

Inhalt  
der  
in der rigischen Statthalterschaft  
emanirten  
gedruckten Patente,  
von  
1710 bis Ende 1788.



---

Riga, gedruckt bey Frölich's Erben.



# Apotheken, Aerzte und Arzeneyen.

1733 den 8. Januar.

## Allerhöchste Jmaenoy - Ukase.

Gifte und gefährliche Arzeneyen sollen allein in Apotheken verkauft werden, nicht in Krahm, Buden: dürfen nicht anders als gegen einen Schein des Empfängers, wobey im bedenklichen Fall zugleich eine Caution und Anzeige des Gebrauchs erforderlich ist, verabsolgt werden: Landleute müssen einen Schein vom Gutsherrn oder Verwalter oder vom Prediger beybringen.

1754 d. 30. December.

## Senats - Ukase.

Die Universal-Arzeney, Poudres d'ailhaut oder Poudres d'Es genannt: darf nicht mehr eingeführt werden.

1658 d. 19. Januar.

## Senats - Ukase.

Arsenik und andere Giftspecies sollen nirgends als in Apotheken, und zwar mit der vorgeschriebenen Vorsicht, verkauft werden.

1784 d. 31. März.

**Bekanntmachung** des Befehls des Reichs - Medicinischen Collegii: daß, zufolge allerhöchster Jmaenoy - Ukase, den Empiricis und Charlatans das Curiren untersagt, der Gebrauch der Arcanorum verboten, Doctores und Chirurgi bey dem medicinischen Collegio examiniret, von den Apothekern für unbefugte Aerzte keine Medicin angefertigt und Medicamente und giftige Materialien nirgends als in den Apotheken verkauft werden sollen.

A

Bayern:

# Bauern.

---

1716 d. 2. Januar.

## General-Gouvernements-Patent.

Den Bauer-Ehen sollen keine Hindernisse in den Weg gestellt werden.

1722 d. 21. May.

## Gener. Gouv. Patent.

Die publikten Bauern auf Desel sollen nicht zum Privatnutzen gebraucht werden.

1728 d. 16. April.

## Gener. Gouv. Patent.

Gleichen Inhalts.

1733 d. 8. August.

1756 d. 30. März.

## Gener. Gouv. Patente.

Der Gutsherr darf ohne erhebliche Ursachen seine Erbmagd, nach ihrer und ihrer Eltern vorhergegangenen Einwilligung einem Freyer aus einem andern Gebiet nicht versagen oder den Schein zur Proclamation verweigern: dahingegen dürfen die Prediger ohne Vorwissen und Schein des Erbherrn keine Bauern abkündigen oder copuliren.

1755 d. 6. October.

## Gener. Gouvern. Patent.

Publike Arrendatores sollen ihre Bauern nicht zur schlechten Herbst- und Frühjahrszeit, vor bestellter Erndte und Ausfaat zu Fuhren nach entle-

Publicat: des Balleff: Roy: d d. 10 Febr: 1784. sur les Jm aenoy Litave d d 9  
1771, des Pruis fabricks ofus l'au d'origu untr deu faine et selluy qui nos-  
L'auy

Patent des Hig: Balleff: Roy: d d. 12 Sept: 1789. sub No 2126. fely et Pruis  
des Pruis, des Pruis d'origu des Recipitez f'buing Pruis fabricks in  
forme de Gouvernements f'buing des Pruis fabricks.

entlegenen Städten, auch überhaupt nicht zu mehreren Fuhren, als sie nach den Backenbüchern zu leisten schuldig sind, anhalten.

1756 d. 27. May.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die publikten Bauern sollen von den Arrendatoren mit Brod unterstützt werden.

1757 d. 7. May.

1758 d. 14. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Daß den publikten Bauern aus den Kronsmagazinen ein Vorschuß gegeben werden solle.

1759 d. 13. November.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Bauermühlen und Winkelkrügereyen sollen abgeschafft werden.

1762 d. 6. November.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Bauerhochzeiten sollen nicht über zwey Tage gefeyert und auf denselben nicht geschwelgt werden, auch sollen von den Gästen keine Geschenke mitgebracht und von den Brautleuten angenommen werden, bey 4 paar Ruthen Strafe.

1765 d. 12. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Von den Prästandis der Bauern, auch welchergestalt deren Arbeit und Gerechtigkeit erigirt werden soll.

**Bauern.**

1766 d. 11. Januar.

**Gener. Gouvern. Patent.****Betrifft den Liefländischen Bauerhandel.**

1767 d. 22. August.

**Senats • Ukase.**

Von Bestrafung sowohl der Russischen Bauern, welche Suppliken wider ihre Erbherren, insbesondere an Ihre Kaiserlichen Majestät selbst übergeben, als deren Aufwiegler und Supplikenschreiber.

1768 d. 6. März.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Bauern, die mit zollbaren Waaren in die Städte einfahren, sollen solche angeben, und sich visitiren lassen.

1769 d. 18. August.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Aрендatores ꝛc. sollen den publikten Bauern nicht verbieten, wider sie Beschwerden zu führen.

1771 d. 27. August.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Possessores sollen benachbarten oder fremden Bauern kein Getraide ohne Vorwissen der Herrschaft vorschleusen.

1778 d. 5. October.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Bauern, insbesondre auf publikem Güttern, dürfen keine Aecker, Buschländer oder Heuschläge weder in- noch aufferhalb dem Guthsgebieth weggeben oder vertauschen, bey 10 paar Ruthen Strafe.

1779 d. 5. März.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Publike Bauern dürfen von den Arrendatoren nicht nach ihren eigenen Erbgüthern versetzt, nach andern Orten zur Arbeit abgelassen oder vermiethet werden.

1780 d. 28. März.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Bauern können mit herrschaftlichen Scheinen über die Gränze gelassen werden.

1784 d. 12. April.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung,**

Die Erhebung der Kopfsteuer von der Bauerschaft wird reguliret und zween Patente vom 17ten April 1765, betreffend das Eigenthumsrecht, die Prästanda und Bestrafung der Bauern werden zur Nachachtung bekannt gemacht.

1784 d. 10. Juni.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Niemand soll Cathrinenthalsche Hofsbauern, auch wenn sie Pässe haben, beherbergen,

1784 d. 19. Junii.

**Publication der Statthalterchaftsregierung.**

Die Bauerjahrmärkte sollen bis auf weitere Verfügung eingestellt werden.

1784 d. 24. Julii.

**Publication der Statthalterchaftsregierung.**

Die aufrührischen Bauern werden zum Gehorsam ermahnt und ihnen wird erklärt, daß die neue Seelensteuer sie von keiner ihrer vorigen Verbindlichkeiten befreye.

1787 d. 22. März.

**Publication der Statthalterchaftsregierung.**

Wie bey Ertheilung der Pässe an Bauern verfahren werden soll.

# Bergwerke.

---

1722 d. 10. April.

## Allerhöchste Imánoy · Ukase.

Den zu Auffuchung der Bergwerksmineralien und Erze auszufendenden Bergleuten sollen keine Hindernisse und Schwierigkeiten gemacht werden.

1722 d. 19. April

## Allerhöchste Imánoy · Ukase.

Der Herr General-Reguetmeister ist beordert, auf die wegen Behinderung neuer Pfundgruben geführte Beschwerden besonders aufmerksam zu seyn.

1736 d. 4. September.

1737 d. 15. April.

1739 d. 3. März.

## Allerhöchste Imánoy · Ukasen.

Enthalten aus vielen Puncten bestehende Bergwerksreglements, betreffend das Eigenthum der Bergwerke, die dabey angestellte Personen, und die davon zu entrichtende Abgaben.

# Bettler und Zigeuner.

1719 d. 24. August

**Befehl des Herrn Generalgouverneurs, Fürsten Repnin.**

Bettler sollen vor den Häusern und in den Gassen nicht geduldet, sondern nach ihrer Heimath zurück gewiesen, zur Arbeit tüchtige auf die Hauptwache gebracht und die im Lande gegriffene in Riga abgeliefert werden.

1736 d. 28. August.

**Allerhöchste Imānoy - Ukase.**

Bettler, die noch zur Arbeit tüchtig sind, sollen an die Policen abgeliefert und nach angestellter Untersuchung, wenn sie nicht unter Büttels Händen gewesen sind, zu Militairdiensten genommen, wenn sie aber unehelich sind, Unverheyrathete zur Kronarbeit, und Verheyrathete nach Drenburg und andern Kronsfabriken gesandt werden.

1747 d. 29. October.

1768 d. 31. May.

**Gener. Gouvern. Patente.**

Bettler, Zigeuner und Bärenleiter sollen nicht geduldet, sondern über die Grenze geschafft werden.

1765 d. 6. September.

1765 d. 17. September.

**Gener. Gouv. Patente.**

Daß alle fremde Bettler an einem Tage im ganzen Lande aufgesucht, festgenommen, und an die nächste Vorpost abgeliefert, die hiesigen aber in den Kirchspielen, wohin sie gehören, verpflegt werden sollen.

1749

Publical: d. d. 13 Febr: 1789. bekanntlich: Grafen-  
ungeltes. als man auf dem Land.

# Bettler und Zigeuner.

9

1767 d. 29. Januar.

## Gener. Gouv. Patent.

Bettler und Loſtreiber ſollen nicht beherbergt und, wenn ſie Verdacht erregen, examiniret werden.

1770 d. 29. April.

## Gener. Gouv. Patent.

- 1) Im Frühjahre und Herbit müſſen die Bettler und Loſtreiber in den Krügen und Häuſern aufgeſucht und nach Hofe geliefert werden.
- 2) Kirchſpielsarme werden in jedem Kirchſpiel beſonders verſorgt.
- 3) Die Bettler aus andern Kirchſpielen werden nach ihren Erbſtellen abgefertigt.
- 4) Die Bettler fremder Nation müſſen ans Generalgouvernement abgeliefert werden.

1771 d. 13. Junk.

## Gener. Gouvern. Patent.

Bettler und Loſtreiber ſollen gegriffen und abgeliefert werden.

1772 d. 14. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

- 1) Jeder Erbherr und jedes Gebiet muß ſeine unvermögende Erbleute ſelbſt verpflegen und ſoll für jeden derſelben, der auf fremden Gebiet als Bettler angetroffen wird, 10 Rthlr. Strafe erlegen.

B

2) Bett

- 2) Bettler von andern Gütern, werden gleich den Läuflingen nach ihren Erbstellen von Hof zu Hof fortgeschafft.
- 3) Fremde Bettler, welche nicht hiesige Erbunterthanen sind, sie seyn Teutsche, Pohlen, oder Russen, sollen nach Riga gesandt, und über die Grenze gebracht werden.
- 4) Alle Bettlerhütten und Bettlerbuden an den Landstraßen, Krügen und Gesindern sollen bey nachmhafter Strafe des Guthsherrn von 10 Rthlr, des Krug- oder Gesindewirths von 10 paar Ruthen bey der Kirche, oder, wenn er ein Deutscher ist, von vier Wochen Stockhaus, sogleich weggeschafft werden.
- 5) Schulmeister und Kirchenvormünder sollen bey eben erwähnter Strafe keine fremde Bettler bey der Kirche dulden: doch sind die Kirchspielsarme hievon ausgenommen.
- 6) Auch die Städte im Lande sollen diese Verordnung befolgen und dabey ihre einheimische Arme selbst gehörig versorgen.

1780 d. 26. Septemb.

### Gener. Gouvern. Patent.

Die Krüger sollen die Bettler dem Hofe anzeigen, die Postcommisaires selbige nicht bey den Postirungen dulden, auf Betteln betroffene Hausarmen von Possessoren bestrast, fremde Bettler, wenn sie gleich Pässe und Almosenscheine haben, ans Ordnungsgericht oder das nächste Commando, oder ans Generalgouvernement transportirt, die mit den Strusen herabgekommene an die nächsten Vorposten abgeliefert und von den Possessoren darüber ans Generalgouvernement Bericht abgestattet werden. Die Possessores ic. die solches verabsäumen, sollen von den Ordnungsgerichten, und Fiskälen das erstemal mit 15 Rthlr. Alb., das zweytemal mit 30 Rthlr. Alb. gestraft werden.

# Bettler und Zigeuner.

II

1781 d. 8 Octob.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Bettler sollen gegriffen und an die Ordnungsgerichte und Commandos, in den Städten aber an die Magistrate abgeliefert werden.

1783 d. 17. November.

## Senats-Ukase.

9) Die sich müßig herumtreibende Ausländer sollen über die Grenze gesandt werden.

1784 d. 23. Decemb.

## Befehl der Statthalterchaftsregierung.

Zigeuner, welche zur Revision nicht angeschrieben sind, sollen von den Possessoren im Cammeralhofe angegeben und zu einem Obrock von 3 Rubel gesetzt werden.

# Banco-Comtoirs und Banco-Assignationen.

1768 d. 29. Decemb.

## Imánoy-Ukase.

Die Fundation und Einrichtung der Banken zu St. Petersburg und Moscau betreffend.

1770 d. 22. Jan.

## Imánoy-Ukase.

Daß denenjenigen, die Banco-Assignationen gegen Kupfergeld umsetzen wollen, dafür aus den Kronskassen mit Abzug von ein halb Procent Kupfergeld gegeben werden soll.

1771 d. 20. Jun.

## Imánoy-Ukase.

Wie es bey Umwechselung der Banco-Assignationen gehalten werden solle.

1771 d. 20. Juli.

## Imánoy-Ukase.

Wie es mit verfälschten Banco-Assignationen gehalten werden soll.

1780 d. 27. Juni.

## Gener. Gouvern. Patent.

Wie es mit dem aus der Reichsbank zu erhebenden Gelde gehalten werden soll.

1780 d. 8. Oct.

## Imánoy-Ukase.

Die aus dem Reich gegangene Banconoten sollen bis den 10. Jan. 1781. bey der Bank eingesandt und nach Ablauf dieses Termins keine weder aus noch eingelassen werden.

Publical: d. d. 15 Febr: 1789. mit d. Hofmaerck d. k. a. s.  
66. 28. Jah: d. i. i. Aufstelligung von 10. Millionen Banco Katerge  
38 10 H. bestr. m.

# Banco-Comtoirs und Banco-Assignationen. 13

1781 d. 21. Novemb.

## Senats-Ukase.

Daß in verschiedenen Städten Banco-Comtoirs errichtet worden.

1782 d. 17. Septemb.

## Senats-Ukase.

In Riga und Reval sollen Bancocomtoirs errichtet werden.

1783 d. 16. Septemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß von den für Bancoschulden immittirten Güttern die Steuer ebenfalls zu 3 Rubel für jede Seele erhoben werden soll.

1783 d. 28. Octob.

## Ukase des adelichen Reichsbanco-Comtoirs.

Wie die Attestate für diejenigen, welche Gelder aus der Bank aufnehmen wollen, einzurichten sind.

1785 d. 3. Febr.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Daß das Banco-Comtoir in Riga eröffnet worden sey.

1786 d. 24. Jan.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Vorkehrungen, welche das adeliche Reichsbanco-Comtoir in Ansehung der daselbst zu verpfändenden Gütter getroffen.

## 14 Banco-Comtoirs und Banco-Assignationen.

1786 d. 10. April.

### Senats - Ukase.

Daß die vorigen Reichsbanco-Assignationen gegen andere nach einem neuen Muster umgewechselt werden sollen, nebst der Beschreibung dieser neuen Assignationen.

1786 d. 28. Juni.

### Allerhöchstes Manifest.

Betreffend die Eröffnung einer allgemeinen Reichsleihbank für den Adel und für die Städte des Russischen Reichs.

1786 d. 23. Septemb.

### Senats - Ukase.

Die Frist zur Umwechslung der alten Banco-Assignationen gegen neue wird bis zum 1sten Jul. 1787. verlängert.

1787 d. 26. Juni.

Ingleichen bis zum 1sten September 1787.

1786 d. 23. Decemb.

### Allerhöchstes Manifest.

Betreffend die Eröffnung der bey der Reichsleihbank verordneten Asscuranz - Expedition.

1787 d. 23. März.

### Senats - Ukase.

Beschreibung der Reichsbanco-Assignationen von 10 und 5 Rubeln, welche in Umlauf gebracht werden sollen.

# Banco-Comtoirs und Banco-Assignationen. 15

1787 d. 19. October.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Tabelle, binnen welcher Zeit vor Ablauf des Termins die der Reichsleihbank zu entrichtende Gelder in den Städten dieser Statthalterschaft auf die Post gegeben werden müssen.

1788 d. 26. April.

## Senats Ukase.

Abgenutzte oder beschädigte Reichs-Assignationen sollen angenommen werden, wenn auch nur eine Unterschrift, eine Nummer, und eine Inschrift darauf nachgeblieben ist.

1788 d. 3. August.

## Allerhöchstes Manifest.

Zur Erleichterung der Circulation sollen noch Zehn- und Fünfrubel-Assignationen zusammen für 10 Millionen Rubel angefertigt, und dagegen für eine gleiche Summe Hundertrubel-Assignationen ausser Cours gesetzt und öffentlich vor der Bank verbrandt werden.

---

# Buchdruckereyen.

---

1783 d. 28. Jan.

Senats - Ukase, enthält:

Ihro Kayserlichen Majestät Imánoy - Ukase.

Daß Buchdruckereyen anzulegen, jedermann ohne vorhergegangene besondere Erlaubniß frey stehen soll: doch müssen die zu druckende Bücher erst zur Censur gebracht werden; widrigenfalls, die anstößigen Bücher confiscirt und die Buchdrucker für die Unterlassung der Censur gestraft werden sollen.

1784 d. 18. Novemb.

Publication der Statthalterschaftsregierung.

Es wird verbothen, die Nationalschulbücher nachzudrucken.

# Braueren und Brandweinsbrand.

1710 d. 15. Decemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Zur Wiederherstellung der in Riga von Bier und Brandwein zu entrichtenden Recognitionsabgabe.

1721 d. 1. Jul.

1772 d. 18. April.

## Gener. Gouv. Patente.

Das Bier soll hinführo nicht mit Steinen gebrauet, sondern gekocht werden.

1729 d. 6. October.

1730 d. 26 November.

## Gener. Gouv. Patente.

- 1) Den Bauern sollen die Brandweinskessel weggenommen und ihnen der Brandweinsbrand nicht gestattet werden.
- 2) Der Gutsherr soll seinen Brandweinsbrand nicht in den Gesindern, sondern auf dem Hofe halten.
- 3) Prediger sollen nicht mehr als zur Hausesnothdurft von eigenem Korn brennen, bey Strafe der Confiscation der Kessel.

1735 d. 23. Octob.

## Publication des General-Oeconomiedirectors.

Es wird erlaubt, aus Curland Brandwein einzuführen, welcher erweislich dort gebrannt worden; aber aus Pohlen und andern Orten soll keiner eingebracht werden.

1744 d. 21. Jan.

1756 d. 26. Feb.

1759 d. 13. Nov.

1765 d. 4. Jan.]

1765 d. 30. Nov.

1766 d. 13. Jan.

1766 d. 9. März.

1766 d. 17. May.

1766 d. 12. Sept.

1770 d. 18. März.

1771 d. 4. Juni.

1776 d. 27. Octob.

1781 d. 13. März.

### Gener. Gouvern. Patente.

Possessores, Disponenten und Amtleute sollen keinen Brandwein zum Verföhren nach Rußland verkaufen.

1753 d. 5. Junf.

1757 d. 31. Jan.

### Gener. Gouv. Patente.

Wegen Getreidemangels sollen

- 1) diejenigen, die zum Brandweinsbrand nicht berechtigt sind, sich dessen enthalten und in den Krügen kein Getreide in Bezahlung angenommen,
- 2) nicht mehr Brandwein gebrannt werden, als eines jeden eigne Guthögetälle dazu hinreichend sind und zum Bedürfniß der Bauerschaft erforderlich ist.

1760 d. 6. April.

### Gener. Gouvern. Patent.

Wenn jemand vermeinet, daß ihm vom Brandweinspägler beyhm Wisiren seines Brandweinsfasses zu nahe geschehe, so kann derselbe das Faß sofort versiegeln, nach der Recognitionskammer schicken und daselbst noch einmal übermessen lassen.

1762 d. 25. Octob.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Verbietet das übermäßige Brandweinsbrennen, insbesondre auf den publikten Güthern, auch soll das Stof Brandwein nirgends unter 4 Mark, oder 10 Copack verkauft werden.

1763 d. 19. May.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Aus Pohlen und andern Orten soll kein Brandwein eingebracht werden.

1764 d. 15. August.

**Gener. Gouv. Verordnung.**

Die Recognitionsabgabe betreffend.

Alle und jede, die in Riga und bis zwey Meilen davon brauen wollen, müssen bey der Recognitionsammer Freyzettel ausnehmen; vom Lande darf kein Bier eingeführt werden, ausgenommen (mit Entrichtung der Recognition) zur eignen Provision: auch für fremdes Bier zum Verzapfen wird eine Recognition entrichtet; außerdem muß die gewöhnliche Accise bezahlt werden: Schenkerentreibende dürfen nicht zur Hausessnothdurft brauen: den Visitatoren und Recognitionsbedienten soll sich niemand widersehen. Dieser Ordnung sind sowohl die Feld- und Garnisonhospitäler als campirende Lager etc. und Personen allen Standes im Kron- und Stadtgebieth unterworfen.

1765 d. 18. April.

1774 d. 16. Decemb.

**Gener. Gouvern. Patente.**

Der Preis des Brandweins im Lande wird in den lettischen Kreisen auf 5 Mark für das Stof, und in den ehstnischen Kreisen auf 14 Kopeken für das Stof gesetzt.

1766 d. 8. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Es darf kein unter halben Brand haltender Brandwein in Riga eingeführt werden, bey Strafe der Confiscation.

1766 d. 9. März.

1773 d. 1. März.

## Senats • Ukasen.

Diesjenigen, welche die Gefälle verschiedener Getränke pachten wollen, haben sich in den Gouvernements zu melden.

1766 d. 9. März.

1771. d. 24. März.

## Gener. Gouv. Patente.

- 1) Wenn ein Brandweinskessel bey einem Bauer gefunden wird, hat der Gutsherr solchen sich zum Besten zu confisciren und der Bauer verfällt in 10 paar Ruthen Strafe bey der Kirche.
- 2) Freye deutsche Leute im Lande dürfen eben so wenig Brandwein brennen, bey Strafe der Confiscation der Kessel und 50 Rthlr. an Gelde oder halbjähriger Stockhaushaft.
- 3) Privatpossessores u. die ihnen den Brandweinsbrand conniviret, erlegen 100 Rthlr. Strafe und
- 4) publike Arrendatores gehn dabey ihrer Arrende verlustig.
- 5) Darauf sollen Ordnungsgerichte und Nachbarn acht haben.
- 6) Die Durchführung des Brandweins nach Rußland bleibt verboten.
- 7) Bey 100 Rthlr. Strafe sollen die Possessores an der Grenze ihren Bauern nicht Fässer mit Brandwein zu verkaufen geben.

1772 d. 14. Septemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Den Brandweinsbrand auf publicken Güthern betreffend.

- 1) publice Arrendatores müssen beflissen seyn, eigne Brandweinsbrenner zu mietzen oder von ihren Hofsteuten anzuschaffen.
- 2) Wenn sie solche aus der Bauerschaft nehmen,
  - a) Dazu wenigstens zween außersuchen, damit sie sich einander ablösen können.
  - b) selbige in einer guten Brandweinsküche erst auslernen lassen.
  - c) Sollten Letzre einen Unterschleif im Brandweinsbrennen begehen, so können selbige zwar gezüchtigt, aber nicht zum Ersas des Fehlenden aus ihrem Vermögen angehalten werden.

1775 d. 26. Octob:

## Senats · Ukase.

Von den in Liefland errichteten Brandweinsbrennerereyen sollen Nachrichten eingesandt werden.

1779 d. 4. März.

## Gener. Gouvern Patent.

Weber auf den Höfen noch in den Krügen soll Korn gegen Brandweins angenommen werden.

1781 d. 22. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Diesjenigen, welche von 1783 an Brandweins nach St. Petersburg liefern wollen, haben sich den 1sten Juni bey dem dortigen Cameralhofe zu melden.

1783 d. 7. Jan.

## Gener. Gouvern. Patent.

Es soll niemand nach Rußland oder an Russische Edelleute, Einwohner und Bauern Brandwein, Faß-, Anker- oder Stofweise verkaufen oder dahin verschleusen, bey Ukasenmäßiger Strafe und Verlust der Berechtigung des Brandweinsbrennens.

1783 d. 3. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Brandwein, der nicht nach Dorpat bestimmt ist, soll nicht in dieser Stadt oder deren Vorstadt niedergelegt werden.

1783 d. 31. Octob.

## Gener. Gouvern. Patent.

Niemand soll Brandwein in das Wiburgsche Gouvernement verschleusen.

1784 d. 16. Decemb.

## Senats - Ukase.

Wie sich mit der Einfuhr des Franzbrandweins in das Russische Reich zu verhalten.

1786 d. 20. Febr.

## Senats - Ukase.

Die Freyheit des Adels, auf seinen Güthern Brandwein zu brennen, betreffend.

1786 d. 23. October.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Der Schleichhandel mit Brandwein nach Rußland, und der Verkauf desselben an Leute, die ihre Wohnung in Rußland haben, wird von neuem

neuem aufs schärfste verboten, wobey zugleich die allerhöchste Verord-  
nung vom 17ten Sept. 1781. betreffend die Schenkeren mit Brandwein  
abgedruckt ist.

1787 d. 3. Dec.

### **Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Der Preis des Biers wird erhöht, und das Stof, in Riga auf 4  
Kop. auf dem Lande aber auf 2 Kopeken gesetzt.

1787 d. 22. Dec.

### **Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Diejenigen, welche zum Behuf der Flotte Brandwein nach St.  
Petersburg liefern wollen, haben sich in den festgesetzten Terminen im  
Rigischen Kameralhofe zu melden.

1788 d. 21. Septemb.

### **Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Das Bier soll im Lande wieder nach dem alten Preis verkauft  
werden.

# Brücken- und Wegebau.

1711 d. 28. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Pernausche, Dorptsche und Marienburgsche Heerstraße in Stand zu setzen.

1712 d. 7. August.

1717 d. 28. Februar.

1720 d. 24. Octob.

1731 d. 18. März.

1748 d. 28. März.

## Gener. Gouvern. Patente.

Die Brücken und Wege sollen reparirt werden.

1733 d. 16. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Landstraße soll für die von St. Petersburg bis Memel fahrende Post in Stand gesetzt werden.

- 1) An morastigen Stellen sollen auf beyden Seiten, wie auch hin und wieder unter den Brücken Graben einen halben Faden breit und tief gezogen werden.
- 2) Die großen Steine sollen weggeschafft und wo der Weg bergab geht, gleichfalls auf beyden Seiten Graben gezogen werden.
- 3) Zu Anfange Octobers sollen die Säune bis auf 60 Faden vom Wege alle Jahr weggenommen werden, damit der Schnee sich nicht daran anhäufet.
- 4) Sollen auf den Dämmen und Brücken zur Sicherheit des Postilons Postwegezeichen aufgesteckt werden.

5) Die

- 5) Die zunächst am Wege gränzende Guthsherrn sollen auf die Wege-  
besserung, wenn selbiges Stück gleich nicht das ihnen zugelegte Con-  
tingent ist, acht haben und den dazu abgeschickten Bauern die erfor-  
derliche Anleitung geben. Auch sollen die Ordnungsrichter den  
Straßenbau fleißig visitiren.
- 6) Bey jeder Postirung müssen Stadollen für die Postwagen angelegt  
werden. Die zu diesem Bau und der Wegereparation erforderliche  
Materialien sollen gleich nach geendigter Sommersaat herbey gefüh-  
ret werden.

1734 d. 29. October.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die großen Heerstraßen sollen im Winter eingefahren werden, und  
niemand Nebenwege fahren.

1735 d. 24. October.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Brücken- und Wegecontingente sollen sowohl auf den großen  
Straßen als den Kirchen- und andern Wegen ausgebessert und die Ma-  
terialien dazu im Winter angeführt werden, weshalb die Ordnungsge-  
richte fleißig visitiren sollen.

1745 d. 10. April.

**General. Gouvernements. Patent.**

Macht die den Besitzern von Tailiz und Soor gesetzte Fährentaxe  
bekannt: und soll das Prahmgeld, (wovon jedoch die in Kronsdiensten  
reisen, ausgenommen sind) dem Fährmann nicht verweigert werden; da-  
hingegen die Fährherrn schuldig sind, gute Prahmen von gehauenen Bal-  
ken und an beyden Enden mit dienlichen Klappen versehen zu halten, und  
die Reisenden ohne Aufenthalt übersetzen zu lassen.

1745 d. 4. Octob.

## Gener. Gouv. Patent.

Die Werstpfoften sollen nach einem beygedruckten Modell und Maaß binnen 4 Wochen angefertigt und aufgestellt werden, widrigenfalls aber diejenigen Guthsbesitzer, auf welchen selbige repartirt sind, in 20 Rthlr. Strafe für jeden fehlenden Pfoften verfallen.

1745 d. 13. November.

1752 d. 22. Januar.

1752 d. 21. December.

## Gener. Gouv. Patente.

Um die Landstraße breit zu bahnen, sollen

- 1) Die mit Fuhren zur Stadt kommende Bauern zu dreyen Schlitten neben einander fahren, widrigenfalls aber mit harter Ruthenstrafe und deren Aufsichter am Leibe oder an Gelde gestraft werden. Auch die Postirungsverwalter sollen die Landstraße zwischen ihrer Postirung erweitern, und die zu nahen Zäune niederreißen.
- 2) Es soll niemand die Winter- und Nebenwege fahren, bey Ruthen oder 5 Rthlr. Alb. Strafe.

1747 d. 12. December.

1751 d. 3. Jun.

1752 d. 22. Januar.

1752 d. 21. December.

## Gener. Gouv. Patente.

- 1) Die Wege sollen an sumpfigten Orten nicht mehr mit Knüppeln, sondern wohlgebundenen Faschinen überlegt,
- 2) mit Grand und Erde, wenigstens drey Viertel Ellen hoch überschüttet,

3) die

- 3) die noch festliegende alte Knüttel nicht ohne Noth ausgerissen, sondern die Faschinen drüber gelegt und mit Grand beschüttet,
- 4) die Brücken von starkem Holze angefertigt, glatt und eben behauen, durch an den Seiten drüber gelegte Hölzer wohl befestigt, auch mit Geländern versehen,
- 5) an sumpfigten und lehmigten Orten breite tiefe Gräben an den Seiten und quer durch den Weg gezogen,
- 6) die Materialien dazu bey guter Schlittenbahn angeführet werden. Im Maymonath sollen die Ordnungsgerichte eine Generalrevision der Brücken und Wege anstellen und den Säumigen Strafe dictiren. Diejenigen, die sich über diese Strafurtheile ohne Grund beschweren, sollen die Strafe doppelt erlegen.

1754 d. 11. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Wege, Brücken und Prähmen sollen in guten Stand gesetzt werden.

1760 d. 19. August.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Ausbesserung der Wege und Brücken betreffend.

1761 d. 6. April

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Wege- und Brückencontingente sollen in allen vier Kreisen aufs neue übermessen und eingetheilt, und von den Güttern den Kronrevisoren Leute zur Hülfe gegeben werden.

**Brücken- und Wegebau.**

1763 d. 2. April.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Enthält eine Wiederholung obigen Patents vom 12. Decemb. 1747 und ein Modell, nach welchem die verfallenen Werstpfosten wieder hergestellt werden sollen.

1764 d. 5. May.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Für jeden fehlenden Werstpfosten werden von den manquirenden Güthern 3 Rthlr. Strafe beygetrieben.

1765 d. 16. April.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Kirchenvorsteher sollen auf die Unterhaltung der Kirchenwege gute Aufsicht haben.

1765 d. 18. April.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Reparatur der Wege betreffend.

1767 d. 24. Septemb.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Reparatur der Wege müssen die Höfe nicht auf die Bauern allein ankommen und zum Ausschütten nicht Erde, sondern Grand oder Sand nehmen lassen. Die Unterhaltung der Werstpfosten ist die Pflicht des Hofes, nicht der Bauern: die Visitationstermine sollen vorherhero publicirt werden und dabey ein Hofsbедienter gegenwärtig seyn.

1768 d. 7. März.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die am Wege liegende Gütter müssen das zur Reparatur erforderliche Holz und Strauch aus ihrem Walde nehmen lassen.

1769 d. 24. März.

1770 d. April.

**Gener. Gouv. Patente.**

Die Eintheilung der neuen Brücken- und Straßencontingente, und wie selbige ausgebeffert werden sollen.

1770 d. 8. Febr.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Betreffend die Einweisung der neuen Brücken- und Wegecontingente und die Anfertigung der Werst- und Wegepfosten, nach einem beygefügtten Modell.

1770 d. 12. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Diejenigen Possessores, die bey der Einweisung der Wegecontingente die erforderliche Assistance nicht prästiren, verfallen in 100 Goldgulden Strafe.

1770 d. 8. September.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Besserung der Kirchenwege betreffend. Die Höfe, die solches verabsäumen, entrichten i Rthlr. für jeden Haacken Strafe an die Kirchenlade: liegt die Schuld an dem Bauern, so untergeht der gesetzte Aufsichter 5 paar Ruthen bey der Kirche. Hierauf sollen die Kirchenvorsteher acht geben und allenfalls bey den Ordnungsgerichten die Angehör-

samen anzeigen: widrigenfalls sie selbst die Strafe in die Kirchenlade entrichten müssen.

1771 d. 2. April.

### Gener. Gouv. Patent.

Den Wege- und Brückenbau betreffend, nebst einem Werksposten-Modell.

1771 d. 11. Juni.

### Gener. Gouv. Patent.

Betrifft die Bestrafung derjenigen, welche die Werst- und Contingentsposten beschädigen, nemlich

- 1) Ein freyer Mensch büßt solches mit 6 Rthlr. an Gelde, gefänglicher Haft und Leibesstrafe nach Umständen und muß aus seinem Vermögen einen neuen Pfosten setzen lassen.
- 2) Kussen sollen bey dergleichen Vergehen ans Kayserl. Generalgouvernement abgeliefert,
- 3) ein Bauer mit 10 paar Ruthen bey der Kirche des Sprengels, in welchem er sich vergangen, bestraft und auf seiner Erbstelle zu Erlegung von 2 Rthlr. und Stellung eines neuen Pfostens angehalten werden.

1773 d. 9. November.

### Gener. Gouv. Patent.

- 1) Die Guthsherren sollen durch ihre Hofleute Aufsicht haben, daß die Ausbesserung der Wege Patentenmäßig geschehe.
- 2) Siehe unter der Rubrik; Justiz- und Proceß-Sachen.

1777 d. 2. Novemb.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Possessores der zunächst am Wege gelegenen Güther sollen sich nicht weigern, aus ihrem Gebieth das zum Brücken- und Wegebau erforderliche Holz, Strauch, Grand, Sand ic. verabsolgen zu lassen; wo aber ein Mangel an Holz ist, sollen die Brücken von Stein gemacht und mit Moos ausgelegt werden.

1778 d. 26. Julii.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Kirchenwege sollen in guten Stand gesetzt und dem Herrn Oberkirchenvorsteher zur Visitation Schüsse gegeben werden.

1780 d. 24. October.

**Gener. Gouv. Patent.**

Es werden die Fälle bestimmt, in welchen eigentlich die Höfe wegen unterlassener Brücken- und Wegereparatur, und wegen nicht gestellter Schüsse zur Visitation vom Ordnungsgericht mit Strafe zu belegen sind, und soll letzteres die Schüsspferde nicht überjagen.

1780 d. 26. October.

**Gener. Gouv. Patent.**

Possessores, die keinen Wald an den Landstraßen besitzen, sollen die Mönche oder Trümmern von Feld- oder Bruchsteinen errichten und wo solches nicht practicable ist, das Holz zum Brückenbau aus dem nächsten Walde, jedoch nicht ohne eine Absignation des Eigenthümers, nehmen.

1787 d. 20. Juli

## Publication der Statthalterchaftsregierung.

Die Kirchenvorsteher jeden Kirchspiels in Liefland sollen einen allgemeinen Kircheneonvent veranstalten und sich alsdenn über die Eintheilung der Unterhaltung der Kirchen- und Communicationswege einigen oder, falls sie solches nicht könnten, die streitige Sache den Oberkirchenvorstehern zur Entscheidung vorlegen, über welche erforderlichen Falls bey der Statthalterchaftsregierung Beschwerde geführt werden kann.

Nach erfolgter Eintheilung sollen diese Wege sofort in guten fahrbaren Stand gesetzt und darin erhalten werden.

Es wird verboten, in Zukunft neue Communicationswege, ohne Bewilligung des ganzen Kirchspiels, anzulegen.

# Colonisten.

1763 d. 20. May.

## Allerhöchste Imány Ukase.

In Beziehung auf die Manifeste vom 19. Juli und 4. Decemb. 1762 wird allen Ausländern (Juden ausgenommen) verstattet, sich in Rußland niederzulassen.

1763 d. 22. Julii.

## Allerhöchstes Manifest.

Zur Aufnahme der Colonisten im Rußischen Reiche, nebst einem Verzeichniß der un bebauten Ländereyen,

1767 d. 19. May.

## Senats Ukase.

Den Colonisten wird verstattet, sich auch in Rußland bey Privatleuten mit Vorwissen der Tutelcanzelley niederzulassen.

1768 d. 9. April.

## Gener. Gouv. Patent.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Privatpersonen, welche Colonisten aufnehmen.

1783 d. 17. Novemb.

## Senats Ukase.

Inhalts des 1ten Puncts stehen die Colonisten theils unter dem Economiedirector, theils unter der Rechtspflege.

1785 d. 24. Juni.

## Allerhöchstes Manifest.

Die Ausländer werden eingeladen, sich in der Kaukasischen Gegend niederzulassen.

E

De

## Deserteurs und Käuflinge.

1711 d. 14. März.

### Gener. Gouv. Patent.

Daß die Possessores und Arrendatores der publicken und adelichen Güther, nicht Bauern aus andern Güthern, in ihrem Gebiete aufnehmen sollen. Auch soll niemand russische Soldaten oder Katscheroniken aufnehmen, woferne selbige nicht mit Pässen versehen sind.

1711 d. 18. Junk.

1727 d. 17. Jun.

### Gener. Gouvern. Patente.

Daß niemand bey schwerer Leibes- auch Lebensstrafe russische Deserteurs verheelen, oder ihnen Vorschub thun solle. Wer einen Deserteur greift, und einliefert, erhält 3 Rubel.

1713 d. 27. August.

1714 d. 28. April.

1715 d. 20. Junk.

1720 d. 21. May.

1738 d. 10. Jun.

### Gener. Gouvern. Patente.

Daß Niemand russischen desertirten Soldaten, oder andern umtreibenden russischen Leuten, wenn sie nicht gehörig mit Pässen versehen sind, Vorschub thun solle.

1715 d. 3. May.

### Gener. Gouv. Patent.

Die Güther sollen keine fremde Bauern annehmen, sondern sie ihren Erbherren wieder ausliefern.

1715 d. 18. August.

1759 d. 19. Novemb.

## Gener. Gouvern. Patente.

Die fremden Bauern, welche sich unter andern Güthern, als wo sie erblich sind, befinden, sollen vor dem 1sten October a. c. unfehlbar abgefordert und ausgegeben, und nach diesem Termine die Possessores und Erbherrn weiter nicht gehöret werden.

1716 d. 25. April.

1720 d. 20. Jun.

1771 d. 20. Julit.

## Gener. Gouvern. Patente.

Die Bauerläuflinge in Liefland betreffend.

- 1) Derjenige Bauer, welcher in der letzten Revision einem Guthe zuerkannt worden, bleibt daselbst.
- 2) Wenn aber ein fremder Bauer sich irgendwo einfindet, muß der Possessor des Guthes, woselbst der Läufling angekommen, es dem Erbherrn melden. Läßet der Erbherr den Läufling nicht binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht abholen, so ist er seines Erbrechtes verlustig.
- 3) Welcher Possessor die Kundmachung unterläßet, ist in eine Geldstrafe von 100 Rthlr. verfallen und muß dem Erbherrn des verschwiegenen Bauern, allen Schaden ersetzen.
- 4) Der Amtmann eines Guthes, welcher hierinn etwas versäumet, soll bey Wasser und Brod in Thurmhaft gehalten werden.
- 5) Bauern, die ohne Vorwissen der Herrschaft fremde Bauern aufnehmen, sollen mit 15 paar Ruthen am Kirchenpfosten gestrichen werden.
- 6) Der fremde Bauer, welcher seine Erbstelle nicht aufrichtig angeben will, soll ins Stockhaus gesetzt werden.

1716 d. 20. Jun.

## Gener. Gouvern. Patent.

An die an der Ewst und Düna wohnenden Possessoren, daß den desertirenden Bauern nicht über den Strohm geholfen werden solle.

1719 d. 28. Febr.

1736 d. 5. Jun.

## Gener. Gouvern. Patente.

Die Strafe der von einem Guth zum andern oder über die Gränze entlaufenen Bauern, welche sich in der bestimmten Zeit nicht melden, wird festgesetzt.

1725 d. 17. April.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß niemand Rufsische Leute ohne Pässe und Erlaubnißscheine bey sich aufnehmen solle, bey 5 Rubel Strafe monatlich, für jeden verhaltenen Läufer.

1725 d. 24. April.

## Gener. Gouvern. Patent.

Wider die wissentlichen Fehler der Deserteurs soll nach der Ukase vom 8ten May 1722. verfahren werden; diejenigen aber, die nicht gewußt, daß der Läufer zur Soldateske gehöre, sollen für die Hehlung desselben 20 Rubel Strafe erlegen.

1725 d. 30. Decemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Rufsische Läufer sollen Einem Kayserlichen Generalgouvernement umständlich angezeigt und an dasselbe abgeliefert werden.

1726 d. 1. Februar.

## Senats - Ukase.

Bauern, welchen von ihren Erbherren verstattet worden, sich von ihrem Wohnort zu entfernen und auf Arbeit zu gehen, müssen dazu vom Possessor oder in dessen Abwesenheit von den Amtleuten und dem Priester unterschriebene Scheine haben. Auf diese Scheine erhalten selbige, wenn sie sich weiter als 30 Werst entfernen dürfen, vom Landcommissaire und den Regimentsobersten oder in dessen Abwesenheit vom Officier unterschriebene und besiegelte gedruckte Passports, worin der Inhaber beschrieben seyn muß. Für die Ausfertigung und Verprotocollirung soll nicht mehr als 1 Kopel gezahlt werden. Ohne solche Passports sollen keine Bauern aufgenommen werden.

1726 d. 21. Jul.

## Senats - Ukase.

Daß die Bauern, welche in den Strömen auf Fahrzeugen arbeiten, mit den vom Possessor, oder dem Ammann und Priester unterschriebenen Scheinen passiren sollen, obgleich selbige keine Passports vom Staabsofficier haben.

1727 d. 28. Febr.

## Gener. Gouvern. Patent

Daß alle Pohlische, Litthauische und Curländische Bauern, die sich im Lande einfinden, zur Untersuchung derselben angegebener Herkunft in der Kaiserlichen Generalgouvernementskanzley gestellt werden und darnach einen Schein erhalten sollen.

1727 d. 28. März.

## Gener. Gouvern Patent.

Daß zufolge einer Senatsukase vom 4ten Januar 1726. die von der Stadt Riga prä tendirte zweyjährige Präscription der im Stadtgebiet

verlaufenen Bauern in Rücksicht der Eingefessenen des Landes nicht mehr gelten und zufolge desselben Ukase vom 13ten Septemb. 1726. diese Präscription in der Stadt a dato des Rysstädtischen Friedensschlusses, auf den Stadtgüthern von der Zeit, da Liefland dem Russischen Reiche unterworfen worden, aufhören, mit den Curländischen Läuferingen aber es nach dem Curländischen Tractat vom Jahre 1615. gehalten werden solle,

1727 d. 12. August.

### Allerhöchste Imánoy - Ukase.

Worin den, innerhalb einem Jahr zurückkehrenden Deserteurs Pardon ertheilt wird,

1728 d. 2. August.

### Gener. Gouvern. Patent.

Daß alle von russischer Nation, welche des Handels oder Handarbeit wegen ins Land oder nach andern Städten abgelassen worden, in der russischen Generalgouvernementskanzellei Pässe auf Termine auszunehmen haben und selbige zu mehrerer Verständlichkeit in der Regierungskanzellei auf deutsch vom Secretair bescheinigt werden sollen.

1729 d. 9. Septemb.

### Gener. Gouvern. Patent.

Verbot, keine Russen ohne russische oder deutsche Pässe vom Generalgouvernement aufzunehmen, bey einer arbiträren Geldstrafe und Bestrafung der Bauern mit Ruthen und Leibstrafe.

1730 d. 12. August.

### Gener. Gouvern. Patent.

Wegen Ausantwortung der Läuferinge.

- 1) Die bey den Revisionen den Güthern zugeschlagene Bauern bleiben denenselben erb- und eigenthümlich.
- 2) Nach der Revision zugekommene, müssen
  - a) wenn sie einem Privatpossessor entlaufen, demselben alsobald angezeigt werden. Versäumt der Eigenthümer selbige binnen 12 Wochen abholen zu lassen, so erkennt das Generalgouvernement selbige nach geschehenem Bericht dem neuen Besitzer erb- und eigenthümlich zu.
  - b) Wenn sie von einem publicen Guthe entlaufen und der publice Possessor läßt sie auf die erhaltene Nachricht in 12 Wochen nicht abholen, so versetzt sie das Generalgouvernement nach eingegangenem Bericht auf ein anderes publices Guth, wo Arbeiter fehlen und der vormahlige Possessor bleibt für die Versäumnis verantwortlich.
  - c) Wenn aus einem andern Gouvernement fremde Bauern sich einfinden, muß solches dem hiesigen Generalgouvernement zur weitern Anzeige an die Behörde gemeldet werden.
- 3) Wer Läuflinge verhehlt, büßt 100 Rthlr. oder mit Gefängnißstrafe und muß dem Erbherrn den Schaden ersetzen.
- 4) Der Disponent oder Amtmann untergeht im letztern Fall der Thurnhaft bey Wasser und Brod und dem Schadenersas.
- 5) Der Bauer, der die Läuflinge seiner Herrschaft nicht anzeigt, soll mit 15 paar Ruthen, und wenn er selbige gestiftentlich zu verheelen oder fortzuschaffen gesucht, an dreyen Sonntagen jedesmahl mit 10 paar Ruthen vor der Kirche gezüchtigt werden.
- 6) Fremde Bauern, die sich weigern ihre Heynath anzuzeigen, sollen ins Stockhaus geliefert werden.
- 7) Unter obigen sind nicht begriffen, die von ihrer Herrschaft mit Scheinen auf Arbeit abgelassene Knechte und
- 8) auch nicht die aus Provinzen kommen, die Ihre Kayserlichen Majestät nicht unterwürfig sind.

**Deserteurs und Läuflinge.**

1732 d. 10. Febr.

**Allerhöchste Imánoy · Ukase.**

Worin den innerhalb einem Jahr zurückkehrenden Deserteurs Pardon verheissen wird.

1732 d. 12. April.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Alle rufische Leute, welche nicht mit gehörigen Pässen versehen sind, sollen handfest gemacht, und gehörigen Orts abgeliefert werden.

1732 d. 17. April.

**Allerhöchstes Manifest.**

Desertirende Recruten sollen gegriffen und eingeliefert werden. Wer einen greift und einliefert, erhält 10 Rubel.

1732 d. 28. Decemb.

**Gener. Gouv. Patent.**

Der Pardon für die Deserteurs wird bekannt gemacht.

1733 d. 13. Febr.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Von den nach Curland und vice versa aus Curland verlaufenen, extraditirten und noch befindlichen Bauern sollen Nachrichten eingesandt werden.

1734 den 17. Januar.

1734 d. 29. Juni.

1734 d. 2. August.

## Allerhöchste Imānoy · Ukasen.

- 1) Allen aus Kriegsdiensten heimlich entwichenen, wie auch Bürgern, Bauern und Kleinrussischen Einwohnern, die aus dem Reich entwichen und binnen 2 Monath zurückkehren, wird Pardon verheissen.
- 2) Wer davon zu Kriegsdiensten untüchtig ist, soll nach seiner Hemath abgelassen werden.
- 3) Zurückkehrende Bürger, Bauern und Kleinreussen sollen sich von der Gränze weg, nach ihren vormaligen Wohnstellen begeben.
- 4) Alle Zurückkehrende, sollen sich bey den Gränzvorpösten und in den Gränzbestungen nach allen Umständen annotiren lassen und darauf Pässe nach ihrer Heimath erhalten zc.

1736 d. 26. Juli.

## Allerhöchste Imaenoy · Ukase.

Wie es mit den ohne Paß ergriffenen Leuten gehalten werden soll.

1737 d. 10. Octob.

## Allerhöchste Imānoy · Ukase.

Den' bis den 1sten April 1738. zurückkehrenden Deserteurs wird Pardon verheissen.

1738 d. 9. August.

1740 d. 18. Jun.

1741 d. 16. Decemb.

## Allerhöchste Imānoy · Ukasen.

Vorigen Inhalts, indem der Termin bis zum 1sten Januar 1739. verlängert werden.

## Desertens und Läuferlinge.

1742 d. 26. October.

## Gener. Gouv. Patent.

Nachdem die in Pleskau zu Auffuchung der Liefländischen Läuferlinge niedergesetzte Commission fruchtlos gewesen, so sollen sämtliche Guts-herren ein Verzeichniß ihrer nach Rußland verlaufenen Bauern in der Generalgouvernementscanzley specificie eingeben.

1744 d. 7. August.

## Gener. Gouvern. Patent.

Diejenigen, welche Liefländische Läuferlinge aus Curland abholen wollen, haben sich bey dem Cammerherrn von Buttler zu melden.

1745 d. 30. April.

1745 d. 22. Auauß.

1746 d. 24. Feb.

1746 d. 19. August.

1746 d. 16. October.

## Gener. Gouvern. Patente.

Da die zur wechselseitigen Auslieferung der Rußischen und Liefländischen Läuferlinge verordnete Commission bey Petchur ihre Session eröffnet, so haben die Guts-herren sowol die ihnen fehlende, als die sich bey ihnen aufhaltende Rußische Bauern bey selbiger anzuzeigen, und abzuliefern.

1746 d. 28. Jun.

## Gener. Gouvern. Patent.

Läuferlinge, insonderheit Rußischer Nation, sollen nicht verhehlt, sondern die Russen ohne Pässe, oder, deren Pässe abgelassen, an die nächsten Bestungen oder Poststrungen abgeliefert werden, bey arbitrarer Geld- buße, oder Thurmhaft auf Wasser und Brod oder schwerer Ruthen- und Leibesstrafe.

1746 d. 11. Juli.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die alhier in Diensten stehende Russisch-Finnische Unterthanen sollen, wenn sie Pässe haben, zur Caution, daß sie nach Ablauf derselben zurückkehren und die onera publica abtragen wollen, angehalten und sammt denjenigen, die keine Pässe haben, und zurückgesandt werden sollen, bey 50 Rubel Strafe angezeigt werden.

1748 d. 27. Octob.

**Allerhöchste Imánoy - Ukase.**

Worin den zurückkehrenden Deserteurs Pardon verheissen wird.

1750 d. 31. Jan.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Zur bevorstehenden Revision der Güther sollen von denen im Lande befindlichen Läuferlingen Berichte eingesandt werden.

1752 d. 11. Febr.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Possessores, denen Erbleute entlaufen sind, haben sich bey der Oeconomie zu melden.

1755 d. 31. August.

**Allerhöchstes Manifest.**

Worin denen bis an den 1sten Januar 1757. zurückkehrenden Läuferlingen und Unterthanen Pardon ertheilt wird.

## Deserteurs und Läuflinge.

1755 d. 4. September.

## Allerhöchstes Manifest.

Denen Groß- und Kleinreußischen Unterthanen, insbesondre Kas-  
sowischen zum Besten, wenn sie vor den 1sten Janur 1757 sich wieder im  
Reiche einfänden.

1755 d. 18. Septemb.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß vom Reichscollegio der auswärtigen Affairen dem würllichen  
Herrn Cammerherrn von Buttler aufgetragen sey, in Curland die Aus-  
lieferung der Lief- und Ehiländischen Läuflinge zu bewürken.

1756 d. 23. Febr.

## Gener. Gouvern. Patent.

Bauern sollen keine Deserteurs aufnehmen oder verhehlen, bey Ru-  
then- und Gefängnißstrafe.

1756 d. 8. August.

## Gener. Gouv. Patent.

Die an der Düna wohnende Bauern sollen Niemanden, der nicht  
mit einem Paß versehen ist, noch etnige Baaren, durchaus aber keine  
Soldaten über die Düna setzen, auch ihre Böthe nahe bey ihren Woh-  
nungen halten, damit selbige nicht heimlich weggenommen werden können.

1756 d. 10. August.

## Gener. Gouvern. Patent.

Deserteurs sollen nicht verhehlt, sondern ans nächste Commando ab-  
geliefert werden.

1756 d. 22. August.

Gener. Gouv. Patente.

Russische Leute ohne Pässe sollen weder in Arbeit genommen, noch sonst geduldet werden.

1756 d. 3. Dec.

Gener. Gouvern. Patent.

Wer einen Deserteur bey sich gehalten oder verhehlt, soll 100 Rubel Strafe erlegen.

1757 d. 7. Jan.

Senats Ukase.

Wer einen Deserteur anhält und abgeliefert, hat dagegen sofort eine Belohnung von 5 Rubel zu gewärtigen.

1758 d. 8. May.

Gener. Gouv. Patent.

Deserteurs sollen nicht verhehlt werden.

1759 d. 1. Octob.

Gener. Gouvern. Patent.

Bauerläuflinge sollen ihren rechtmäßigen Erbherren ausgeliefert werden.

1759 d. 12. Octob.

Manifest vom 10ten September.

Worin die bis den 1sten Januar 1761. zurückkehrenden Deserteur pardoniret werden.

**Deserteurs und Läuferinge.**

1760 d. 27. April.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Betreffend die Ausforschung und Ablieferung der Bauerläuferinge, und die Bestrafung derjenigen, die sie verhehlt haben.

1760 d. 21. Decemb.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Russische Leute sollen' allhier ohne einen von der Generalgouvernementskanzley Russischer Expedition beglaubten Paß nicht angenommen oder beherbergt werden.

1762 d. 4. Novemb.

**Allerhöchste Imānoy, Ukase.**

Worin denen zurückkehrenden Kassolniken und allen Russischen Untertthanen, die aus dem Reiche entwichen sind, Pardon ertheilt wird,

1764 d. 7. Jun.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Deserteurs und Russische Läuferinge ohne und mit exspirirten Pässen sollen nicht aufgenommen werden: bey Strafe für eine Mannsperson von 100 und für eine Weibsperson von 50 Rubel.

1765 d. 9. Jun.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Possessoren sollen zu Recuperirung ihrer außer Landes entwichenen Läuferinge selbige umständlich aufgeben.

## Deserteurs und Läuferlinge.

47

1765 d. 3. Juni.

### Gener. Gouvern. Patent.

Wie das Entlaufen, die Ausnahme und Verhehlung der Bauern zu verhüten sey.

1765 d. 21. Decemb.

### Gener. Gouvern. Patent.

Wie es mit Fortschaffung der unter den Güthern befindlichen Läuferlinge gehalten werden soll.

1766 d. 10. May.

### Gener. Gouvern. Patent.

Daß der Secretaire Bohlendorf als Commisionaire zu Betreibung der Läuferlingsforderungen in Mitau bestellt worden.

1766 d. 5. Jun.

### Gener. Gouvern. Patent.

Der Bauer, welcher einen Läuferling aufnimmt, soll 3 Sonntage mit 10 paar Ruthen gestrichen, und das zweyte mahl annoch mit publicker Arbeit gestraft werden; begegnet er ihm und zeigt ihn nicht alsobald an, bekommt er 10 paar Ruthen bey der Kirche; wer die Beherbergung eines Läuferlings anzeigt, hat eine Belohnung von 5 Rthlr. zu gewärtigen.

1766 d. . Aug.

### Senats Ukase.

Daß sowohl wider diejenigen, die in Liefland Russische Läuferlinge aufnehmen, als diejenigen, die in Rußland Liefländische Läuferlinge aufnehmen,

nehmen, nach der beygefügeten Imánoy-Ukase vom 13ten May 1754. verfahren werden soll.

1766 d. 10. Octob.

Senats • Ukase.

Pardonsplacat für Deserteurs.

1766 d. 11. Dec.

Gener. Gouv. Patent.

Daß keine Deserteurs aufgenommen noch von denselben Mondirungstücke gekauft werden sollen.

1767 d. 7. Sept.

Senats • Ukase.

Wiederholt das Verbot der Aufnahme von Leuten ohne Pässe.

1768 d. 25. Aug.

Gener. Gouvern. Patent.

Vorhergehenden Inhalts.

1769 d. 23. Jul.

1770 d. 20. May.

Gener. Gouvern. Patente.

Wiederholtliches Verbot, keine entlaufenen Recruten aufzunehmen.

1771 d. 12. May.

1773 d. 28. Februar.

1777 d. 29. May.

1781. d. 26. Febr.

1784 d. 10. Jun.

1787 d. 27 November.

**Gener. Gouv. Patente.**

Catharinenthalische Hofbauern und Russische Leute ohne Pässe, sollen nicht aufgenommen werden.

1772 d. 3. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

- 1) Wer einen Läuferling wissentlich heget, soll außer der in vorigen Patenten festgesetzten Strafe für jede arbeitsame Seele dem Erbpossessor einen halben Rubel für jeden Tag bezahlen.
- 2) Die Staroste u. sollen fleißig nach den Läuferlingen im Gebieth nachforschen; bey sechs paar Ruthen Strafe bey der Kirche und, wenn sie die Anzeige bey Hofe verabsäumen, bey zehn paar Ruthen Strafe.
- 3) Bauern, welche Läuferlinge verheelen oder fortchaffen, werden 3 Sonntage hintereinander jedesmahl mit 10 paar Ruthen am Kirchenspfosten gestrichen.

1776 d. 14. März.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Possessores sollen in ihren Gebieth nach den Läuferlingen nachforschen lassen: die des Heelens schuldige Bauern sollen patentermäßig, Amtleute aber mit eines Jahres Gehalt gestraft werden: bey Ausfindigmachung eines Läuferlings soll dessen bisheriger Aufenthalt untersucht, und gerichtlich angezeigt werden und der Uegeber ein Drittel der Strafgeder zu genießen haben.

1779 d. 5. May.

**Allerhöchstes Manifest.**

Worin den innerhalb einem und resp. zwey Jahren zurückkehrenden Deserteurs und Läuflingen Pardon ertheilt wird.

1782 d. 14. Jan.

**Gener. Gouv. Patent.**

Weißrussische Erbleute, die vor oder nach der Revision unverpaßt hieher gekommen oder noch kommen mögten, sollen an die Generalgouvernementskanzley Russischer Expedition abgeliefert werden.

1782 d. 8. Jul.

**Gener. Gouv. Patent.**

Deserteurs und Leute ohne Pässe sollen nicht aufgenommen werden.

1782 d. 27. Septemb.

**Allerhöchste Imánoy - Ukase.**

§. 13. Fängt der Zoll- Grenz- Reiter einen verlaufenen Soldaten oder Bauer, so muß ihm dafür zur Belohnung für jeden Mann drey Rubel gegeben werden.

1784 d. 22. Jan.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

Läufer und unverpaßte Leute sollen ans Niederlandgericht abgeliefert, die Statthalterschaftsregierung aber und Deconomiekanzley mit Läuferdingssachen nicht belästigt werden.

1784 d. 16. April.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

Eurländsche Läuferdingssachen gehören nach der Convention vom 10<sup>ten</sup> May 1783. allein vor die Statthalterschaftsregierung.

1784

1784 d. 31. August.

## Bekanntmachung einer Senats-Ukase. vom 4ten Julii.

Daß alle Piesländische Läuferlinge, welche nach Emanirung der Zmären-Ukase vom 3ten May 1783. sich in der Pleskauischen Statthalterschaft niedergelassen haben, nach ihren Heimathen zurückgeschickt werden sollen.

1784 d. 23. Octob.

## Befehl der Statthalterschaftsregierung.

Wer einen Läuferling einliefert oder von demselben eine sichere Anzeige giebt, hat eine Belohnung von 2 Rubel zu gewärtigen.

1787 d. 22. März.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Paßlose Leute soll niemand aufnehmen, sondern selbige in den Städten an den Gorodnitschei, auf dem Lande aber an das nächste Niederlandgericht einliefern.

1787 d. 28. Jun.

## Allerhöchstes Gnaden-Manifest.

Alle Deserteurs und Läuferlinge, welche von dato binnen Jahresfrist, und aus fremden Ländern binnen zwey Jahren zurückkehren, erhalten Verzeihung.

1788 d. 10. April

## Senats-Ukase.

Parbonsplacat für die Deserteurs.

# Dienst = Ordnungen.

1764 d. 31. Jul.

## Gener. Gouv. Patent.

Guthsherrn haben an dem Vermögen ihrer Amtleute eine Hypothek, Amt- und Dienstleute die vor der Zeit aus dem Dienst gehn, verlieren eines Jahres Lohn: die Aufkündigung muß 2 Monath vorher geschehn: sollen nicht ohne schriftliche Abschiede angenommen werden: wer einen andern durch einen unwahren Abschied verleitet, ist dafür verantwortlich: Herrschaften, wenn sie ihre Dienstleute vor Ablauf des Jahres ohne Ursache verstoßen, sind ihnen desselben ganzen Jahres Lohn zu zahlen schuldig: die Abipenstigmachung ist strafbar: in den Städten sollen herrenlose Domestiken nach Verlauf von 6 Wochen über die Gränze gebracht, und wenn sie sich versteckt gehalten, mit Stägigem Gefängniß gestraft werden.

1780 d. 18. Octob.

## Gener. Gouv. Patent.

Fremde Dienstbothen, die sich sechs Wochen auffer Dienst herumgetrieben, sollen über die Gränze gebracht; Ungehorsam, Saufen, Vernachlässigungen vom Ordnungsgericht, Veruntreuung vom Landgericht bestraft, deren Klagen wider ihre Herrschaften summarisch beym Landgericht abgemacht werden: Herrschaften sollen ihren Dienstbothen den verdienten Lohn und Abschied nicht vorenthalten, aber auch keine verleitliche unwahre Attestate geben.

1782 d. 30. Septemb.

## Gener. Gouv. Patent.

Hausleute und Erbbauern, die schon von ihren Herrschaften selbst bestraft worden, sollen wegen desselben Verbrechens nicht mehr in den Zuchthäusern angenommen werden.

1787 d. 22. März.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Bey Gelegenheit der Verordnung wegen der den Bauern ic. zu ertheilenden Pässe und Scheine, wird auch vorgeschrieben, daß niemand solche Leute, welche in einer Stadt, oder unter einem Guthe angeschrieben worden, ohne vorschriftmäßigen Paß aufnehmen, oder in Arbeit setzen oder bey sich dulden solle.

## Einquartirung.

---

1712 d. 13. November.

### Gener. Gouv. Patent.

Daß weder in den Höfen, noch in den Krügen Einquartirung gesetzt werden solle: auch der Einquartirte sich der Bauerpferde nicht bedienen, noch den Bauer in der Hofß- oder eigenen Arbeit hinderlich seyn solle.

1747 d. 23. Novemb.

### Gener. Gouv. Patent.

Daß an die Einquartirte Divres und Fourage geliefert werde solle.

1748 d. 8. März.

### Gener. Gouv. Patent.

Wie die in den Dörptschen Kreis einquartirte zwey Dragonerregimenter verpflegt werden sollen.

1751 d. 18. October.

### Gener. Gouv. Patent.

Empfiehet den Einquartirten und den Wirthen ein wechselseitiges gutes Einverständniß: und sollen letztere ihren Einquartirten die benötigte Fourage und Lebensmittel gegen billige Bezahlung überlassen.

1753 d. 4. October.

### Gener. Gouv. Patent.

Daß den Herren Officiers zu Winterquartieren gute weiße Stuben eingeräumt werden sollen.

1754 d. 25. Febr.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß die Bauerschaft sich gegen die einquartirten Soldaten freundlich betragen und wenn ihnen von letztern Ueberlast geschieht, sich nicht an die Soldaten vergreifen, sondern solches auch den Höfen anzeigen sollte, welche ihre Beschwerden bey den commandirenden Herren Officiers anzubringen haben.

1754 d. 10. November.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Soldaten sollen den Wirthen keine Ueberlast thun, die Bauern erstern friedlich begegnen, auch weder Possessoren noch Commandeurs sich Privatsatisfactionen erlauben.

1762 d. 31. Octob.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Einquartirten sollen sich gegen ihre Wirthe ordentlich verhalten, über Kronsbestände gehörig quittiren und keine Excesse begehen: die Wirthe hingegen den Officiers und Soldaten die erforderliche Räume und Bequemlichkeit verschaffen und denselben, was sie über die vorgeschriebenen Naturallieferungen brauchen, zu billigen Preisen zukommen lassen.

1764 d. 30. Septemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

- 1) Die Quartire im Lande und in den Städten sollen ordentlich an die Officiers eingewiesen werden, und von guter Beschaffenheit seyn,
- 2) Alle Naturallieferungen mit richtigem Maaß und Gewicht gegeben, und darüber quittirt werden.

(3) Den

3) Den Officiers die nöthige Fourage gegen Bezahlung gegeben werden.

1764 d. 30. Septemb.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Officierquartierhäuser sollen in guten Stand gesetzt, und auf den Güthern, wo keine sind, welche erbauet werden.

1779 d. 10. May.

**Gener. Gouv. Patent.**

Ein jedes Guth, daß nicht unter 5 Haaken groß ist, muß ein eignes Quartierhaus für Officiere haben,

1780 d. 7. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Diejenigen Güther, die weniger als 5 Haaken groß sind und besondere Officiersquartierhäuser gehabt haben, müssen selbige noch ferner beybehalten.

1781 d. 6. März.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Quartierhäuser und Ställe sollen zum Behuf der Cavallerie in Stand gesetzt werden.

1784 d. 19. Jun.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Die Quartierhäuser sollen ungesäumt in Stand gesetzt werden.

1794 d. 11. October.

## Befehl der Statthalterschaftsregierung.

Bei Anlegung und Ausbesserung der Quartierhäuser und Ställe sollen auf 5 Haaken wenigstens 15 Pferde und auf 10 Haaken 40 bis 50 Pferde gerechnet werden.

1784 d. 23. October.

## Befehl der Statthalterschaftsregierung.

Wer ein Stationsfuder Heu zur Einquartirung abgeliefert, muß ein Achtel Faden Brennholz, welches ihm der Possessor des mit Einquartirung onerirten Gutes aus einem höchstens 3 Meilen entfernten Walde anzuweisen hat, anführen.

## Erndte = Verschlage.

1766 d. 7. Julii.

### General-Gouvernements-Patent.

- 1) Die Possessores sollen die Bauernwirthe befragen, wie viel sie an Getreide im vorigen Jahre ausgeset und geerntet und solches annotiren.
- 2) Solches, wie auch die Hofsaussaat und Erndte, nach einer gedruckten Vorschrift aufgeben.
- 3) Die Verschlage mit ihrer Unterschrift an die Prediger senden, welche selbige ans Kayserliche Generalgouvernement einschicken mussen.

1766 d. 18. December.

### Gener. Gouvern. Patent.

Die Aussaat und Erndteverschlage mussen vor Jahreschluss ans Hauptguth und von letzterem vor der Mitte des Januars an die Regierungscanzelley eingesandt werden.

1783 d. 5. Januar.

### Gener. Gouvern. Patent.

Die Saat- und Erndteverschlage, welche directe und nicht durch die Prediger von den Gutern beym Generalgouvernement einkommen, sollen als nicht eingegangen, angesehen und dafur die Guter mit 1 Orth vom Haaken Strafe belegt werden.



1783 d. 10. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Saat- und Erndteverschläge müssen vor Ablauf des Januarmonath's eingesandt werden.

1784 d. 20. Januar.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

Die Erndteverschläge sollen nicht mehr an die Regierung, sondern an den Cameralhof eingesandt werden.

1784 d. 5. Juni.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

Daß außer den gewöhnlichen Erndteverschlägen alle halbe Jahr, spätestens den 1sten Juli und 1sten Octob., von den Kirchenvorstehern, nach erhaltenem Bericht von den Gührern, an den Cameralhof summarische Anzeigen eingesandt werden sollen, wie das Getreide stehe; auch sollen die Niederlandgerichte im Sommer in ihren monatlichen Rapporten über die öffentliche Ruhe und Sicherheit den Zustand des Getreides mit aufnehmen.

1788 d. 12. Jun.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Da auf Imän. Ukase vom 11ten May dieses Jahres von nun an nicht später als im Novembermonath jeden Jahres Ihre Kaiserlichen Majestät und Einem dirigirenden Senat die genaueste Anzeige unterlegt werden soll: wie das Winter- und Sommergetreide gerathen? ob die Einwohner mit ihrem Getreide auskommen können? ob genug zur Saat und ein Ueberschuß zum Verkauf nachgeblieben? und wie im Fall eines Mangels selbiger am besten ersetzt werden könne? so wird folgendes festgesetzt:

- 1) Jeder Besitzer oder Disponent eines Guths soll die erwahnten Berichte von sich an das Niederlandgericht seines Kreises in duplo senden.
- 2) Die Termine dazu sind fur den 1sten langstens bis zum 2 osten Junii, fur den 2ten bis zum 20sten Sept. bestimmt.
- 3) Diese gesammelte Berichte mussen von den Niederlandgerichten spatstens bis zum 1sten Jul. und 1sten Octob. jeden Jahrs an des Cameralhofes Deconomieexpedition abgesendet werden.
- 4) Die Anzeigen von jedem Guthe mussen sich sowohl auf die Bauern als Hofesfelder erstrecken.
- 5) Die Niederlandgerichte mussen nach genommener Rucksprache mit den Kreismarschallen, bey Einsendung der Berichte ihre eignen Bemerkungen und ihr Sentiment hinzufugen.

---

# Feuer = Ordnungen.

---

1753 d. 16. December.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß sowohl auf dem Lande als in den Städten jedermann mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen soll.

NB. Die Feuer = Ordnungen, welche zur Conservation der Wälder abzwecken, sind unter der Rubrik: Forst = Ordnungen aufgenommen.

---

# Feyertage.

---

1780 d. 22. Oct.

## Gener. Gouv. Patent.

Worin folgende Feyertage, nemlich: drey Marienfeste, das dritte Ostern-, Pfingst- und Weihnachtsfest, der Johannis-, Michaelis- und 3 Bußtage abgeschafft werden.

# Fortification.

1720 d. 25. Oct.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß auf der Contrescarpe weder gefahren noch Vieh'geweidet werden solle.

1757 d. 13. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß in Anleitung einer Senats-Ukase vom 18ten April zur Fortification der Citadelle, aus dem Lande von acht Haaken ein Arbeiter zu Pferde und von vier Haaken ein Arbeiter zu Fuß gestellt werden soll.

1757 d. 23. May.

## Gener. Gouv. Patent.

In Anleitung einer Senats-Ukase vom 16ten May werden die vorhin zur Reparatur der hiesigen Citadelle und Bernauischen Bestungswerke, repartirten 1000 Fußgänger gänzlich erlassen, und sollen bloß die festgesetzten 200 Arbeiter zu Pferde aus dem Lande gestellt werden.

1757 d. 30. Sept.

1757 d. 22. Octob.

1758 d. 1. April.

1758 d. 12. August.

1759 d. 31. März.

1759 d. 30. Novemb.

1760 d. 27. May.

1760 d. 13. Nov.

Wiederholentliche Patente zu Stellung der Wallarbeiter zu Pferde.

# F i s c h e r e y.

1762 d. 21. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Beym Schlagen der Fischwehren sollen:

- 1) in den fahrbaren Flüssen 12 Ellen, in den kleinern 6 Ellen, in der Mitte offen gelassen werden.
- 2) Wer nur ein Ufer besitzt, darf seine Wehre nur auf die Hälfte schlagen.
- 3) Die Zwischenöffnung darf nicht unter dem Wasser bey 50 Rthlr. Strafe, vermacht seyn.
- 4) Die Ordnungsgerichte sollen fleißig visitiren und strafen, allenfalls
- 5) den benachbarten Güttern die Visitationen und das Zerstoßren der verordnungswidrigen Wehren committiren.
- 6) Wer eine solche ruinierte Wehre wieder vest macht, verfällt das erste mahl in 100, das zweytemahl in 200 Rthlr. Strafe und wird fiscaliter belangt 2c.

Soll alle Sommermonathe publiciret werden,

1766 d. 5. Jun.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Wehren sollen nach den Verordnungen eingerichtet seyn, hiernächst die Bauern nicht des Nachts mit Feuer und Stecheisen fischen, bey 10 paar Ruthen, das drittemahl publicier Arbeit Strafe.

1777 d. 17. Aug.

## Gener. Gouvern. Patent.

In fischbaren Gewässern soll kein Hanf und Flachs geweicht werden.

1783 d. 19. Sept.

## Gener. Gouv. Patent.

Kronsfischerbauern dürfen ihre Lächse nicht grade nach Curland bringen, sondern sind schuldig, sie erst nach dem rigischen Fischmarkt oder ans rigische Fischeramt zum Verkauf auszubieten.

1787 d. 24. März.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

- 1) Die an den Ufern der Düna zu errichtende Behren dürfen nicht eher, als zu der Zeit geschlagen werden, wenn das Wasser so weit gefallen, daß die Strusen und Flöße gewöhnlich nicht mehr herab zu kommen pflegen.
- 2) Es soll solches nicht anders, als nach vorhergegangener Anzeige an das Niederlandgericht geschehen und von selbigem die Stelle bestimmt werden.
- 3) Die Behren sollen an keinen solchen Stellen geschlagen werden, wo das Fahrwasser dadurch verengt oder aufgedämmt werden könnte.
- 4) Wo das Fahrwasser geht oder der Stroh den meisten Zug hat muß wenigstens ein Spatium von 14 schwedischen Ellen zur freyen Durchfahrt der Strusen und Flöße gelassen werden.
- 5) An den Inseln in der Düna werden keine Behren gestattet, sondern sie müssen wenigstens 50 Faden von der Insel, an den Ufern des ungetheilten Strohs, geschlagen werden.
- 6) Beym Abnehmen der Behren sollen alle Steine und Hölzer ausgehoben, am Ufer ausgeworfen, und nichts im Wasser zurückgelassen werden, was den Stroh verschlänmen oder veruntiefen könnte.

# Forst = Ordnungen.

---

1730 d. 15. Jun.

## Gener. Gouvern. Patent.

Wie es mit dem Röhdungsbrennen, imgleichen mit dem Kohlen und Theerbrande gehalten werden solle, damit kein Brand im Walde entstehen möge.

1732 d. 27. Oct.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß die Guthsbesitzer ihre Wälder aller Möglichkeit nach menagiren und nicht ohne Noth aushauen sollen.

1746 d. 26. Jull.

## Gener. Gouvern. Patent.

Auf Kronsländerereyen sollen keine junge Eichbäume, bis solche in gutten Wachsthum gerathen, gefällt werden.

1748 d. 6. Jullii.

## Gener. Gouvern. Patent.

- 1) Die Bauerschaft soll gewarnt werden, bey Röhdungen, Kohlenbrennen, Viehhüten, auf der Reise, mit Feuer vorsichtig zu seyn, und im Walde keinen Toback zu rauchen, bey Ruthenstrafe.
- 2) Bey Entdeckung eines Waldbrandes soll bey 20 Rthlr. oder 10 paar Ruthen Strafe Hülfe gerufen werden.
- 3) Der Guthsherr soll bey 40 Rthlr. Strafe Veranstellungen zum Löschen treffen,

- 4) Alle in der Nähe von 2 und 3 Meilen belegene Güther sollen Hülfe leisten.
- 5) Das Ausbleiben eines Bauers soll mit 10 paar Ruthen, wer zu früh weggeht mit 5 Rthlr., wer von den Feuerwächtern seinen Standort verläßt, mit 10 Rthlr. gestraft.
- 6) So lange die Bauerschaft noch beysammen, muß der Urheber des Feuers ausgeforscht und derselbe dem Landgericht zur Bestrafung eingesandt werden.
- 7) Beym Röhdungsbrennen muß davon dem Nachbar eine Anzeige gegeben, der Wald auf allen Seiten herum abgeröhdet und mit Gräben umgeben, und Wasser zur Hand gehalten werden. Beym Sturmwetter und zu trockener Jahreszeit darf keine Röhdung angezündet werden. Der Uebertreter dieses Puncts verfällt in 10 Rthlr. Strafe, entsteht aber ein Schade, büßet er 50 Rthlr. Strafe und den Schadensersatz, und im unvermögenden Fall am Leibe.

Muß alle Jahr zweymahl publicirt werden.

1748 d. 5. Aug.

### Gener. Gouv. Patent.

Von den sich ereignenden Buschbränden soll einem Kayserlichen Generalgouvernement umständlich Rapport abgestattet werden.

1749 d. 12. May.

### Gener. Gouvern. Patent.

Die eichene Wälder sollen wohl conserviret und auch die übrigen Wälder menagirt werden.

1752 d. 4. Jul.

## Gener. Gouvern Patent.

Daß durch gewisse Personen die im Lande befindliche Wälder besichtigt, alles angemerkt, und deshalb Landcharten angefertigt werden sollen.

1754 d. 31. May.

## Gener. Gouv. Patent.

In den Gegenden, wo sich ein Holzmangel äußert, soll weder Rütts gebrandt, noch Röhdung geschlagen, auch der Brandweinsbrand nicht über die Bedürfnisse des Hofes und der Krügerey ausgedehnt werden.

1762 d 18. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

- 1) Die Possessoren und Disponenten sollen ihre Bauerschaft zur vorsichtigen Wahrnehmung des Feuers bey Röhdungen, Viehhüten, Kohlenbrennen zc. ermahnen.
- 2) Wer einen Waldbrand gewahr wird, soll solches bey 10 Rthlr. Alb. oder 10 paar Ruthen Strafe der Nachbarschaft und dem Rechtsfinder anzeigen, welcher bey einer gleichen Strafe die Bauerschaft zusammen treiben muß; wer ausbleibt, büßt 10 Rthlr. oder 6 paar Ruthen.
- 3) Der Possessor muß nach erhaltener Anzeige bey 20 Rthlr. Strafe sich bey zunehmender Gefahr selbst hinfertigen oder den Verwalter hinfertigen, welcher die Hülfсарbeiter in Kotten einzutheilen hat.
- 4) Bey zunehmender Gefahr muß der benachbarte Possessor auf erhaltene Anzeige bey 20 Rthlr. Strafe, Hülfe leisten und dem Creißcommissaire zur Veranstaltung Nachricht gegeben werden.
- 5) Während der Feuersnoth soll sich keiner bey 5 Rthlr. Strafe und nachher kein Feuerwächter bey 10 Rthlr. Strafe von seinem Posten entfernen.

6) Die

- 6) Die Untersuchung muß alsobald angestellt werden.
- 7) Vor dem Anzünden der Röhden muß solches dem Nachbarn an-  
gesagt und bis zu gänzlicher Löschung des Feuers Leute dabey gestellt  
seyn. Durch Abroden des Waldes auf allen Seiten und durch Gra-  
ben und Umpflügen von 2 zwey bis drey Ellen um die Röhden muß  
das Fortlaufen des Feuers in der Erde verhütet werden.

Im Sturm und dürerer Zeit darf keine Röhden angezündet  
werden.

Bey Reinigung der Heuschläge und beym Lubben und Basthoh-  
len aus dem Walde soll kein Feuer gemacht werden.

Die Uebertreter dieses Puncts büßen 10 Rthlr. und wenn Scha-  
den entsteht, 50 Rthlr. und den Schadenersatz, oder am Leibe.

- 8) Reisende dürfen im Sommer im Walde kein Feuer machen, bey 10  
Rthlr., oder 6 paar Ruthen Strafe.

Soll alle Sommermonathe monatlich publicirt werden.

1774 d. 25. Juni.

### Gener. Gouvern. Patent.

Deutsche Reisende, die im oder nahe am Walde Feuer machen, sol-  
len das erstemahl 10 Rthlr., das zwentemahl 20 Rthlr. und bey jedesmah-  
liger Wiederholung das Duplum der letzten Strafe erlegen. Der  
Bauer büßt dafür erst 6 paar Ruthen, das zwentemahl 10 paar Ruthen  
zween Sonntage hintereinander und das drittemahl außer dieser Ruthen-  
strafe mit halbjähriger publiken Karrenarbeit.

1780 d. 8. May.

### Gener. Gouv. Patent.

Zur Conservation der publiken Wälder sind besondere Waldauffseher  
bestellt, welche unter der Kayserlichen Deconomie stehen;

- 1) Alles zu fällende Bau- und Brennholz; muß erst von denselben ange-  
wiesen,
- 2) die Assignation der Kayserlichen Deconomie denenselben dazu vorge-  
zeigt werden.
- 3) Die Bauern müssen bey dem Hauen und Ausführen denselben Hof-  
bescheinigungen über die zu empfangende Quantität vorzeigen, widri-  
genfalls selbige als Holzdiebe zu behandeln sind.

1783 d. 24. April.

Die auß der Gen. Deconomiekanzley unterm 26. November 1782 ema-  
nirte Forstinstruction für sämtliche publice Waldförster des Herzog-  
thums Liefland und der Provinz Oesel, und Reglement für sämtliche  
publike Güther werden vom Herrn Generalgouverneur zur Nachachtung  
bekannt gemacht.

1784 d. 23. May.

### Publication der Statthalterschaftsregierung.

Wodurch das Wildschießen in den publicen Wäldern verbothen  
wird.

# Gottesäcker oder Kirchhöfe.

1773 d. 23. Febr.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß die Leichen nicht mehr in den Kirchen beerdigt werden sollen und zwar

- 1) Da, wo die Kirchen von Wohnungen entfernt liegen, können die Gottesäcker bey den Kirchen bleiben.
- 2) Sonst müssen selbige 300 Faden von den Dörfern abgelegen, angelegt und umzäunet werden.
- 3) Die alten Begräbnisse innerhalb den Kirchen sollen zugemauert werden.

1773 d. 9. April.

## Gener. Gouv. Patent.

- 1) Wo neue Gottesäcker anzulegen sind, müssen die Eingepfarrte ein Stück Land dazu ausmitteln.
- 2) Sollte das Land um der Kirche aus lauter Ackerland bestehen, so kann dazu ein, 2 bis 3 Werst von der Kirche abgelegenes Stück Land genommen werden.
- 3) Demjenigen Guthe, welches dazu ein Stück Land abtritt, müssen die andern Güther nach ihrer Haakenzahl, in Ansehung der Qualität und Quantität solches vergütet.
- 4) Die etwanigen Streitigkeiten über die Vergütung werden durch Vermittelung der Herren Oberkirchenvorsteher vom Kayserlichen Generalgouvernement entschieden.

## Gottesäcker und Kirchhöfe.

1773 d. 19. April.

## Gener. Gouv. Patent.

Adeliche Familien, die in den Stadtkirchen zu Riga Erbbegräbnisse besitzen, sollen selbige vermauren lassen.

1773 d. 13. Juni.

## Gener. Gouvern. Patent.

Wo die Kirchhöfe 100 Faden und drüber von den Häusern entfernt liegen, da brauchen selbige nicht verlegt zu werden.

1773 d. 30. Jul.

## Gener. Gouvern. Patent.

- 1) Daß alle Gottesäcker von den Kirchen, wenn gleich keine Wohngebäude in der Nähe sind, separirt und verlegt werden,
- 2) Wenigstens 100 Faden von Kirchen und Wohnungen entfernt liegen sollen.

1774 d. 30. Juli.

## Gener. Gouvern. Patente.

✓ Daß sowohl die alten als neuen Gottesäcker umzäunt werden sollen.

---

# Gassenreinigung.

---

1720 d. 20. October.

Gener. Gouvern. Patent.

Jeder Hauswirth soll nicht nur von seiner Grenze auf der Gasse, sondern auch aus seinem Hause allen Unflath wegschaffen.

# Güter = Abgaben, und Lieferungen.

1722 d. 31. December.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Arrenden und publiken Onera bis 1721, incl. sollen bis Ende Januars 1723, clarirt werden.

1737 d. 3. Febr.

## Gener. Gow. Patent.

Aehnlichen Inhalts.

1741 d. 23. Decemb.

1745 d. 23. Novemb.

## Gener. Gow. Patente.

Daß wegen Mißwachses die Cavallerieregimenter beordert worden, die Hälfte der Rationen in Haber, die andere Hälfte aber an Gerste, 1 Eof Gerste für 2 Eof Haber gerechnet, anzunehmen.

1742 d. 26. Febr.

## Gener. Gouvern. Patent.

Statt der vom Kriegscollegio beorderten wöchentlichen Lieferung von 12 Bunde Stroh für die Regimentspferde sollen auf jeden Eof Haber zwey Eof Heyel, also 6 Eof Heyel auf eine Ration geliefert werden.

# Güther - Abgaben und Lieferungen. 75

1746 d. 30. Septemb.

1746 d. 31. Octob.

1747 d. 23. Novemb.

## Gener. Gouv. Patente.

- 1) Ein jedes Guth soll die auf selbiges repartirte Mannschafft gegen Quit-  
tung mit Proviant versorgen.
- 2) Die Ueberlieferungen werden in natura oder nach Marktpreis er-  
stattet.
- 3) Die Officiers und Mannschafft soll gegen Bezahlung mit Vivres ver-  
sehen und die Bauerschaft daran nicht gehindert werden.

1746 d. 23. October.

## Gener. Gouv. Patent.

Die Güther sollen schriftlich berichten,

- 1) wie viel an Getreide vorhanden.
- 2) Wie viel sie davon nach Abzug ihrer Bedürfnisse entbehren können.
- 3) Zu welchen Preisen sie den Ueberschuß der hohen Krone abstehen  
wollen.
- 4) Wie viel Heu sie übrig behalten.

1746 d. 8. Nov.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Ueberlieferungen werden monathlich nach Marktpreisen aus der  
Kanterey liquidirt, und sollen die Bauern am Verkauf der Vivres nicht  
behindert werden.

1747 d. 6. April.

1748 d. 16. März.

## Geschriebene Patente an die Possessores.

Wegen Lieferung des Brennholzes im Frühjahr.

# 76 Güther: Abgaben und Lieferungen.

1747 d. 2. Nov.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Regimenter sollen ihren Proviant in gutem Mehl nach dem Gewicht von  $7\frac{1}{2}$  Pud auf ein Ezerwert oder 100 Pf. russisch Gewicht auf ein Loth empfangen und keinen Roggen begehren: und wenn ihnen aus freyen Willen statt dessen Roggen geliefert wird, vor dessen Vermahlen die Gebühr in den Mühlen entrichten.

1748 d. 5. Nov.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Güther, welche Mangel an Heu haben, können auf 24 Stunden zu 15 Pfund Heu, annoch 2 Garnis Hexel liefern.

1755 d. 12. May.

1764 d. 5. May.

## Gener. Gouvern. Patente.

Die zur Liquidation der Kronsabgaben erforderliche Quittungen müssen alle Jahr vor Johannis in der Kayserlichen Deconomie eingeliefert werden.

1756 d. 31. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Possessores und Bauern sollen ihre vorräthige Victualien den Regimentern im Lande zuführen und zu billigen Preisen verkaufen.

1757 d. 22. May.

Ihro Kayserliche Majestät lassen den Einwohnern des Herzogthums Steiland, für den in Verpflegung der Armee bezeigten Eifer, allerhöchst Dero Gnade versichern.

1761 d. 8. August.

Es wird eine Senats-Ukase bekannt gemacht, daß das Stations-Getreide von Privatgüthern nach Maafgabe der Nystädt- und Absoschen Friedenstractaten empfangen werden soll, halb in Roggen, halb in Gerste.

1763 d. 22. April.

### Gener. Gouvern. Patent.

Die Possessores sollen ihre Specialquittungen von Lieferungen bey dem Regimentsstaab produciren und sich über jedes Persel eine Generalquittung geben lassen, damit ihnen die Ueberlieferungen vergütet werden können.

1765 d. 1. Aug.

### Gener. Gouvern. Patent.

Die mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft festgesetzte Preise der Ueberlieferungen werden bekannt gemacht.

1766 d. . April.

### Gener. Gouvern. Patent.

Enthält den zwischen der hohen Krone und der Ritterschaft zur Verpflegung der Truppen auf 6 Jahr geschlossenen Proviant- und Fourages-Lieferungscontract.

1775 d. 16. Febr.

### Gener. Gouvern. Patent.

In Pernau soll nur von denen, die ihre Declaration zu rechter Zeit eingekandt, Getreide angenommen werden; die übrigen müssen ihr Quantum in Riga abgeben.

1775 d. 10. August.

## Gener. Gouv. Patent.

Der restirende 3te Theil des bewilligten Roggens soll im September bey der Proviantcommission abgegeben werden.

1778 d. 5. Octob.

## Gener. Gouvern. Patent.

Possessores und Disponenten sollen nicht statt des zu liefernden Stationsgetreides Geld bieten oder geben,

1781 d. 16. Octob:

## Gener. Gouvern. Patent.

Den Executionscommandos, soll nicht übel begegnet, sondern ihnen die Executionsgebühren an Gelde und Alimentations nach einer beygesetzten Tare gereicht werden, bey Strafe des Dupli.

1783 d. 14. Decemb.

## Befehl der Statthalterschaftsregierung.

Die halbjährigen Roß-, Dienst-, Balken- und Schießgelber sollen vom 2ten bis 15ten Januar abgetragen werden.

1784 d. 6. Febr.

## Befehl der Statthalterschaftsregierung.

Zufolge eines Senats-Befehls soll bey Proviant- und Fouragelieferungen 1 Tschetwert Roggen 2 Rubel, 1 Tschetwert Gerste 1 Rubel 85 Kopek., 1 Tschetwert Haber 1 Rubel 10 Kop. und 1 Pud Heu 5 Kopek. berechnet werden.

1784 d. 9. März.

### Bekanntmachung des Befehls des Cameralhofes.

Die Güthsherren und Arrendatores sollen, mit Benennung ihres Namens auf einem besondern Zettel, längstens den 15ten Junii alle Quittungen über Naturallieferungen, Roß-, Dienst-, Schieß- und Balken-, wie auch Seelengelder in den Deconomien beygebracht haben, und sich bey der Liquidation einen Attest geben lassen, wie viel ihnen bey der vor dem 22sten Junii zu berichtigenden Kopfsteuer zu gute komme.

1784 d. 23. Octob.

### Befehl der Statthalterchaftsregierung.

Wer einen Stationsfuder Heu zur Einquartirung abgeliefert, muß  $\frac{1}{8}$  Faden Brennholz, welches ihm der Possessor des mit Einquartirung onerirten Güthes aus einem höchstens 3 Meilen entfernten Walde anzur weisen hat, anführen.

## Gnaden = Manifeste.

1725 d. 14. Februar.

Ihro Kayserlichen Majestät Catharina Alexiewna Pardons-Placet für Verbrecher zum Gedächtniß Sr. Kayserlichen Majestät Peter Magni.

1730 d. 22. Juli.

Ihro Kayserlichen Majestät Anna Gnaden-Manifest für Verbrecher bey allerhöchst Dero Thronbesteigung.

1741 d. 16. Decemb.

Ihro Kayserlichen Majestät Elisabeth Gnaden-Manifest für Verbrecher, bey allerhöchst Dero Thronbesteigung.

1762 d. 22. September.

Ihro Kayserlichen Majestät Catharina II. bey allerhöchst Dero Thronbesteigung ertheiltes Gnaden-Manifest für Verbrecher.

1775 d. 17. März.

Ihro Kayserlichen Majestät Catharina II. allerhöchstes Gnaden-Manifest bey Gelegenheit des mit den Türken geschlossenen Friedens.

1782 d. 18. August.

Eines dirigirenden Senats Bekanntmachung des allerhöchsten Manifests Ihro Kayserlichen Majestät Catharina II. vom 16ten August 1782, worin bey Errichtung des Monuments Kayser's Peter Magni verschiedne Verbrecher begnadigt worden.

1787 d. 28. Jun.

Ihro Kayserlichen Majestät Catharina II. bey der 25-jährigen Feyer allerhöchst Dero Thronbesteigung ertheiltes Gnaden-Manifest für Verbrecher, Schuldner und Läuflinge.

1787 d. 10. April.

Senats : Ukase.

- 1) Das obenstehende allerhöchste Gnaden-Manifest vom 28sten Junii 1787 erstreckt sich auch auf diejenigen Verbrechen, welche zwar vor Emanirung desselben begangen, aber erst nachher lautbar geworden und zur Untersuchung gekommen sind.
- 2) Die durch das erwähnte Gnadenmanifest von der Strafe befreute Verbrecher, welche nur zur Leibesstrafe und Abgabe an ihre vorige Wohnstellen verurtheilt worden, sind nicht nach den Kolonien, sondern nach ihren Wohnstellen gegen Caution zu senden,

---

## Gesetz-Commission, siehe Justiz-Sachen und Proceß-Form.

---

1767 d. 22. May.

### Gener. Gouv. Patent.

Auch der nicht immatriculirte Adel soll zur Wahl eines Haupts und  
Deputirten zur Gesetz-Commission concurriren.

1767 d. 10. Aug.

### Gener. Gouv. Patent.

Die Landschaft wird zur Wahl eines eigenen Deputirten zusammen  
berufen.

1769 d. 25. Jun.

### Gener. Gouv. Patent.

Die Landschaft soll Diätengelder für ihren Deputirten entrichten.

1784 d. 1. Februar.

### Bekanntmachung einer Senats-Ukase vom 5ten Januar.

Daß die goldnen Ehrenzeichen der Deputirten zur Gesetz-Commission  
nach deren Tode an den dirigirenden Senat zurück gesandt werden sollen.

# Grenze, und Grenz = Zeichen.

1765 d. 23. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Zur Regulirung der Grenzen zwischen Rußland und Pohlen sollen alle dahin einschlagende Documente, Brieffschaften ic. aufgesucht und eingeliefert werden.

1781 d. 30. Octob.

## Gener. Gouv. Patent.

Es soll niemand die regulirten Grenzen der Kronsgüter durch Eingrenzung, es geschehe durch Auspflügung der gesetzten Grenzmahe und Merkzeichen oder sonst schmälern oder verrücken lassen, bey 100 Goldgulden und die Bauern bey scharfer Ruthenstrafe: bey gleicher Strafe dürfen auch publice Possessores nicht über die Cronsgrenze in Privatpossessionen eingreifen.

1784 d. 6. August.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Wodurch befohlen wird:

- 1) Daß die Güther der, zu Legung der Polozkischen Kreisgrenze abgeordneten Commission in allen Stücken behülflich seyn sollen.
- 2) Daß die Städte ihre Stadtgrenzen legen und vermarken sollen.

1784 d. 6. August.

## Senats - Ukase.

Daß die Grenzverhacfe der Güther in waldigten Gegenden einen halben Faden breit gehalten und von Zeit zu Zeit gereinigt werden sollen.

1786 d. 16. März.

## Patent der Statthalterschaftsregierung.

Betrifft die Grenzregulirung der Güther im Arensburgischen Kreife.

Publicat: des Hig: Rath: Hög: d. d. 27 Junij 1789 beträffande  
des sams des sams sams sams sams sams sams sams sams sams sams  
beträffande des sams sams sams sams sams sams sams sams sams sams sams

# Getreide.

1742 d. 2. Jun.

## Gener. Gouv. Patent.

Publike Arrendatores sollen ihre Bauerschaft mit Pferden, Brodt und Saat unterstützen und in der Generalgouvernementskanzley anzeigen, wie viel Saat und Korn sie der Bauerschaft vorgeschossen.

1742 d 26. Mar.

## Gener. Gouv. Patent.

Wegen des Getreidemißwachses wird die Arrende an Getreide von No. 1741. erlassen und zu Abtragung des Arrendegeldes denen Arrendatoren und zu Wiederbezahlung des aus denen Magazinen erhaltenen Getreidevorschusses der Bauerschaft ein zweyjähriger Termin vergönnet: und soll letzteren der Verkauf ihres Getreides mitlerweile nicht gestattet werden.

1749 d. 21. Septemb.

## Senats: Ukase.

Wegen sich äußernder Hungersnoth soll das, auf den Güttern vorräthige Getreide notiret und nach Abzug des, zur eigenen Ausfaat und Subsistence erforderlichen, das übrige denen nothleidenden Güttern gegen Quittung und Annotirung vorschußweise gegeben, von den Empfängern abgeführt und bey guter Erndte abgetragen werden.

1749 d. 28. Septemb.

## Gener. Gouv. Patent.

Denen Nothleidenden publiquen und privaten Güttern wird gegen Quittung von der hohen Krone Getreide vorgeschossen.

1749 d. 4. October.

## Gener. Gouv. Patent.

Die Possessores sollen sowohl denen ausgesandten Officiers, als in dem Kayserlichen Generalgouvernement aufgeben:

- 1) wie viel Getreide gebauet worden,
- 2) wie viel vom vorigen Jahre vorräthig sey,
- 3) wie viel, nach Abzug ihres eigenen Bedürfnisses auf anderthalb Jahr übrig bleibe.

1749 d. 5. October.

## Gener. Gouv. Patent.

Die an Haber nothleidenden Güther, können auf jede Ration  $\frac{2}{3}$  Haber und  $\frac{1}{3}$  Gerste liefern.

1756 d. 27. May.

## Gener. Gouv. Patent.

Publike Arrendatores sollen ihre Bauern mit dem benöthigten Brodtvorschuß unterstützen.

1757 den 31. Januar.

## Gener. Gouv. Patent.

Wegen des Getreidemangels sollen:

- 1) diejenigen, die zum Brandweinbrand nicht berechtigt sind, sich dessen enthalten und soll in den Krügen von den Bauern kein Getreide statt Bezahlung angenommen werden,
- 2) nicht mehr Brandwein gebrannt werden, als eines Jeden eigene Guthsgefälle dazu hinreichend sind, und zum Bedürfniß der Bauerschaft erforderlich ist.

Siehe Brauerey und Brandwein.

1757 d. 7. May.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die publikten Bauern erhalten aus den Kronemagazinen einen Roggenvorschuß.

1758 d. 14. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Alle nothleidende Bauern erhalten aus den Magazinen Roggenvorschuß.

1763 d. 29. April.

1764 d. 5. May.

1765 d. 18. April.

1770 d. 8. October.

1771 d. 10. Febr.

1771 d. 5. Octob.

1772 d. 9. Jan.

**Gener. Gouv. Patente.**

Auf den Güthern soll von einem Jahr ins andere außer dem Saatkorn überdem noch etwa 20 Loth Roggen von jedem Haaken zur Nothdurft der Bauern vorrätzig aufbehalten und deshalb jährlich eine Visitation angesetzt werden.

1766 d. 29. März.

1771 d. 8. April.

**Gener. Gouv. Patente.**

Die Kirchenvorsteher sollen auf den Güthern das Reservekorn visitiren und den, vom 1sten Januar gerechten Vorschuß, mit in Anschlag nehmen.

1767 d. 26. Novemb.

**Senats - Ukase.**

Die Possessores sollen ein Theil der Erndte vorrätzig aufbewahren.

1771 d. 27. August.

**Gener. Gouv. Patent.**

Es Wörinn verbothen wird, den Bauern ohne Vorwissen ihrer Herrschaft Getreide vorzuschiffen oder auf Bucher zu leihen.

1772 d. 24. März.

**Gener. Gouv. Patent.**

Daß für jedes Eof Roggen oder Mehl, welches künftig bey jährlicher Besichtigung der Kleeten an 20 Eof Borrathsgetreide fehlen wird, Ein Rubel Strafe zum Besten des Lycäi außer der, im Patent vom 18ten April 1765 festgesetzten Strafe von 50 Rthlr. eingetrieben werden soll.

1784 d. 21. März.

**Bekanntmachung der Statthalterschaftsregierung.**

Daß zur bevorstehenden Visitation der Niederlandgerichte mit Zuziehung der Kreisanwälde das Reservatkorn in Bereitschaft gehalten werden soll, bey patentenmäßiger Strafe.

1787 d. 9. Sept.

**Senats · Ukase.**

Der freye Getreide · Handel innerhalb des russischen Reichs soll auf keine Weise eingeschränkt noch verboten werden.

---

# H a n d e l.

---

1712 d. 8. Octob.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß den im Lande herumziehenden Russen der unzulässige Handel mit Toback nicht gestattet werden solle.

1719 d. 22. April.

## Allerhöchstes Manifest.

Es wird erlaubt, unter gewissen Bedingungen seidene Zeuge ins Reich einzuführen.

1719 d. 17. Dec.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß der Liefländische Landmann keine Waaren überhaupt, insbeson-  
dere aber keinen Hopfen Riga vorbei über die Grenze, verführen solle.

1722 d. 23. Jan.

## Gener. Gouvern. Patent.

Zur Begünstigung der Moscauischen Manufacturen wird die Aus-  
fuhr von Wolle und Schaaffellen verbothen.

1725 d. 11. Oct.

## Bekanntmachung des Reichs-Commerz-Collegii.

Daß diejenigen, die zur Archangelschen Wallfischfangscompagnie  
treten wollen, sich in der Generalgouvernementskanzley melden sollen.

1726 d. 21. Jun.

1727 d. 9. May.

**Allerhöchste Manifeste.**

Den Großbritannischen Kaufleuten soll der Handel im ganzen Kayserthum erlaubt bleiben.

1727 d. 12. Jun.

**Allerhöchste Imānoy - Ukase.**

Zur Aufhelfung der Handlung ist eine Commerzcommission angeordnet, und erwartet selbige Vorschläge zur Erweiterung des Handels.

1727 d. 26. Jun.

**Allerhöchste Imānoy - Ukase.**

Nach welchem der Handel mit Zobel und andern Pelzereyen gegen Erlegung des Zolles freygegeben wird.

1727 d. 26. Septemb.

**Allerhöchste Imānoy - Ukase.**

Der Tobackshandel wird gegen Erlegung des Zolles freygegeben.

1731 d. 12. März.

**Allerhöchste Imānoy - Ukase.**

Es soll kein Brandwein (der Franzbrandwein ausgenommen) von fremden Orten in Liefand eingelassen werden.

1731 d. 16. Juli.

**Allerhöchstes Manifest.**

Betrifft die Bedingungen, unter welchen den Ausländern erlaubt wird, im russischen Reich zu handeln.

1732. d. 23. Febr.  
1732 d. 21. December:

**Gener. Gouv. Patent.**

Daß keine Glendshäute aus dem Lande gelassen werden sollen.

1733 d. 20. August.  
1739 d. 10. May.  
1745 d. 5. April.  
1770 d. 28. December.  
1772 d. 22. März.

**Gener. Gouvern. Patente.**

Die Vorkäuferey wird verboten.

1733 d. 17. Septemb.

**Gener. Gouv. Patent.**

Vorschriften für den Handel nach Pleßkau und andere russische Provinzen.

1733 d. 1. Decemb.

**Allerhöchstes Imánoy, Manifest.**

Daß ohngeachtet der pohlischen Krieger- Unruhen die hieher handelnde Pohlen und Litthauer in Ansehung ihrer Person, Waaren und Effecten alle Sicherheit zu genießen haben sollen.

1735 d. 22. Jun.  
1751 d. 2. Sept.

**Allerhöchste Imánoy, Ukasen.**

Rhabarber darf bey Confiscations- und Lebensstrafe von Particuliers aus Sibirien nicht verführt werden.

1735 d. 23. Oct.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Einfuhre des erweislich in Curland und Semgallen gebrandten Brandtweins wird nachgegeben.

1735 d. 14. Nov.

**Gener. Gouv. Patent.**

Flachs und Hanfswaaren sollen nicht genäht zur Stadt gebracht werden, bey willkührlicher Strafe.

1736 d. 31. May.

**Allerhöchste Imānoy : Ukase.**

Der Stadt Narva wird der freye Handel mit den rußischen Städten und Districten erlaubt.

1737 d. 22. Febr.

1743 d. 16. Decemb.

**Senats : Ukasen.**

Die Verschiffung der rohen und unbereiteten Felle bleibt verboten, bereitete aber (Elendshäute ausgenommen) dürfen verschifft werden.

1738 d. 29. Juni.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Ordnungsgerichte und Creiscommissarien sollen Acht haben, daß kein Pohlischer Toback ins Land eingeführt, in den Krügen verkauft werde, und die Juden im Lande keinen Handel treiben oder sich besizlich niederlassen.

1740 d. 31. May.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Wegen besorglichen Miswachses des Getreides wird die Ausfuhr des Roggens (ausgenommen dasjenige, worüber schon vorhero die Contracte geschlossen gewesen) aus dem Lande verbotzen.

1745 d. 23. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

E. C. Ritter, und Landschaft hat die Berechtigung, sowol von den Schiffen, als bey Jahrmarktzeit von Fremden, was sie zur Hausesnothdurft an Mund-Erwaaren und Getranke, auch zur Kleidung für sich und die Ihrigen braucht, zu kaufen.

1748 d. 14. Novemb.

1753 d. 4. May.

**Reichs-Commerz-Colleg Ukase.**

Den Tobackshandel betreffend.

1753 d. 30. April.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Es soll niemand aus Bauholz Splittholz verarbeiten und verschiffen.

1754 d. 6. Octob:

**Gener. Gouvern. Patent.**

Hanp und Flachs, bevor er nach Riga zum Verkauf gebracht wird, soll im Lande wohl gereinigt und insonderheit die Köpfe der Bände von Schawen, Heede, Wurzeln und Steinen und andern Verfälschungen gesäubert seyn: bey Strafe der Confiscation der Waare.

1755 d. 27. Septemb.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Es soll niemand von russischen Landsassen und Bauern Hanpf, Flachs ic. ohne ein Attestat über den dafür entrichteten Tamoschnazoll, kaufen, auch nicht dergleichen unbezollte Waaren unter seinem Nahmen nach Riga, Reval und Dorpat führen oder verkaufen: bey Strafe der Confiscation der Waaren.

1758 d. 6. März.

1758 d. 23. May.

**Senats - Ukasen.**

Der Handel mit Preussen wird wieder freygegeben.

1760 d. 24. Juli.

**Generalgouv. Bekanntmachung einer Senats-Ukase,**  
vom 12ten Julii.

Die freye Ausfuhr des Getreides betreffend.

1761 d. 15. Januar.

**Bekanntmachung einer Senats - Ukase,**  
vom 23ten Novemb.

Desmittelft alle und jede, die zur Ausbreitung und Vermehrung des Commercii oder zur Abhelfung einiger den Handel drückenden Belästigungen etwas anzuzeigen wissen, solches schriftlich entweder an die Commerzcommission in St. Petersburg gelangen lassen oder in der Gouvernementskanzley abgeben sollen.

1761 d. 24. Sept.

**Gener. Gouvern. Patent.**

1) Der Hanpf und Flachs muß im Lande aufs beste bearbeitet und von Wurzeln und Schäwen gereinigt seyn.

2) Der

- 2) Der Hanpf nicht in Nissen zusammen gedreht oder in Knoten gebunden, sondern
- 3) der Länge nach ausgelegt seyn und
- 4) überhaupt kein unreines, nasses, faules, oder verfälschtes Gut zur Stadt gebracht werden.

Bev Strafe der Confiscation der Waaren.

1763 d. 19. May.

### General. Gouvernements. Patent.

Aus Pohlen, Polhynien und andern fremden Orten soll kein Brandrwein eingelassen und kein Hopfen Riga vorbey über die Grenze gelassen werden.

1764 d. 29. Jul.

### Gener. Gouvern. Patent.

Worinn den Russen verbotthen wird, sich mit deutschen Waaren von der großen Landstraße zu entfernen, oder deutsche Waaren auf den Höfen herum zu führen und zu verkaufen, bev Strafe der Confiscation.

1764 d. 6. Septemb.

### Gener. Gouvern. Patent.

Daß der Stadt Pernau der freye Holz- und Bretterhandel erlaube worden.

1764 d. 9. October.

### Gener. Gow. Patent.

Possessores und Disponenten sollen außer dem zur Nothdurft benötigten Salz und Eisen, keine Waaren auf den Höfen, in den Krügen und Mühlen zum Verkauf halten und ist alle Vorkäuferey, alles Flächsenfahren, und Herumführen der Waaren im Lande zum Verkauf verbotthen.

1765 d. 12. April.

## Senats Ukase.

Buntgefärbtes Rauchwerk zu tragen und ins Reich einzubringen wird verbothen.

1765 d. 4. Juni.

## Gener. Gouvern. Patent.

Es wird verbothen, fremde Bauerhüte einzuführen.

1765 d. . December.

## Handels-Ordnung der Stadt Riga.

1766 d. 11. Jan.

## Gener. Gouvern. Patent.

Den Bauerhandel und die Bauerschulden betreffend, welche Rechte die Bauerhändler derentwegen an die Bauern und ihre Waaren haben: die Vorkäuferey wird verbothen, die Marktplätze für eine jede Gattung Waaren werden bestimmt, die vierkantigen Löße eingeführt, das Uebermaaß von Getreide wird abgeschafft, und soll von den mit Heu, Stroh, Bretter zc. zur Stadt kommenden Fuhren nichts mehr abgenommen werden, jedoch wird verstattet, von Holzfuhren so viel Stücke abzunehmen als Pferde vor dem Wagen gespannt sind.

1766 d. 8. Sept.

## Gener. Gouvern. Patent.

Zur Berichtigung der Druckfehler in den der Rigischen Handelsordnung beygefüigten Zolltaxen.

Patent des Hrn. Hoff. Rath. v. d. d. 6 Aug: 1789. sub No 1767. betr:  
Hrn. Vagjstr. Majst. Allersöchster Befehl d d 26 Junij ac. und darauf  
erfolgte Senats Ukase d d 29 Julij ac. daß die in dem Hrn. Vagjstr.  
brenn. Pous aus ländlicher Wassern Landwirtsch. durch die Gerath.  
Tamaschen eingeführt, in gleicher was im 10 Sept: ac. die Vor-  
führung aus ländlicher Wassern auch alle falls Jahr zum Zeit  
des Jahres nicht von neuen gebrungen und dividiret werden solltz

Dito d d 29 Aug: 1789. sub No 1904 mit dem Hrn. Vagjstr.  
betr. zu Folge Hrn. Vagjstr. Majst. Allersöchster Befehl vom  
26 Junij 1789. was im 10 Sept: e. a. angehalten. Ueber-  
führung befunden aus ländlicher Wassern

Dito d d 17 Sept: 1789. sub No 2175 mit dem Ukase ff. diri-  
girenden Senats d d 6 Sept: e a. wobei dem Kammerallison  
Allersöchster Befehl vom 4 Sept: e a. betr. Hrn. die Ueberführung  
und neuer Anbringung des aus ländlicher Wassern.

1768 d. 23. May.

**Gener. Gouv. Patent.**

Betrifft die Zollvisitirung der Reisenden, und die, bey hier gekauften Waaren zu nehmende Billets.

1769 d. 16. Jan.

**Allerhöchstes Manifest.**

Daß der pohlnische und litthauische Handel durch die Kriegsunruhen nicht gestöhrt werden soll.

1770 d. 3. May.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Es soll Niemand rufische und pohlnische Fabriken- und andere verarbeitete, mit den Strusen abgekommene Waaren eher kaufen als bis er von dem Eigenthümer vernommen, daß dafür die Zölle berichtigt sind.

1771 d. 19. März.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Ausfuhr und Verschiffung des Hopfens wird bis zum Herbst 1771 verbothen.

1771 d. 4. Jun.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Einfuhr und der Verkauf des Brandweins nach Rußland wird verbothen.

1773 d. 14. Febr.

**Senats - Ukase.**

Den freyen rigischen Handel mit den weißpreussischen Provinzen betreffend.

1774 d. 23. Jan.  
 1776 d. 16. Nov.  
 1787 d. 27. Sept.

### Gener. Gouvern. Patente.

Es soll kein anderes als gesundes Vieh aufgekauft, und darüber ein Attestat vom Hofe beygebracht werden.

1780 d. 24. September.

### Senats · Ukase.

Betrifft die freye Ausschiffung des Weizens und Weizenmehls aus dem rigischen und andern Häfen gegen Erlegung des Zolles.

1783 d. 27. October.

### Gener. Gouv. Patent.

In Walck und in Riga werden auf Michaelis und S. 3 Könige dreytägige Hopfenmärkte und für jeden ein Braacker für das Land und ein Braacker für die Stadt angeordnet. Schlechter Hopfen soll, wenn ein Betrug bemerkt wird, confiscirt und das Geld nach Ermessen der Obrigkeit unter Arme vertheilt werden, ist aber kein Betrug zu erweisen, dem Eigenthümer das aus dem öffentlichen Verkauf gefallene Geld zurück gegeben werden.

1784 d. 11. Dec.

### Allerhöchste Imānoy · Ukase.

Wodurch der 12te SpH des, unterm 27. Sept. 1782 verordneten allgemeinen Tarifs auch auf die Grenzen des Wiburgschen Gouvernements erweitert, und auch daselbst gewisse Producte zollfrey einzuführen erlaubt wird.

1784 d. 4. Decemb.

## Senats : Ukase.

- 1) Daß es erlaubt sey, Franzbrandtwein nach den Häfen von Lief-, Eht-, Finn- und Ingermannland gegen Erlegung des Zolls einzuführen.
- 2) Daß es verbothen sey, selben nach den Häfen des schwarzen Meeres einzuführen, doch soll dieser Verboth erst am 1sten März 1785 anfangen.
- 3) Die Fässer des jezt vorhandenen und bis zu diesem Datum einzuführenden Brandweins sollen gestempelt werden.
- 4) Daß die Einfuhr desselben nach den Gouvernements: Ekaterinoslaw, Klein-Rußland und Weiß-Neussen verbothen sey, und dieser Verboth a dato publicationis seinen Anfang nehme.
- 5) Wider die Uebertreter dieser Ukase soll nach den, wegen der Zolleinkünfte heraus gegebenen Verordnungen verfahren werden.
- 6) In den Ekaterinoslawischen, Lawriczessischen und Kaukasschen Gouvernements sollen die Generalgouverneure die dortigen Einwohner zur Anlegung der Brandtweinsdistillirereyen aufmuntern.

1784 d. 22. November.

## Senats : Ukase.

Die allerhöchste Imánoy-Ukase vom 18ten November, betreffend den Handel auf dem schwarzen Meer mit fremden Nationen, insbesondere den Handel mit Pohlen, wird bekannt gemacht.

1785 d. 22. November.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

- 1) Der Hopfenmarkt in Walk wird statt Michaelis auf Martini, als den 10ten Novemb. verlegt.
- 2) Aller Hopfen, welcher auch außer der Marktzeit nach Riga verführt wird, soll nicht in die Häuser der Bürger, sondern zu der Branke gebracht werden, bey Confiscationsstrafe.

1787 d. 9. Octob.

**Senats : Ukase.**

Nach Anleitung der allerhöchsten Zmánoy-Ukase vom 23sten Sept. d. J. soll der Getreide-Handel innerhalb des Reichs auf keine Weise eingeschränkt noch verboten werden.

1788 d. 8. Februar.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Zur genauesten Befolgung der allerhöchsten Stadtordnung dürfen Kaufleute der 2ten Gilde ihren Handel im Innern des Reichs zu Wasser und zu Lande, in den Städten und auf den Jahrmärkten, diejenigen von der 3ten Gilde aber in der Stadt und im Kreise ungehindert treiben, indem sie ihre Kramwaaren zu Wasser und zu Lande, in den Flecken, Dörfern und nach den Bauermärkten herumführen; worinn man sie, als in einem wirklich gesetzmäßigen Handel, nicht einschränken soll. Jedoch begreift diese Art des Handels keineswegs die Vorkäuferey in sich, als welche auch für die Zukunft auf das schärfste verboten wird.

1788 d. 13. October.

**Senats : Ukase.**

Die allerhöchste Zmánoy-Ukase vom 5ten Octob. wird bekannt gemacht, betreffend: 1) Daß die von ihren Eltern unabgetheilte Söhne der Kaufleute in keine Verbindungen des Handels oder einer Geldanleihe treten können, bevor sie nicht abgetheilt und in eine Gilde eingeschrieben worden; 2) daß dergleichen unabgetheilte Söhne zur Betreibung der Handelsgeschäfte ihrer Väter mit gehörigen, vom Stadtmagistrat beglaubten Vollmachten, nebst Anzeige des Kapitals, welches der Vater angegeben, versehen werden müssen, wofür sodann nicht der Sohn, sondern der Vater aufzukommen hat; 3) daß im Fall eines im Handel begangenen Betruges nach dem 273sten Sph der allerhöchsten Policcy-Ordnung zu verfahren sey, ohne darauf zu sehen, ob der Sohn eines Kaufmanns von seinem Vater abgetheilt sey oder nicht.

## Holz = Lieferung.

1713 d. 3. Octob.

### Gener. Gouv. Patent.

Daß die in Liefland an der Düna und Ehwest liegende Privatgüter gleich den publicen Güthern, zum Behuf der Garnison das nöthige Brennholz, und zur Fortification die Balken, und zwar von einem publicen Haaken acht Faden, von einem adelichen Haaken sechs Faden Brennholz à 1 Rthlr. Alb. pr. Faden liefern sollen.

1750 d. 9. Novemb.

### Gener. Gouvern. Patent.

Privatpossessores sollen den Regimentern, auf die Assignationen aus der Kaiserlichen Deconomie, das zum Theer- und Kohlenbrennen und zu Wagen und Räder benötigte Holz anweisen und verabfolgen lassen.

1766 d. 21. Febr.

Die Güther, wo Cavallerie steht, sollen sich nicht weigern, für selbige das Holz aus ihren Walde nehmen zu lassen: von jeder Fouragesuder kann nicht mehr als ein Suder Holz anzufahren gefordert werden: die von den Stallungen vorthailen, müssen mehr vom Holzlieferungsönere tragen: in Ermangelung der Waldung müssen die benachbarten Wälder dazu hergegeben werden: es soll aber auch nicht mehr Holz, als nach dem Etat bestanden ist, gefordert werden.

---

## Hurerey und Ehebruch.

---

1764 d. 6. April.

### Senats - Ukase.

Worinn die Bestrafung von Hurerey und Ehebruch mit dem Hurenschemel abgeschafft und statt dessen Geldstrafen an die Kirche festgesetzt werden.

1765 d. 29. Julii.

### Gener. Gouvern. Patent.

Außer den festgesetzten Geldstrafen sollen die Vergehungen contra sextum nicht mit mehreren Geld- und Leibesstrafen belegt, und in Ermangelung des Geldes die Ruthenstrafen nicht öffentlich, sondern im Hofe vollzogen werden.

# Handwerker und Bohnhasen.

1743 d. 17. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß keinem Gesellen des Schneideramts ohne einen Schein vom Schneideramte die Profession im Lande zu treiben verstatet, noch selbige aufgenommen, sondern vielmehr arrestlich anhero abgeliefert werden sollen.

1749 d. 3. Nov.

## Gener. Gouvern. Patent.

Kein Handwerksgeselle, zu was für einer Profession er auch gehöret, soll ohne Schein von den Aemtern im Lande geduldet werden, oder eine Profession treiben dürfen, es sey denn, daß er erweislich in wirklichem Herren-Dienste stehe, worauf die Ordnungsgerichte acht haben sollen.

1750 d. 7. May.

## Gener. Gouv. Patent.

Vorigen Inhalts: die Possessores werden zugleich gewarnet, den Handwerksgesellen keine simulirte Attestate, als wenn sie in ihren Diensten stünden, zu geben.

1764 d. 4. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Worinn die beyden vorhergehenden Patente in Ansehung der Bohnhasen auf dem Lande, in der Vorstadt, und auf der Vorburg wiederholt werden.

1765 d. 17. Feb.

## Gener. Gouv. Patent.

Das Schneideramt soll beyhm Jagen der Böhnhafen in der Stadt, Vorstadt, Vorburg und auf dem Lande und Confiscirung der Zuscherarbeit benöthigten Falls mit der Kronswache unterstützt werden.

1768 d. 16. Sept.

## Gener. Gouv. Patent.

Gläserböhnhafen sollen nirgends geduldet, und deren Arbeiten confiscirt werden.

1775 d. 28. October.

## Gener. Gouv. Patent.

Handwerksböhnhafen sollen das erstemal mit Confiscation der Arbeit und Geräthschaft, das zweytemal mit Gefängniß bestraft und das drittemal, wenn sie Fremde sind, über die Grenze gebracht werden.

1780 d. 29. Octob.

## Gener. Gouv. Patent.

Gold und Silber soll nicht unter der gesetzlichen Würde verarbeitet und nicht ungestempelt verkauft werden.

1782 d. 13. April.

## Gener. Gouv. Patent.

Worinn für die Maurer und Zimmerleute im Lande und den kleinen Städten Taxen festgesetzt, die Freystunden und Biergelder bey allen Gewer-

Gewerken, die außerhalb ihrer Werkstätte arbeiten, abgeschafft, und die Berechtigungen der deutschen Leinweber und Züchner und der landeschen Bauerweber gegeneinander regulirt werden.

1784 d. 23. Octob.

## Befehl der Statthalterchaftsregierung.

Worinn der Gebrauch des Bleyes bey dem Berzinnen des Küchengeräths verbothen wird.

---

# Historische Nachrichten.

---

1760 d. 21. Febr.

Gener. Gouv. Patent.

In Anleitung einer Senats-Ukase vom 14ten Januar sollen zum Behuf der Academie der Wissenschaften geographische und historische Nachrichten aus Liefland eingesandt werden.

# Justiz = Sachen und Proceß = Form.

---

1712 d. 7. August.

## Gener. Gouvern. Patent.

Alle die Poltcey angehende Sachen sollen dem Ordnungsgerichte untergeben seyn.

1719 d. 24. August.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß nur Montags und Donnerstags Suppliken in der Gouvernementskanzley abgegeben werden, und die Sollicitanten, welche ihre Suppliken am Montage eingereicht, sich am nächsten Donnerstage, und diejenigen, welche die Bittschrift am Donnerstage eingegeben, am nächsten Montage sich um die Resolution melden sollen.

1720 d. . Jan.

## Allerhöchste Imányoy = Ukase.

Daß Niemand in Sachen seiner Verwandten und Freunde das Richteramt verwalten soll.

1722 d. 6. April.

## Senats = Ukase.

Daß niemand, außer in einigen höchstwichtigen vormals specifirten Sachen Ihre Kayserlichen Majestät unmittelbar Suppliken überreichen solle,

solle, sondern sich damit an den Herrn General-*Requetmeister* und bey einem Aufenthalt an Einen dirigenden Senat zu wenden habe.

1722 d. 17. April.

### **Allerhöchste Imánoy : Ukase.**

Dem *Requetmeister* ist bey Verlust des Lebens und der Ehre befohlen, die über Verschlepp der Sache und Verfolgung geführte Beschwerden *Ihro Kayserlichen Majestät* zu unterlegen.

1722 d. 25 April.

### **Senats : Ukase.**

Wer sich durch den jährlich zur Revision und Beförderung der *Justiz* im Reiche herumreisenden Herrn *Senateur* in seiner Sache gravirt zu seyn erachtet, kann sich mit seiner Beschwerde an Einen dirigirenden Senat wenden.

1724 d. 21. Septemb.

### **Gener. Gouv. Patent.**

Diejenigen, die an die Krone Schweden oder sonst in Schweden Forderungen haben, werden angewiesen, sich damit an den *Rußisch-Kayserlichen Minister* in Stockholm zu wenden.

1725 d. 14. August.

1729 d. 18. Septemb.

1730 d. 17. Februar.

1762 d. 2. Julii.

**Titulatur *Ihro Kayserlichen Majestäten Catharina I. Peters II. Anna und Catharina II.***

1725 d. 11. Sept.

1762 d. 8. Jun.

**Gener. Gouvern. Patente.**

Daß bey allen Collegiis und Gerichten keine Suppliken und Sakschriften angenommen werden sollen, die nicht mit dem Namen und Character der Concipienten unterschrieben sind: in Anleitung einer Senats-Ukase vom 19ten August 1725.

1725 d. 5. Oct.

**Senats - Ukase.**

Daß niemand mit Vorbengehung der verordneten Richterstühle sich mit Suppliken an Ihre Kayserlichen Majestät allerhöchste Person wenden solle, ausgenommen bey Ausgaben eines Hochverraths oder Aufruhrs.

1726 d. 15. Aug.

**Gener. Gouv. Patent.**

Auf mit der Post zugeschickte Suppliken wird nicht mehr geantwortet werden.

1727 d. 27. Jun.

1733 d. 3. Dec.

**Allerhöchste Manifeste.**

Wo sich diejenigen melden sollen, welche von Hochverrath Wissenschaft haben.

1727 d. 1 November.

**Allerhöchste Ukase.**

Daß Suppliken, die nicht vorm Senat oder anderen Gerichten gehören, des Sonnabends im hohen geheimen Conseil eingereicht werden können.

# 110 Justiz-Sachen und Proceß-Form.

1730 d. 23. April.

## Allerhöchste Imānoy-Ukase.

Daß niemand in einer Privatsache mit Vorbeygehung der Richter-  
stühle Ihro Kayserlichen Majestät Suppliken überreichen soll.

1730 d. 1. Jun.

## Allerhöchste Imānoy-Ukase.

Daß die Richter den Rechtsuchenden ohne Ansehen der Person  
prompte Justiz angedeihen lassen sollen.

1730 d. 2. Octob.

## Allerhöchste Imānoy-Ukase.

Daß nach allerhöchster Anordnung Sr. Kayserlichen Majestät Petri  
Magni, nicht allein bey dem Senat ein Generalprocureur und Oberprocu-  
reur, sondern auch in allen übrigen Collegiis und Richtersthühlen nach  
dem vorigen, Procureurs zur Beförderung der Justiz bestellt werden  
sollen.

1731 d. 11. Novemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Von allen Ober- und Untergerichten sollen monatlich Rapporte von  
Sollicitantensachen zur allerhöchst eignen Beprüfung der prompten Justiz,  
zum Cabinet eingeschendet werden.

1731 d. 2. Decemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Diejenigen, die sich in Schweden mit ihren alten Forderungen ge-  
meldet, sollen anzeigen, welchergestalt, in welchem Jahre und in wie weit  
sie befriedigt worden.

1733 d. 22. October.

## Gener. Gouv. Patent.

Diejenigen, welche in Ehesachen Dispensation suchen, haben sich  
beym Reichs-Justizcollegio zu melden.

1733

1733 d. 8. Dec.

## Allerhöchste Imānoy, Ukase.

Ober- und Untergerichte sollen sich nach den Reglements verhalten.

- 1) Die Mitglieder sollen frey und ohne Ansehen der Person votiren und erforderlichen Falls ihr Votum im Protocoll verschreiben lassen.
- 2) Das Collegium soll nicht im Hause des Präsidenten gehalten oder daselbst Protocoll geführt werden.
- 3) Die Präsidenten sollen den ihnen zugeordneten, nichts pflichtwidriges zur Beschwerde aufbürden, weniger dieselben mit harten Worten anfahren.
- 4) Ist nicht zu gestatten, daß auch die geringsten Bedienten (mit ungebührlichem Verfahren, Schlägen oder auf andre unordentliche Weise, sondern nach Urtheil und Recht tractirt werden.
- 5) Sollen Richter und vor Gericht erscheinende Personen sich ehrerbietig bezeigen, und die sich ungebührlich bezeigen oder lärmern, arretirt und nach der Ukase vom 24sten October 1723. bestraft werden.
- 6) Falls aber jemand sich gelüsten ließe, irgend was nach eignem Wohlgefallen und ohne gemeinschaftliche Ueberlegung mit seinen Obern oder unter ihm stehenden zu begehen, so soll derselbe dem Senat zur Bestrafung nach dem Reglement und den Ukasen vom 27. Januar 1724. und 24sten October 1723 vorstellig gemacht werden.

1736 d. 1. Decemb.

## Senats-Ukase.

Daß die Donoschenien Supplikten und Vorträge punctweise und ohne Wiederholungen nach der Imānoy-Ukase von 1723 den 5ten Novemb. und dem Formular eingerichtet seyn sollen.

1738 d. 26. Septemb.

## Allerhöchste Imánoy: Ukase.

Briefe und Angaben von Verbrechen, in welchen sich der Angeber nicht nennt, sollen von den Gerichten nicht angenommen, sondern öffentlich verbrannt werden,

1738 d. 23. Nov.

## Gener. Gouv. Patent.

Parten, die ihre bey dem Reichs: Justizcollegio pendente Sachen nicht weiter fortsetzen wollen, sollen solches denunciiren, und sich in ihren Vergleichen der Verordnung vom 31sten August 1682. Sph 3. und der Resolution vom 4ten März 1695 gemäß verhalten,

1740 d. 17. May,

## Gen. Gouv. Bekanntmachung.

Daß das Justizcollegium mit dem Cammercomtoir der Lief- und Ehstländischen Affären, unter dem Namen: Collegium der Lief- und Ehstländischen Sachen combiniret worden.

1741 d. 12. December.

## Allerhöchste Imánoy: Ukase.

Einem dirigirender: Senat wird in allen einheimischen Reichsgeschäften alle Autorität und Gewalt wieder ertheilt, die derselbe nach den Verordnungen Sr. Kayserlichen Majestät Peter des Großen vormals besessen. Das bisherige Cabinet wird aufgehoben und soll nur in der Art, wie zu Sr. Kayserlichen Majestät Peter des Großen Zeiten, subsistiren,

1752 d. 26. Novemb.

**Gener. Gouv. Patent.**

Wie nach Vorschrift der Königlich Schwedischen Resolution d. d. 17ten April 1663 es mit solchen Sachen, die per querelam oder Appellationem an ein Kayserlich Justizcollegium devolviret worden, gehalten werden solle.

1754 d. 16. May.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Rechtsuchenden sollen unter ihre Schriften ihren ganzen Vor- und Zunamen setzen, auch die Concipienten eine jede einzureichende Schrift mit Vor- und Zunamen unterzeichnen.

1757 d. 19. Juli.

**Gener. Gouv. Patent.**

Außer den zum Patrociniiren befugten Personen soll sich niemand mit Führung der Rechtsfachen bey dem Kayserlichen Generalgouvernement befassen, und werden von andern keine Schriften angenommen.

1759 d. 11. Septemb.

1762 d. 4. März.

1762 d. 12. Jul.

1764 d. 2. Juli.

1765 d. 12. April.

**Allerhöchste Imaenoy. Ukasen.**

Daß niemand bey höchster Strafe mit Vorbeygehung der verordneten Dicasterien Ihro Kayserlichen Majestät Suppliken übergeben soll.

1762 d. 23. März.

**Gener. Gouv. Patent.**

Suppliken dürfen bey einem hochverordneten Kayserlichen Generalgouvernement nur des Montags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr eingereicht, von Fremden aber dem Herrn Generalgouverneur zu jederzeit übergeben werden.

1762 d. 18. Juli.

**Allerhöchste Imány- Ukase.**

Bei Austheilung der Bedienungen und Verwaltung der Gerechtigkeit soll sich niemand bestechen lassen und dafür Geschenke nehmen.

1762 d. 30. Juli.

**Allerhöchste Imány- Ukase.**

Enthält eine Vorschrift, wie man sich bey Ergreifung der Appellation an den Senat zu verhalten habe.

1763 d. 11. Febr.

**Allerhöchste Imány- Ukase.**

Enthält eine Vorschrift, wie die Gerichte gegen Mörder, Räuber, Diebe ic. und deren Mitschuldige bey der Untersuchung verfahren sollen.

1763 d. 14. Jun.

**Allerhöchste Imány- Ukase.**

Obgleich nach der allerhöchsten Ukase vom 11ten Junii Suppliken durch die verordneten Requetmeister an Ihre Kayserlichen Majestät gebracht werden müssen, so verstatten Allerhöchst Dieselben dennoch, falls jemand etwas zu Allerhöchst Dero eigener Durchlesung zu überreichen hätte,

hätte, Pakette versiegelt an Ihro Kaiserlichen Majestät Selbst zur eigenhändigen Erbrechung zu adressiren.

1763 d. 7. August.

**Senats-Ukase.**

Wenn jemand Versicherungsbriefe, Extracte u. s. w. auf Pergament geschrieben haben will, so soll er die Charta Sigillata Gelder bezahlen, und den gewöhnlichen Stempel ausdrucken lassen.

1763 d. 15. Decembar.

**Allerhöchste Imánoy-Ukase.**

Zur Salarirung nachbenannter Instanzen werden verschiedene Steuern von Kauf- und Pfandbriefen, Fabriken, Patenten, angeordnet und der Preis des Stempelpapiers verdoppelt.

1763 d. 15. Decemb.

**Allerhöchste Imánoy-Ukase.**

Betreffend die Errichtung von 6 Departements im Senat, 3 im Justizcollegio, 4 im Güthercollegio und in der Sudnoc-Prifas, 6 im Revisionscollegio und die Vertheilung der Affairen unter selbigen, die Aufhebung der zwey Siegelcomtoirs und des Kasolnikscomtoir, die Besoldung der Offcianten &c.

1764 d. 13. Sept.

**Senats-Ukase.**

Suppliken, welche ehrenrührige und Schmähworte enthalten, sollen bey den Richtersthühlen nicht angenommen werden.

1767 den 17. Januar.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Renunciationen der an den Senat ergriffenen Quera müssen demselben in einer förmlichen Supplik unterlegt werden.

1767 d. 1. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Auf der Post an die Reglerungs = Canczellej eingesandte Suppliken sollen für Rechnung der Sollicitanten wieder zurück gesandt werden.

1767 d. 28. May.

## Senats = Ukase.

Betrifft den Gebrauch der Torturen, Arreste, sowol Verbrechen als Schulden halber, die schleunige Abmachung der Arrestsachen, Exempel von unrechtmäßigem Verfahren der Gerichte.

1768 d. 15. Januar.

## Allerhöchste Imaenoy = Ukase.

Von Bestrafung der Realinjurien, nachdem man Jemanden zu sich ins Haus genöthigt.

1768 d. 18. Jan.

## Senats = Ukase.

Diejenigen, die die gerichtlichen Citationen und Befehle nicht respectiren oder sich an den Gerichtsbothen vergreifen, sollen als Stöhrer der öffentlichen Ordnung und Reichsverbrecher, ohne eine Privatanklage abzuwarten, gestraft werden.

1769 d. 16. Febr.

## Gener. Gouv. Patent.

Die Rechtsuchenden Parthen sollen ihren Mandatariis gleich bey dem Auftrage ihrer Sachen den erforderlichen Vorschuß übersenden.

1769 d. 19. März.

## Senats - Ukase.

Wie es in Proceßsachen der bey der Armee befindlichen Generals, Staabs- und Oberofficiers 2c. bey den Gerichten gehalten werden solle.

1772 d. 17. August.

## Senats - Ukase.

Wie Advocaten und respective Richter, welche mit ungebührlichen Ausdrücken und Calumnien angefüllte Eingaben einreichen oder annehmen, bestraft werden sollen.

(Ist bloß vom Reichs-Justizcollegio dem Generalgouvernement zu wissen gegeben)

1772 d. 23. August.

## Gener. Gouv. Patent.

In Anleitung eines Reichs-Justizcollegii Verfügung wird befohlen, daß

- 1) den Parthen kein Prästandum anders als mit jedesmaliger Benfügung einer gewissen Frist auferleget und nach Ablauf des Termins wider die Säumigen rechtlich verfahren werden soll.
- 2) Die entfernten Parthen deshalb ihre Advocaten bey Zeiten gehörig instruiren sollen.

1772 d. 13. Septemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß in Anleitung der Verfügungen des Reichs-Justizcollegii vom 4ten September 1772 und vom 28sten Novemb. 1766 die Parthen bey Ergreifung der Querel an dasselbe zur Prosequirung Mandatarios in St. Petersburg bestellen.

2) Bey Ergreifung der Querel von den Ausprüchen des Generalgouvernements die Ante-Acta abschriftlich auf ihre Kosten aus der Cancellen ausnehmen sollen.

1773 d. 9. Nov.

**Gener. Gouv. Patent.**

**Wegen Brücken- und Wegebau,** vid. pag. 19.

2) Die Querel von den Ausprüchen des Ordnungsgerichts wird im Kaiserlichen Generalgouvernement nicht anders als mit einem Schein, daß die vom Ordnungsgericht dictirte Strafgeder daselbst deponiret worden, angenommen: Bey Verabsäumung der Replic querulantis wird Sententia a qua ohne weiteres Verfahren bestätigt.

1773 d. 19. December.

**Gener. Gouv. Patent.**

Enthält die Verfügung des Reichs-Justiz-Collegii, daß die Sachwalter, wenn sie Geseßstellen anführen, selbige ihren Schriften in extenso beyfügen sollen.

1774 d. 23. Jan.

**Senats- Ukase.**

Daß die Appellations-suppliken bey dem Senat binnen Jahresfrist a die publicatae sententiae eingereicht werden müssen und daß selbst auf den Fall da eine solche Supplik wegen einiger Unvollständigkeit zurück gegeben würde, die verbesserte gleichfalls noch vor Ablauf derselben Jahresfrist eingereicht werden soll.

1775 d. 17. März.

**Allerhöchstes Gnadenmanifest.**

§. 44. Alle Verbrechen, welche binnen Frist von 10 Jahren nicht bey Gericht anhängig gemacht worden, sollen der ewigen Vergessenheit übergeben werden.

1775 d. 21. Sept.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Nur wenn die Winkelkrügeren offenbar ist, darf die Querel von den Ordnungsgerichten an das Generalgouvernement genommen werden; wenn

wenn aber die Parthen sich auf Documente und andere Berechtigungen berufen, soll sich der mit der Entscheidung unzufriedene Parth an das Hofgericht wenden.

1777 d. 4. May.

### Gener. Gouv. Patent.

Die Parthen, welche im Senat pendente Sachen haben, sollen Bevollmächtigte daselbst bestellen.

1779 d. 27. März.

### Gener. Gouvern. Patent.

Jeder Privatpossessor soll bey einem in seinem Gebiet vorkommenden Todtschlage die Obductionskosten tragen.

1779 d. 22. August.

### Gener. Gouv. Patent.

Diejenigen, die in St. Petersburg Wechselschulden contrahirt haben, sollen nach Rußischem Wechselrecht behandelt und bey verweigerter Zahlung aus dem Innersten des Reichs dorthin gesandt werden: Auch soll den Requisitionen des Obermagistratscomtoir die gehörige Erfüllung gegeben werden.

1779 d. 31. Decemb.

### Senats - Ukase.

Bestimmt 1) die Verhältnisse der Oberinstanzen mit den Gouvernementsverwaltungen.

2) Wem der Brandtweinsankauf und die Verpachtung, die Besorgung des Salzes, die Aufbewahrung des Ueberschusses der Ausgaben, die Revision der Rechnungen zustehe.

3) Daß die Tamoschnen den Finanzcammern untergeordnet seyn sollen.

1780 d. 1. Jan.

**Imānoy - Ukase.**

Die Errichtung der St. Petersburgischen Statthalterschaft und deren Eintheilung in 7 Districte betreffend.

1780 d. 4. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Zu Befolgung einer Senats - Ukase soll man sich in Urtheilen und Sabschriften auf keine fremde, nicht recipirte Rechte und Gesetze beziehen, sondern lediglich diejenigen, welche in einer Provinz recipiret sind, allegiren und bey der Entscheidung zum Grunde legen.

1781 d. 19. März.

**Senats - Ukase.**

(bekannt gemacht von der Statthalterschaftsregierung unterm 28ten März 1785.)

Rechtsfachen, welche von beyden Theilen nicht betrieben werden, sollen publicirt, und, wenn sich die Parthen binnen Jahresfrist nicht melden, delirt werden.

1782 d. 30. Julii.

**Gener. Gouv. Patent.**

Keine Privatsuppliken sollen mit der Post an Se. Erlaucht den Herrn Generalgouverneur geschickt werden.

1782 d. 30. Septemb.

**Gener. Gouv. Patent.**

Hausleute und Erbbauern, die von ihren Herrschaften selbst wegen eines Verbrechens gestraft worden, sollen nicht wegen desselben Vergehens auch noch in den Zuchthäusern angenommen werden.

- Publicat: des Kön. Maltz: Hof: d. d. 23 Febr: 1789 bet: Auf sein  
Erundhätlich Einbringung für das Admirali Paets Collegium.  
Dito. d. d. 9 Junij 1789 bet: Das Sieverdingische Manquement  
bique Fellenischen Urtheil. Gericht.  
Dito. d. d. 3 Julij 1789 bet: In Form d. ab. rind. Herzogin v. Me  
von Jul 1710. bis 1788. emanirten Fabrict.

1782 d. 7. Dec.

## Senats: Ukase.

Daß im Jahr 1783 in Liefland die Verordnungen zu Verwaltung der Gouvernements eingeführt werden sollen.

1783 d. 20. Julii.

Des Herrn Generalgouverneurs Bekanntmachung der allerhöchsten Imánoy: Ukase vom 3ten Julii, nach dessen

2ten Punct, die neuen Departements und Beamten darauf sehen sollen, daß die denen Rigischen und Revalschen Gouvernements zugeeignete Gesetze, wie auch die allerhöchst. verliehene und bestätigte Gnadenbriefe nach ihrem genauesten Inhalt unverleßt befolgt werden.

4ten Punct, Stadtmagistrate errichtet, und der Magistrat der Stadt Riga und andre dergleichen von einem weiter ausgedehnten Etat und aus verschiednen Departements bestehende, nach voriger Anordnung verbleiben sollen.

5ten Punct, die Departements ihre Geschäfte nach wie vor in deutscher Sprache behandeln können; siehe die Rubrik: Statthalterschaft.

1783 d. 6. Septemb.

Folgende allerhöchste Imánoy: Ukasen sind auß neue bekannt gemacht.

- 1) Vom 22. Januar 1724. wie der Ungehorsam und die ungebührliche Aufführung bey Gerichte gestraft werden sollen.
- 2) Vom 17. April 1722. die Ukasen sollen auß genaueste befolgt und in zweifelhaften Fällen die dunkeln Stellen mit einem Sentiment der Collegien dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 3) Vom 22. Januar 1724. daß die Ukasen fleißig gelesen und aufbewahret werden sollen.

1783 d. 4 Novemder.

Publication der Statthalterschaftsregierung.  
Daß die Rügische Statthalterschaft eingeführt und eröffnet worden.

1783 d. 17. Nov.

Senats: Ukase.

- 1) Die Rügischen und deutschen Expeditionen der Statthalterschaftsregierung sollen sich in Ansehung der Conference nicht in zwey verschiedene Departements theilen.
- 2) Der Gouvernementsprocureur und die Gouvernementsanwälde bey der Regierung ihre eigne Zimmer haben.
- 3) Beysitzer des Gouvernementsmagistrats und des Gewissensgerichts können nicht zugleich im Magistrat Siz und Stimme behalten.
- 4) Anwälde dürfen nicht in Parthensachen patrociniren.
- 5) Den Procureurs und Anwälden soll, wenn es anständig ist, ein Zutritt in die Collegia verstattet werden.
- 6) Die Sektionsstunden sollen nach Vorschrift des Generalreglements beobachtet werden.
- 7) Bey Auszahlung der Gagen nach dem neuen Etat soll der Rthlr. zu 125 Kopeken gerechnet,
- 8) das nöthige Brennholz von der zu Canzleyausgaben bestandenen Summe angekauft werden.
- 9) Zu den Statthalterschaftsgebäuden werden 20000 Rubel bestanden.
- 10) Die an Armenhäuser ic. bestandene Gelder sollen nach wie vor ausgezahlt werden.
- 11) Die Colonisten stehen theils unter dem Deconomiedirecteur, theils unter der Rechtspflege.

1783 d. 11. Decemb.

**Befehl des Herrn Generalgouverneurs.**

Die neuen Departements sollen in Befolgung der allerhöchsten Imānōy-Ukase vom 2ten Juli darauf sehen, daß die Privilegien und besondern Landesgesetze beobachtet werden, und letztere als Fundamentalgesetze bey Entscheidungen vorzüglich anwenden.

1783 d. 18. Dec.

**Senats - Ukase.**

vom 21sten Julii 1766.

Die Pflichten der Landesinstanzen und die Form der Donoschenien und Rapporte an den Senat betreffend.

Allerhöchste Imānōy-Ukase vom 27. April 1722. genannt Senats-Pflicht.

1784 d. 20. Jan.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

Worinn bekannt gemacht wird, zu welchen Zeiten die Gerichte ihre Sitzungen zu halten, nach der Statthalterschaftsverordnung vom 7ten November 1775. angewiesen sind.

1784 d. 20. Jan.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

Des Inhalts: wie und von wem Befehle und Bekanntmachungen an andere Behörde zu senden sind; über den Empfang soll nicht anders rapportirt werden, als wenn es ausdrücklich verlangt worden; es sollen keine unerhebliche Anfragen geschehen. In Ansehung der Titulaturen soll es nach Inhalt des 2ten Theils der allerhöchsten Verordnungen vom 4ten Januar 1780. gehalten werden.

1784 d. 25. April.

**Bekanntmachung der allerhöchsten Imánoy-Ukase**  
vom 15ten April.

- 1) Daß keine Accidentien bey den Gerichtsbehörden mehr statt finden sollen.
- 2) Bey Appellationen und Bezahlung der festgesetzten Gelder gleichförmig.
- 3) In Ansehung der Strafgeelder nach den Verordnungen verfahren werden soll.

1784 d. 2. May.

**Bekanntmachung einer Senats-Ukase,**  
vom 14ten Julii 1753.

Zu gleichförmiger Führung der Journale.

1784 d. 15. May.

**Bekanntmachung der Statthalterschaftsregierung.**

Wie die 9 Creise in Liefland unter den 5 Niederrechtspflegen sortiren.

1784 d. 14. Jun.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

Daß die Behörden sich der weitläufigen Titulaturen untereinander enthalten sollen, nebst Vorschriften zur Titulatur.

1784 d. 23. Julii.

**Bekanntmachung einer Senats-Ukase.**  
vom 17ten Junii.

Betreffend die, wegen Uebertretung der Pflichten an den Gerichtshof peinlicher Sachen gelangende Inquisitionsfachen.

1784

1784 d. 9. Nov.

### Befehl der Statthalterschaftsregierung.

Diejenigen alten Proceßsachen bey dem Oberlandgericht, welche bis zum 12ten November 1785. nicht fortgesetzt werden, werden präcludiret.

1784 d. 25. Novemb.

### Bekanntmachung einer Senats-Ukase, vom 1sten October 1780.

- 1) Die Befehlshaber und Collegien sollen nach dem wahren Sinn der Kayserlichen Verordnungen und Gesetze verfahren, für sich keine neue Verordnungen machen.
- 2) Wenn selbige eine Einrichtung zum allgemeinen Besten nöthig erachten, sollen sie solche dem Senat unterlegen.
- 3) Es sollen den in Aemtern und Diensten stehenden, außer was zu ihren bestimmten Pflichten ihnen vorgeschrieben, keine anderen Commissionen auferlegt werden, z. E. den Stadtvögten und Creißhauptleuten.
- 4) Es sollen keine andere Ausschreibungen und Auflagen außer den allerhöchst ausdrücklich anbefohlenen, gemacht, sondern nöthigen Falls zu publikem Bedürfnissen für die bestandnen Summen gutwillig gemietet werden.
- 5) Procureurs und Anwälde sollen auf die Befolgung dieses Befehls Acht haben.

1784 d. 23. Dec.

### Publication der Statthalterschaftsregierung.

Wodurch befohlen wird:

- 1) Daß jedem Gerichte wie vorher frey steht, Advokaten anzunehmen und abzulassen,

- 2) Daß jede Streitsache von einem bey Gerichte angenommenen Advokaten verfaßt oder bepruft seyn muß; solche Sachen aber, die keinen Streit betreffen, können von wem immer verfaßt seyn, nur muß auf alle Fälle des Verfassers Name unterschrieben werden.
- 3) Alle bey einer Behörde einzugebende Parten-Schriften müssen auf Stempelpapier geschrieben und bey deren Abgabe nöthigenfalls die Poschlinien entrichtet, auch
- 4) bey einem Dupplikat eingereicht werden.
- 5) Keine Privat-Sachen sollen mit der Post eingesandt werden.
- 6) Die Sekretäre sollen bey Beglaubigungen der Abschriften, Ort, Tag, Jahr und Behörde anzeigen, nur auf Stempelpapier vidimiren, oder wenigstens die Schrift damit umlegen, und auf dem Stempelbogen anzeigen, zu welcher Schrift er gehört.
- 7) Derjenige, zu dessen Besten eine Execution vollstreckt wird, soll entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten dabey zugegen seyn.

1785 d. 4. April.

### **Senats - Ukase.**

Den Secretairs und Anwälden wird die Privatadvokatur untersagt.

1785 d. 24. April.

### **Schemata zur Registratur und zum Tischregister.**

1785 d. 7. Jun.

### **Patent der Statthalterschaftsregierung!**

Pendente Sachen bey den rigischen und dörrptschen Kreisgerichten, welche von beyden Theilen nicht betrieben werden, werden publicirt.

1785 d. 30. Juli.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Die Aussteller ingrosirter, zwar gerilgter, aber noch nicht delirter Obligationen sollen solche binnen 6 Monaten deliren lassen.

1785 d. 25. Dec.

**Senats: Ukase.**

Das Alter der Mündigkeit beyder Geschlechter wird bestimmt.

1786. d. 19. Febr.

**Senats: Ukase**

Was für Formalien bey Klag: und Bittschriften zu gebrauchen.

1786 d. 14. Febr.

**Senats: Ukase.**

Ertheilungen sollen binnen 2 Jahren abgemacht, oder widrigenfalls dem an der Verzögerung schuldigen Theil 6 Procent zum Besten des Collegiums allgemeiner Vorsorge abgezogen werden.

1786 d. 24. März.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Verschiedene beym ehemaligen Liefständ. Generalgouvernement pendene gewesene und nicht prosequirte Sachen werden publicirt, und den Parten angefohnen, sich binnen einer präfigirten Frist zu melden.

1786 d. 25. März.

**Senats: Ukase.**

In Rechtsfachen soll ein jeder bey der Behörde, unter welcher er steht, belangt werden.

1786 d. 3. Sept.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Wie die Geschäfte bey den Gerichtsbehörden während des Wahl-Termins besorgt werden sollen.

1786 d. 15. Sept.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Vor Umwechselung der Gerichtsglieder sollen alle vorhandene laufende Sachen, nebst den Journälen, Registern und Archiven gehörig geordnet und zur Ablieferung in Bereitschaft gesetzt werden.

1786 d. 8. Novemb.

**Senats · Ukase.**

Die allerhöchste Imianoy · Ukase vom 4ten November 1786, wodurch das den kleinreussischen Gouvernements zugestandene Einlösungs-Recht auf alle Gouvernements überhaupt erweitert worden, wird bekannt gemacht.

1786 d. 11. November.

**Senats · Ukase.**

Betrifft die ordnungsmäßige Bekanntmachungen über den Verkauf unbeweglicher Güter, und in welchen Fällen die Einrückung dieser Bekanntmachungen nicht statt finde.

1786 d. 3. Dec.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Die vom Adel gewählten Gerichtsglieder werden bekannt gemacht.

1787 d. 13. Jan.

**Publication der Statthalterchaftsregierung.**

Die Eröffnung des Policey-Amtes in Riga betreffend.

1787 d. 2. April.

**Publication der Statthalterchaftsregierung.**

Daß das Amt der Oberkirchenvorsteher den Herren Kreismarschällen übertragen worden.

1787 d. 8. April.

**Senats-Ukase.**

Daß dem Oberlandgerichte und den übrigen mittlern Gerichten, jedem jeden in seinem Fache, die völlige Freyheit zu lassen sey, die in der Zwischenzeit von einem Wahltermin zum andern vacant gewordenen Stellen, welche von der Wahl der Gemeinde abhängen, zu besetzen.

1787 d. 21. April.

**Allerhöchstes Duell-Mandat.**

1787 d. 28. Jun.

**Allerhöchstes Gnadenmanifest.**

§. 4. Jede Civilsache, wegen welcher binnen zehn Jahren keine Klage erhoben oder fortgesetzt wird, soll aufgehoben und der ewigen Vergessenheit übergeben werden.

1787 d. 8. Juli.

**Senats-Ukase.**

Daß adeliche Frauenzimmer, welches sich mit unadelichen verehelicht hat, soll die dem Adel durch die Gesetze bestimmte Vortheile genießen.

1787 d. 10. Jul.

Publication der Statthalterschaftsregierung.

Die Senats-Ukassen vom 27sten Jul. 1781 und 13ten May 1787 werden bekannt gemacht, betreffend, daß, in Ansehung der Berechtigung des juris patronatus in denjenigen Gütern, die jemandem zum ewigen und erblichen Besitze, mit allen zu den Gütern gehörigen Appertinentien doniret worden, daß jus patronatus von den übrigen Appertinentien und Gerechtsamen des Besitzers nicht ausgenommen werde, daß aber hingegen bey solchen Gütern, welche jemanden unter gewissen Bedingungen, auf Lebenszeit oder zur Arrende gegeben worden, daß jus patronatus der Krone verbleiben müsse.

1787 d. 29. Sept.

Senats-Ukase.

Bekanntmachung der allerhöchsten Imianoy-Ukase vom 27. August 1787, daß die wegen Verbrechen öffentlich bestrafte Einwohner der Haupt- und Gouvernementsstädte daselbst nicht geduldet, sondern in die Kreisstädte vertheilt und allda unter die Arbeitsleute eingeschrieben werden sollen.

1788 d. 6. September.

Senats-Ukase.

Wie die unabgetheilten Söhne der Kaufleute in Handelsgeschäften betrachtet werden sollen. (Siehe Handel.)

---

# J u d e n.

---

1738 d. 29. Jun.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Ordnungsgerichte und Creiscommissarien sollen darauf sehen; daß die Juden im Lande keinen Handel treiben, oder sich besitzlich niederlassen.

1743 d. 3. Jan.

## Allerhöchste Imānoy · Ukase.

Juden sollen nicht geduldet, sondern über die Grenze geführt werden: wenn sie aber die Griechische Religion annehmen, nicht aus dem Reiche gelassen werden.

1764 d. 31. Dec.

1766 d. 23. Jan.

## Gener. Gouvern. Patente.

Possessores sollen keine Juden aufnehmen und in ihren Diensten halten, bey 100 Goldgulden Strafe.

---

# S a g d.

---

1732 d. 23. Febr.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß in den Sommermonathen keine Elende geschlagen werden sollen, weil deren Häute sonst nicht zu militairischen Kleidungsstücken verarbeitet werden können.

1768 d. 27. November.

## Gener. Gouv. Patent.

Graue Rebhüner sollen nicht geschossen, sondern durch dazu bestellte Leute lebendig gefangen und nach St. Petersburg geliefert werden.

1784 d. 23. May.

## Befehl der Statthalterschaftsregierung.

- 1) Auf publikem Güthern sollen keine Elendthiere und Rehe geschossen werden.
- 2) In der Heckzeit soll kein Federvild gesagt werden.
- 3) Bauern dürfen ohne Erlaubnißschein von ihrer Herrschaft kein Wild schießen.
- 4) Den Bauern soll nicht anders als gegen eine Bescheinigung von ihrer Herrschaft und zwar nicht über ein halb Pfund Schießpulver auf einmal verkauft werden.

# K i n d e r = M o r d.

---

1733 d. 18. May.

1785 d. 4. Jul.

## Gener. Gouvern. Patente.

Wirth und Hausleute, sollen wenn unverheyraethete Weibspersonen sich einer Schwangerschaft verdächtig machen, selbige von Hebammen visitiren lassen und auf sie acht haben: davon der Herrschaft und dem Prediger Nachricht geben, im Unterlassungsfall aber mit einer Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden. Dieses Patent soll nebst dem Kindermordsplacat von Zeit zu Zeit verlesen werden.

1764 d. 6. April.

## Senats · Ukase.

Worinn zu Abwendung des Kindermords die Bestrafung von Hureren und Ehebruch mit dem Hurenschemel abgeschafft und statt dessen Geldstrafen festgesetzt werden.

---

## Krüge und Schenkeren.

---

1731 d. 18. März.

1759 d. 13. Nov.

1762 d. 25. März.

### Gener. Gouvern. Patente.

Es soll keine Winkelkrügerey in den Bauergesindern gelitten, sondern die Krügerey allein in den Krügen berechtigungswise exercirt werden.

1734 d. 24. April.

### Gener. Gouv. Patent.

Die Kruggebäude und Stadollen sollen in gutem Bau mit festem Dach unterhalten und mit Brodt, Bier, Brandwein, Haber, Heu, Stroh für Reisende hinlänglich versehen werden und darauf die Ordnungsggerichte und Creißcommissariate acht haben.

1745 d. 5. April.

### Gener. Gouv. Patent.

Diejenigen, die Krüge und Stadollen zu setzen berechtigt sind, sollen sich in Ansehung deren Erbauung, Erhaltung und bequemen Einrichtung nach der Landesordnung pap. 27 und 688 bey willkührlicher Bestrafung verhalten.

1745 d. 2. Nov.

### General. Gouvernements. Patent.

Die Krüge sollen mit guten Stdollen, Stallungen, Stuben und Kammern versehen, Schornsteine, Defen, und Küchen in guten Stand gesetzt,

gesetzt, und mit Haber, Heu und andern Nothwendigkeiten verlegt: im Unterlassungsfall aber die Guthsherren bey der Visitation an Gelde gestraft werden.

1757 d. 31. Jan.

**Gener. Gouv. Patent.**

In den Krügen soll kein Getreide statt Bezahlung angenommen werden.

1762 d. 22. Octob.

**Gener. Gouv. Patent.**

Das Stof Brandtwein soll nicht unter 4 Mark, oder 10 Kopelen verkauft werden.

1765 d. 18. April.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Verbiethet Brandtwein halb Brandt unter 5 Mark das Stof zu verkaufen, von den Bauern Korn für verschenkten Brandtwein anzunehmen, an Bauern oder Soldaten Faß- oder Ankerweise Brandtwein zu verhandeln, von den mit Brandtweinsfuhren zur Stadt kommenden Bauern Brandtwein zu kaufen ic.

1766 d. 30. Junl.

**Gener. Gouv. Patent.**

Auf Hoflagen, die unter 20 Loof Ausfaat haben, in kleinen Viehhöfen, Riegen ic. darf keine Schenkeren getrieben werden.

1774 d. 3. Jani.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Winkelkrügerey betreffend:

- 1) Weniger als drey Berste von einem privilegirten Krüge gelegene Hoflagen dürfen keine Schenkerey treiben.
- 2) Auf den Schenkerey treibenden Hoflagen darf niemand beherbergt oder dabey eine Stadolle oder große Scheune mit einer Ein- und Ausfahrt zum Herbergiren der Fuhren angelegt,
- 3) in einer nicht weiter als eine Berst vom Krüge belegenen Mühle darf keine Schenkerey getrieben werden. Zur Zeit, da die Mühle wegen Mangel an Wasser nicht in vollem Gange ist, soll auch in selbiger nicht mehr geschenkt werden.

Die Strafen solcher Winkelkrügereyen sind außer der Confiscation der Krugwaare das erstemal 12 Rthlr., das zweytemal 24 Rthlr. und das drittemal 50 Rthlr.

1774 d. 16. Dec.

### Gener. Gouv. Patent.

Das Stof Brandtwein soll in Lettischen Kreisen, nicht unter 5 Rrk. und in den Ehnischen nicht unter 14 Kopeken verkauft werden.

1775 d. 21. Sept.

### Gener. Gouvern. Patent.

In Streitigkeiten wegen Krüge und Krügereyen kann vom Ausspruch des Ordnungsgerichts nur alsdenn die Querel ans Generalgouvernement ergriffen werden, wenn von Winkelkrügerey die Rede ist, sonst gehören selbige vors Hofgericht.

1779 d. 4. März.

### Gener. Gouv. Patent.

Es soll niemand von Bauern, weder von eignen, noch von fremden Getreide für Brandtwein kaufen.

1784 d. 23. December.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Durch welche bestimmt wird, welche Krüge im Arensburgischen Kreise bleiben, welche transferirt, und welche demolirt werden sollen, Ingleichen werden gewisse Einrichtungen in Absicht auf Patenten, Post, Landstraßen, Kirchen- und Communicationswege festgesetzt.

# Kirchen, Schulen und Prediger.

1711 d. 10. Jul.

## Bekanntmachung.

Daß das Lycäum wieder eingerichtet sey.

1711 d. 13. Sept.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Bauerkinder sollen wieder in die Schule gehen, und Schulmeister, wo solche fehlen, angestellt werden.

1712 d. 28. Decemb.

Des Geheimen Raths von Löwenwolde Ausschreiben zur General-Kirchencommission.

1730 d. 10. August.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß die Kirchenvorsteher zur Wiederherstellung der verfallenen Kirchen-Pastorats- und Schulgebäude Anstalten treffen und den Predigern die Gerechtigkeitsgebühren prompt und richtig abgetragen werden sollen.

1733 d. 9. Juni.

## Gen. Gouv. Bekanntmachung.

Daß das Lycäum den 11ten Julii feyerlich eingeweihet werden wird.

1734 d. 9. Sept.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß bey Besetzung der Pfarren im Lande Inhabts der Kirchenordnung dazu solche Subjecte vorgeschlagen und gewählt werden sollen, die im Stifte sind und wegen ihrer Gelahrtheit, lang geleisteten Dienste u. sich

sich verdient gemacht und gute Zeugnisse haben, nicht aber junge ganz unbekannte Prediger aus andern Stiftern.

1739 d. 17. Febr.

### Gener. Gouvern. Patent.

Wie die Buß-, Bet- und Fasttage gefeyert werden sollen.

(Ähnliche Bußtags-Patente mit den jedesmahligen Texten sind alljährlich ergangen.)

1739 d. 20. Aug.

1754 d. 18. Aug.

### Gener. Gouvern. Patente.

Daß alle diejenigen, welche bey dem Lyceo, den Schulen in Dorpat oder auch unter Privatinformation ihre Studia humaniora geendigt und die Gottesgelahrtheit studieren wollen, sich ob sie dazu tüchtig sind beym Kayserlichen Oberconsistorio examiniren lassen und von letzterem eine Recommendation mitnehmen sollen: Hiernächst alle halbe Jahr ein Testimonium von ihrer Führung einzuschicken und wenn sie eine andere Universität beziehen wollen, wieder eine Recommendation zu gewärtigen haben.

1740 d. 30. August.

1747 d. 11. Nov.

1751 d. 28. Nov.

1761 d. 11. October.

1765 d. 14. Oct.

1765 d. 5. Nov.

1773 d. 8. August.

1774 d. 6. Nov.

1775 d. 5. Jan.

1775 d. 25. August.

1778 d. 26. Juli.

### Gener. Gouvern. Patente.

Die General-Kirchenvisitation betreffend.

1743 d. 25. Febr.

## Gener. Gouvern. Patent.

Zur Untersuchung der Lehre der Währenschen oder Herrnhutschen Brüdergemeine ist eine Commission aus Geist- und Weltlichen verordnet.

1746 d. 15. Dec.

1748 d. 27. October.

1749 d. 29. Nov.

1760 d. 7. Nov.

1765 d. 5. Nov.

## Gener. Gouvern. Patente.

Zu bevorstehenden Kirchensitationen sollen sich die Präbste, Prediger und Kirchenvorsteher nebst der Bauerschaft vor der Commission behörig einfinden und letztere mit Schüssen und Defrayirung begegnet werden.

1757 d. 11. October.

1758 d. 29. Dec.

## Gener. Gouvern. Patente.

Die Pastores sollen genaue Verzeichnisse von der Anzahl der Menschen in ihren Kirchsprengeln nach einem vorgeschriebenen Formular anfertigen und einsenden.

1759 d. 4. Nov.

## Gener. Gouvern. Patent.

- 1) Die Herren Kirchenvorsteher sollen ihren Namen und Aufenthalt dem Herrn Oberkirchenvorsteher ihres Kreises anzeigen.
- 2) In den Kirchspielen, wo zur Zeit kein Kirchenvorsteher ist, soll der Pastor an den Oberkirchenvorsteher von dem Zustande der Kirchen und Schulen Nachricht, auch Anleitung geben, wer von den Eingepfarrten zum Kirchenvorsteher zu bestellen seyn möchte.

3) Die

- 3) Die Kirchenvorsteher müssen die Kirchenrechnungen nicht allein vom letzten, sondern auch von den vorhergehenden Jahren, da keine Rechnung abgelegt worden, im nächsten Januarmonath ans Oberkirchenvorsteheramt einsenden.
- 4) Die Circulare der Herren Oberkirchenvorsteher müssen von Hof zu Hof befördert werden.

1765 d. 16. April.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Das Oberkirchenvorsteheramt kann ohne die erheblichsten Ursachen nicht abgelehnt werden und sollen die Kirchenvorsteher auf die gute Unterhaltung der Kirchenwege Acht haben.

1765 d. 18. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Wie die Bauerschulen in bessern Stand gesetzt werden sollen.

1765 d. 13. Octob.

**Gener. Gouv. Patent.**

Prediger sollen ihre Menschenlisten gegen den 1sten Januar und 1sten Julii jährlich einsenden.

1765 d. 5. Nov.

1768 d. 5. April.

**Gener. Gouvern. Patente.**

Die Kirchenvorsteher und Eingepfarrte sollen für die baldige Besetzung der vacanten Pfarren Sorge tragen.

1766 d. 18. Dec.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Menschen-, Tauf-, Copulations- und Beerdigungslisten sollen Ende Januar und Julii von den Probstern und Magisträten eingesandt werden.

1770 d. 3. Septemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Prediger im Lande sollen jährlich von den Kanzeln verlesen:

- 1) an Fest- und Bußtagen das Kindermorddeplacat, nebst der Senats-Ukase vom 6ten April 1764 wegen Abschaffung des Hurenschemels.
- 2) Die ersten drey Spben des Patents vom 3ten Junii 1765 die Anzeige und Ablieferung der Käuflinge betreffend, jährlich viermal.
- 3) Das Patent vom 18ten May 1762. zu Verhütung und Dämpfung des Waldbrandes, alle Sommermonathe.
- 4) Die Patente vom 4ten März 1697. und 6ten Novemb. 1762. der Gemeine und besonders den Brautleuten, drey Herbstmonathe nach einander.
- 5) In den an der Russischen Grenze liegenden Dorpt- und Wendenschen Kreisen das Patent vom 12ten September 1766 nebst dem Extract aus der Ukase vom 9ten August 1765 jährlich einmal und hiernächst die Bauerschaft für den verbotenen Handel und die Ausfuhr von Brandtwein nach Rußland warnen.

1771 d. 3. Junii.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß zur Besetzung der erledigten Pfarren innerhalb sechs Wochen, wo aber eine Wittwe ist, die das Gnadenjahr genießt, innerhalb 6 Monathe a dato der vacance geschritten werden soll. Im letztern Fall muß der neue Prediger während des Wittwenjahrs von der Wittwe defrayiret werden. Auf die versäumte Predigerwahl soll eine fiscalische Ansprache und Verlust der Wahlfreyheit erfolgen.

1772 d. 9. Julii.

## Gener. Gouv. Patent.

- 1) Die Verfügungen der Herren Oberkirchenvorsteher sollen gleich den Patenten von Hof zu Hof expediret werden,
- 2) sollen

2) Sollen die an die Herren Oberkirchenvorsteher gerichtete Schriften nicht als Handschreiben, sondern in Form der Berichte abgefaßt seyn.

1773 d. 10. Dec.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Priesterkölmitte sollen nur nach den im Wackenbuch notirten Heimathen, nicht aber von den einzelnen auf einer und derselben Heimath angebauten Geseindern besonders erhoben werden.

1780 d. 22. Oct. Siehe Feiertage.

1780 d. 6. Novemb.

**Gener. Gouv. Patent.**

Enthält eine in 10 Puncten bestehende Vorschrift, wie bey Besetzung der erledigten Pfarren im Lande verfahren werden soll.

(Dieses Patent ist durch die Publication der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 10ten Juli 1787 aufgehoben.)

1780 d. 7. November.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Bacante Pfarren, wo die donirten Güther bisher das Patronatsrecht exerciret haben, werden bis zur Entscheidung des Senats für regal angesehen.

1783 d. 20. Julii.

**Bekanntmachung**

der allerhöchsten Imánon, Ukase vom 3ten Julii 1783.

Nach dessen 5ten Punct bey der Einrichtung der Rigischen Statthalterchaft die bisherige Kirchenverordnung unverändert bleiben soll.

1784 d. 11. Jan.

**Publication der Statthalterchaftsregierung.**

Daß die Kronsofficianten evangelisch-lutherischer Religion sich zur Kronskirche halten sollen.

# 144 Kirchen, Schulen und Prediger.

1784 d. 11. März.

## Senats : Ukase.

Römischkatholische und Armenianische Geistliche sollen ohne einen Paß vom Mohilewischen Erzbischofe nicht über die Grenze eingelassen werden.

1784 d. 1. Nov.

## Senats : Ukase.

Das Nachdrucken der Nationalschulbücher wird verboten.

1784 d. 23. Dec.

## Publication der Statthalterchaftsregierung.

Im Arensburgischen Kreise sollen Dorfschulen eingerichtet werden.

1786 d. 29. Jan.

## Allerhöchste Imānoy : Ukase.

Es soll ein Entwurf zur Errichtung neuer Universitäten und Gymnasien angefertigt werden.

1787 d. 12. April.

## Publication der Statthalterchaftsregierung.

Die jedesmaligen Kreismarschälle sollen das Amt der Oberkirchenvorsteher verwalten.

1787 d. 10. Jul.

Siehe Justiz : Sachen und Proceß : Form.

1787 d. 20. Jul.

## Publication der Statthalterchaftsregierung.

1) Die bereits vorschriftsmäßig eingerichtete Dorf- und Kirchspielschulen sollen von den Possessoren etc. unterhalten,

2) wo

- 2) wo noch keine befindlich sind, solche sofort angelegt werden.
- 3) Die Höfe und die Bauerschaft müssen die Schulen hinlänglich mit Brennholz versorgen.
- 4) Zu Schulmeistern sollen ordentliche und tüchtige Leute genommen,
- 5) sie so viel möglich ganz allein dem Schuldienst gewidmet werden.
- 6) Die Prediger sollen die Schulkinder den Herrschaften aufgeben, und diese dahin sehen, daß die Kinder die Schule ordentlich besuchen.
- 7) Man erwartet, daß die Gutsbesitzer zum nothdürftigen Unterhalt ganz armer Kinder freywillig etwas beitragen werden.

Auf die Unterlassung der vorgeschriebenen Pflichten wird eine Strafe von 10 Rubeln, und bey fortdauerndem Ungehorsam das Duplum gesetzt. Nächstdem sollen

- 1) erwachsene Personen, so bald sie höchstens 17 Jahr alt sind, ohne Entschuldigung zur Vorbereitung zum heiligen Abendmahl in die Lehre geschickt werden, bey Strafe von 10 Rubeln.
- 2) Unterläßt der Prediger, diesermwegen Erinnerung zu thun, oder die zweymahlige Verweigerung des Gutsbesitzers anzuzeigen, so verfällt er in 10 Rubel Strafe.
- 3) Ganz stupide Personen müssen eine Bescheinigung hierüber von den Kirchenvorstehern erhalten, bey Strafe von 10 Rubeln.

---

# Kittis = Brennen.

---

1769 d. 18. Aug.

Gener. Gouv. Patent.

Daß auf den publiken Güthern kein Kittis gebrannt werden soll, bey  
10 Paar Ruthen Strafe.

# Kriegs- und Friedens-Manifeste.

1721 d. 2. Sept.

## Gener. Gouv. Patent.

Bekanntmachung des zu Nyßtädt mit der Krone Schweden geschlossenen Friedens.

1732 d. 29. May.

## Allerhöchstes Manifest.

Daß der Krieg mit Persien geendigt und mit dem rechtmäßigen Herrscher dieses Reichs ein Tractat geschlossen worden sey.

1735 d. 8. Jan.

## Allerhöchstes Manifest.

Den wider den unrechtmäßig auf den polnischen Thron gesetzten Stanislaus Leszinsky unternommenen Krieg betreffend.

1740 d. 14. Febr.

## Allerhöchstes Manifest.

Daß mit der ottomannischen Pforte ein vortheilhafter Friede geschlossen worden.

1741 d. 15. August.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß das schwedische Reich den Krieg gegen Rußland declarirt habe.

1743 d. 4. Jul.

Publication des mit der Krone Schweden zu Abo geschlossenen Friedens.

1743 d. 6. Sept.

**Senats-Ukase.**

Wie es, nach dem aboschen Friedenstractat, mit den schwedischen Kriegsgefangenen gehalten werden solle.

1757 d. 16. Aug.

**Allerhöchstes Manifest.**

Kriegserklärung wider den König von Preussen.

1768 d. 19. Nov.

**Allerhöchstes Manifest.**

Kriegserklärung wider die ottomannische Pforte.

1774 d. 3. August.

1775 d. 17. März.

**Allerhöchste Manifeste.**

Welchergestalt ein Friede mit der ottomannischen Pforte zu Karnardschi geschlossen worden.

1787 d. 7. Sept.

**Allerhöchstes Manifest.**

Daß von der ottomannischen Pforte wider das russische Reich der Krieg erklärt worden.

1788 d. 30. Jun.

**Allerhöchstes Manifest.**

Den vom Könige von Schweden wider das russische Reich unternommenen Anfall betreffend.

---

# Lustbälle.

---

1784 d. 25. April.

## Bekanntmachung einer Senats-Ukase.

Daß vom 1sten März bis an den 1sten December bey 20 Rubel Strafe keine Lustbälle in die Höhe gelassen werden sollen.

# Menschen-Listen oder Seelen-Register.

1757 d. 11. Oct.

## Gener. Gouvern. Patente.

Die Prediger sollen Verzeichnisse von der Anzahl der Menschen in ihren Kirchsprengeln einsenden,

1764

Schemata zu den Verzeichnissen der Geborenen, der Gestorbenen und aller Einwohner,

1765 d. 24. August,

1765 d. 13. Oct.

## Gener. Gouv. Patente.

Die Menschenlisten sollen jährlich den 1sten Januar und den 1sten Julii eingesandt werden,

1766 d. 18. Decemb.

1768 d. 3. Jan.

## Gener. Gouv. Patente.

Die Menschen-, Tauf-, Copulations- und Beerdigungslisten sollen gegen Ende Januar und gegen Ende Julii eingesandt werden.

1779 d. 11. April.

## Gener. Gouv. Patent.

Die Prediger, oder wo selbige fehlen, deren Vicarii, sollen Anfangs Julii und Anfangs Januarii Menschenlisten, und, im Januar die Tauf-

# Menschen-Listen und Seelen-Register. 151

Tauf-, Copulations- und Beerdigungslisten an die Pröbste, zu Formirung einer Totalsumme und weitem Versendung ans Generalgouvernement einschicken. Die Städte sollen bey Anfertigung derselben von dem vorgeschriebenen Schema nicht abweichen.

1784 den 20. Januar.

## Befehl der Statthalterschaftsregierung.

Die Seelenregister sollen nicht mehr an die Regierung, sondern an den Cameralhof eingesandt werden. ✓

---

## Münzen.

---

1714 d. 1. Decemb.

**Gener. Gouv. Patent.**

✓ 95 Copelen sollen für 1 Rthlr. Alb. angenommen werden.

1718 d. 20. Novemb.

**Gener. Gouv. Patent.**

Daß die Magistrate in den Städten und die Land- und Ordnungsgerichte der Einfuhr und Ausbreitung der coullirenden falschen Münzen steuern, und die deshalb verdächtigen Personen handvest machen, und an die Behörde abliefern sollen.

1719 d. 9. April.

**Kayserlicher Befehl.**

Daß die Anno 1718 ausgeprägte Kupfische Münzen, als Ducaten, silberne Rubel und Halbrubelstücke, nach dem aufgeprägten Preis, gangbar seyn sollen.

1721 d. 14. Nov.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Albertshaler sollen, in der Renterey bey dem Empfange nach Gewicht 14 auf ein Pfund gerechnet werden.

1722 d. 24. Aug.

**Senats - Ukase.**

Falsche Münzen sollen ohne Vergütung confiscirt und nebst den Münzgeräthschaften dem Bergcollegio zugestellt werden, und sind die  
Casseurs

Publicat: des Hig: Rath: Hrg: d d. 4 Aug: 1789 mit sb. dirig: Senats  
Urtheil d d. 18 July 1789. betr: Hro Kay Hofl: Majest. All. rößl: Hofl: Rath  
ratione des nobil: gn: Einrichtungs: ges: Beförderung des Buch: und  
des Buch: Handl:.

Casseurs gehalten, die volle Summe an guter Münze den Behörden zu liefern.

1723 d. 20. Nov.

### Gener. Gouv. Patent.

Die neuen Schwedischen Feringe sollen nichts mehr als die Copelen gelten.

1724 d. 6. Februar.

### Senats - Ukase.

Daß die Palusken bloß für Schwaaren, aber nicht für Waaren en gros oder bey Contributionen angenommen werden sollen.

1724 d. 6. März.

1724 d. 4. April.

### Gener. Gouv. Patente.

Daß die alten kupfernen Copelenstücke zur Vertauschung gegen neue Petikopeschnytken in das Münzhaus gebracht werden sollen.

1724 d. 24. Septemb.

### Gener. Gouvern. Patent.

Daß niemand die alten schweren Münzsorten einschmelzen, sondern ans Münzhaus abliefern solle.

1725 d. 13. May.

### Allerhöchste Imánoy - Ukase.

Diejenigen, die falsche Münzen besitzen, sollen selbige gegen richtige in den Münzhäusern umwechseln, beym Empfange von andern aber die falschen Copelen entzweyschneiden und die Stücke dem Eigenthümer zurückgeben.

1725 d. 18. Septemb.

## Senats · Ukase.

Enthält eine Beschreibung neugeschlagener Rubel, welche gangbar seyn sollen.

1726 d. 14. April.

## Gener. Gow. Patent.

Daß die bey den Catharinenburgischen Bergwerken geprägte Kupferplatten als gangbare Münze in Bezahlung angenommen werden sollen.

1727 d. 10. März.

## Des geheimen Conseils · Ukase.

Die alte kupferne Münze Denuschken und Poluschken soll zum Umschmelzen in den Münzhäusern gegen neue Fünfscopekenstücke umgesetzt werden.

1727 d. 16. Jun.

## Allerhöchste Imánoy · Ukase.

Die kupfernen Copeken sollen von den Behörden an die höhern Collegia zum Umwechselfn gegen neue Fünfscopekenstücke eingesandt und von Privatpersonen in gleicher Absicht in die Münzhäuser gebracht werden.

1727 d. 30. Julii.

## Allerhöchste Ukase.

Daß die alten kupfernen Copeken gegen Fünfscopekenstücke umgewechselt werden sollen.

1727 d. 15. Septemb.

## Allerhöchste Ukase.

Daß die neu geprägten Rubel in Bezahlung angenommen werden sollen.

1728 d. 15. Oct.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Daß alle Anno 1726 und 1727 geschlagene Griwen bis den 1<sup>sten</sup> März 1729 eingetiefert und umgewechselt werden sollen.

1729 d. 4. Jun.

**Bekanntmachung des Münz-Comtoirs.**

Auf hohen Senatsbefehl sollen keine No. 1726 und 1727 geschlagene Griwen im Handel mehr angenommen werden.

1729 d. 4. Septemb.

**Senats - Ukase.**

Niemand soll sich unterstehen, alte Münzen zu sortiren und umzu-  
schmelzen.

1730 d. 15. April.

**Allerhöchste Ukase.**

Die nach der Beschreibung neu geprägte Rubel sollen in Bezahlung  
angenommen werden.

1730 d. 4. May.

**Senats - Ukase.**

Daß alle vor Anno 1723 geschlagene Copcken nur noch zwey Mo-  
nath lang gangbar seyn und mittlerweile umgesezt werden sollen.

1730 d. 5. Oct.

**Senats - Ukase.**

Im ganzen Reich sollen keine Poluschken gelten, auch die neuen Co-  
pcken von No. 1728 wieder mit Fünfscopekenstücken eingewechselt werden.

1720 d. 20. December.

**Allerhöchste Imánoy - Ukase.**

Alle Poluschken ohne Ausschuß sollen bey der Cronscasse verwechselt, den Juden aber ohne Vergütung abgenommen werden.

1730 d. 20. December.

**Allerhöchste Imánoy - Ukase.**

Die neu geschlagenen Rußischen Ducaten, wie auch die von Anno 1718 und 1729 sollen zu 2 Rubel 20 Coperken in der Cronscasse angenommen werden.

1730 d. 22. Dec.

**Allerhöchste Imánoy - Ukase.**

Daß die neu geschlagenen Dennuschken und Poluschken in Bezahlung angenommen werden sollen.

1731 d. 23. März.

**Allerhöchste Imánoy - Ukase.**

Daß alle kupferne Zehn-, Fünf-, Drey- und Eincopekenstücke von No. 1713 1714. und 1718 und die Zehncopelenstücke von Anno 1726 in den Münzhäusern umgewechselt werden sollen.

1731 d. 30. Jul.

1731 d. 21. Dec.

**Gener. Gouv. Patente.**

Die kupfernen Füncopekenstücke sollen unverweigerlich angenommen werden.

1731 d. 30. Juli.

**Allerhöchste Imānoy, Ukase.**

Daß die Denuschken von No. 1700. bis 1704. eingewechselt werden und die Copeken von No. 1728. nicht mehr gelten sollen.

1731 d. 16. Septemb.

1732 d. 27. Novemb.

1733 d. 15. Febr.

**Allerhöchste Imānoy, Ukasen.**

Alle bishero gangbare kleine Rußische Silbermünze soll an eine dazu privilegirte Compagnie und zur Cronscasse verwechselt werden, um daraus Rubel, halbe Rubel und Griven zu münzen.

1732 d. 13. May.

**Gener. Gow. Patent.**

Diejenigen, die neue Schwedische Ferdinger besitzen, sollen das Quantum bey den Ordnungsgerichten aufgeben und sollen selbige gegen andre gangbare Ferdinger in der Gouvernementscanzelley verwechselt werden.

1732 d. 30. May.

1734 d. 6. Jun.

**Allerhöchste Imānoy, Ukase.**

Alle silberne Zehn- und Fünscopeken- und Altinstücke vom vorigen Schlage (die ganz ungangbaren von 1726. und 1727. ausgenommen) sollen binnen 3 Monath in die Cronscasse verwechselt werden, nachher aber nicht mehr als Münze gelten.

1733 d. 20. Jan.

**Allerhöchste Imānoy · Ukase.**

Die Rubel von No. 1704. 1705. 1707. und die halbe Rubeln von No. 1701. 1702. 1703. 1706. und 1707. sollen mit 5 pro Cent Agio zur Cassé eingewechselt und umgemünzt werden.

1733. d. 12. Febr.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Fünfcopelenstücke sollen für 4 Ferdinge angenommen werden.

1733 d. 26. May.

**Senats · Ukase.**

Enthält eine Vorschrift von 8 Puncten für die zum Einwechseln der alten Münze privilegirte Compagnie.

1733 d. 19. Juli.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Daß alle Cronseinkünfte in kleinen silbernen Copelen clarirt werden sollen.

1734 d. 4. Jan.

**Senats · Ukase**

Auch die 50 Copelenstücke von 1704. und 1705. und die 25 Copelenstücke von No. 1701. bis 1708. exclusive sollen zum Umschlagen an eine dazu bestellte Compagnie gegen 5 pro Cent Agio verwechselt werden.

1794 d. 6. Juli.

**Allerhöchste Imānoy · Ukase.**

Die silbernen Zehncopelenstücke von No. 1701 1702. 1704. 1705. 1706. 1707. 1708. sollen von der Compagnie vor voll, die von Anno 1709.

1709. 1713. und 1719. mit 7 Coperken, die von No. 1718. und 1720. mit 8 Coperken, die silbernen 5 Coperkenstücke von No. 1701. 1702. 1704. und 1714. mit 4 Coperken und die 3 Coperken von No. 1704. 1711. 1712. 1713. 1714. und 1718. mit 2 Coperken das Stück eingewechselt werden.

1734 d. 14. August.

### Senats - Ukase.

Daß die Zehncoperkenstücke von 1731. 1732. 1733. 1734. u. in Bezahlung angenommen werden sollen.

1735 d. 2. October.

### Senats - Ukase.

Kupferne Fünfcoperkenstücke sollen von fremden Orten nicht über die Grenze eingelassen, sondern bey der Einfuhre confiscirt werden.

1735 d. 13. Oct.

1735 d. 18. Dec.

### Senats - Ukasen.

Daß aus Pohlen keine kupferne Fünfcoperkenstücke eingelassen werden sollen.

1736 d. 8. März.

### Senats - Ukase.

Worin bey Lebensstrafe die Einwechsellung und Umschmelzung der russischen Silbermünze verbothen wird.

1737 d. 3. Oct.

### Allerhöchste Imánoy - Ukase.

Kupferne 5 Coperkenstücke einzuschmelzen und zu Geráthschaffen zu verarbeiten, wird verstatet.

1741 d. 31. Decemb.

1744 d. 18. Dec.

**Allerhöchste Imānoy, Ukasen.**

Die silberne Münzen mit dem Bildniß des Prinzen Iwan sollen in der Cronscasse zum Umprägen verwechselt werden.

1742 d. 24. May.

**Senats : Ukase.**

Wenn auch die Rubel Schiefen und Spalten haben, sollen sie dennoch angenommen werden.

1744 d. 11. May.

1744 d. 20. Nov.

**Allerhöchste Imānoy : Ukasen.**

Keine Kupferne Münze soll ins Reich eingeführt, und weder Gold noch Silber aus dem Lande ausgeführt werden.

1744 d. 19. May.

1744 d. 21. Sept.

**Allerhöchste Imānoy, Ukasen.**

Die kupferne 5 Copekenstücke sollen vom 1sten August an, nur 4 Copeken gelten.

1744 d. 20 November.

**Gener. Gouvern Patent.**

Ausländische Münzen dürfen aus- und eingeführt werden.

1745 d. 5. Juli.

**Allerhöchste Imānoy, Ukase,**

Die in den vorigen Jahren gefertigte Fünfcopekenstücke sollen nur 3 Copeken gelten.

1745 d. 29. Nov.

**Gener. Gouvern Patent.**

Die in den vorigen Jahren geschlagene Fünfcopckenstücke sollen im Handel und Wandel vor 3 Copck, oder 2 Ferding und  $\frac{1}{2}$  Copcken angenommen werden.

1746 d. 20. Jun.

**Allerhöchste Imānoy · Ukase.**

Vorerwähnte 5 Copckenstücke sollen künftig nur 2 Copcken gelten.

1746 d. 1. Oct.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Russische Silber- und Kupfermünze soll in Bezahlung anzunehmen, sich niemand weigern.

1753 d. 5. Juli.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Es soll niemand der Soldateske bey Annnehmung der Rubel ein höheres Ugio als nach marktgängigem Werthe berechnen.

1755 d. 17. April.

**Senats · Ukase.**

Worin das Publicum für fremde falsche 2 Copckenstücke gewarnet wird.

1755 d. 4. Juli.

**Senats · Ukase.**

Daß die neuen silbernen 5 Copckenstücke in Bezahlung angenommen werden sollen.

1755 d. 8. August.

**Allerhöchste Imánoy = Ukase.**

Die kupferne 2 Copekenstücke sollen eingewechselt, und daraus Copeken gemünzt werden, auch dürfen die neuen Copeken sowohl verarbeitet, als gegen Erlegung des Zolls aus dem Reich geführt werden.

1756 d. 19. Jun.

**Senats = Ukase.**

Die kupferne 2 Copekenstücke sollen nur bis den 1sten September gangbar seyn.

1756 d. 21. Jun.

**Allerhöchste Imánoy = Ukase.**

Die neu geprägten goldene Rubel- und Zweyrubelstücke von der 88sten Probe von  $\frac{3}{8}$  und  $\frac{7}{8}$  Solotnik sollen coursiren.

1757 d. 19. März.

**Senats = Ukase.**

Daß die Livonesen gelten, und welchen Gehalt sie haben sollen.

1758 d. 14. Jan.

**Senats = Ukase.**

Es sollen neue 5 Copekenstücke geschlagen werden.

1758 d. 2. November.

**Bekanntmachung einer Senats = Ukase,  
vom 13ten October 1758.**

Daß die aus 5 Copeken gemünzte Copeken nur noch  $\frac{1}{2}$  Jahr gelten und mittlerweile zur Cronscasse eingewechselt werden sollen.

1759

1759 d. 27. Nov.

**Gener. Gouv. Patent.**

Betreffend die von dem Senat mittelst Ukase vom 12ten November bestimmte Valuation einiger ausländischen Fünf- und Zehnerdingstücke.

1763 d. 27. Jan.

1763 d. 17. May.

1763 d. 11. Sept.

**Senats · Ukasen.**

Das neue, 32 Rubel auf ein Pud gehende, Kupfergeld soll zur Cronscasse eingewechselt werden, doch bis solches geschehen, im Publico seinen Gang behalten.

1763 d. 13. Febr.

1764 d. 20. April.

**Gener. Gouvern. Patente.**

Possessores und Disponenten sollen sich nicht weigern, Russische Kupfermünze von den Troupen in den Krügen und sonst für Lieferungen in Bezahlung anzunehmen.

1764 d. 4. August.

1765 d. 13. Oct.

**Gener. Gouv. Patente.**

Kupferne 2, 4, und 10 Copekenstücke in Bezahlung anzunehmen, soll sich niemand weigern.

1769 d. 1. Sept.

1774 d. 8. Jul.

**Gener. Gouv. Patente.**

Kupferne 10- und 4 Copfenstücke verlieren dadurch, daß Wappen und Umschrift verloschen sind, nichts an ihrer Gültigkeit.

1772 d. 28. März.

**Senats-Ukase.**

Daß alle aus fremden Ländern einkommende Rußische Münze confiscirt werden soll.

---

# Maas und Gewicht.

---

1766 d. 11. Jan.

## Gener. Gouv. Patent. (Bloß geschrieben.)

Es soll hinführo nicht anders als mit schwedischen vierkantigen Löfen gemessen und selbige glatt und ohne Uebermaaß gestrichen, und auf gleiche Weise Malz und Haber gesäget werden.

1781 d. 10. Nov.

## Gener. Gouv. Patent.

Zufolge einer Senats-Ukase und des Reichscommerzcollegii Verfügungen müssen alle einkommende Bouteillen probehaltig, nemlich nicht unter Dreyviertel Stof groß seyn, widrigenfalls aber zurückgesandt werden.

---

# Militair und Werbungen.

---

1724 d. 4. Dec.

1736 d. 2. August.

## Allerhöchste Imánoy-Ukafen.

Daß außer den bey der Armee in wirklicher Bestallung stehenden Personen, niemand Militairuniform tragen dürfe, bey Strafe der Confiscation der Kleidung.

1728 d. 19. Junl.

1729 d. 10. Junl.

## Bekanntmachungen des Hrn. Gouvern. v. Czernitscheff.

Daß Liefländische Edelleute beyhm Leib- und andern Feldregimentern, andre Liefländer aber bey den Feldregimentern Dienste nehmen können.

1731 d. 15. Nov.

## Allerhöchste Imánoy-Ukase.

Es soll sich niemand im Militaire Titeln anmaßen, die ihm nach seinem Character nicht zustehen, und sich in Civildiensten nicht nach seinem Rang mit dem Militaire, sondern nach seiner Function nennen lassen.

1731 d. .4 Decemb.

## Allerhöchste Imánoy-Ukase.

Junge Rußische und Liefländische Edelleute werden aufgefordert, sich im Cadettencorps enrolliren zu lassen.

[1731 d. 14. Dec.

## Gener. Gouvern. Patent.

Ließländische junge Edelleute, die sich zum Cadettencorps künftig einschreiben lassen wollen, müssen sich im Generalgouvernement melden.

1732 d. 19. April.

## Allerhöchste Imānoy, Ukase.

- 1) Jedem, der in Militairdiensten steht, soll die Gage und das Proviand gereicht werden.
- 2) Jeder, wenn er auch vom Bauerstande wäre, soll nach Verdienst befördert werden.
- 3) Jedem soll, wenn er will, der Abschied gegeben werden.
- 4) Auch für die Abgedankten soll gesorgt werden.
- 5) Wie es mit den entlaufenen Rekruten gehalten werden solle.

1732 d. 27. October.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß niemand, als der in wirklichen Kriegsdiensten steht, Militairuniform und Feldzeichen tragen soll, imgleichen wird bekannt gemacht, daß auch Bürgerliche im Cavallerie Garderegiment enrulliret werden können.

1734 d. 20 Nov.

1759 d. 19 März.

## Gener. Gouvern. Patente.

Daß diejenigen, die Soldatenkinder in Diensten oder auf andre Condition bey sich haben, selbige in die Garnisonsschule, die Erwachsenen aber an die Regimenter abliefern sollen.

1736 d. 6. May.

1736 d. 26. August.

**Allerhöchste Imánoy-Ukafen.**

Die Kinder der Officiers, Edelleute und Militairpersonen über 7 Jahr und drüber, sollen bey den Gouverneurs zum enrölliren gemeldet und bey 100 Rubel Strafe nicht verhehlt werden.

1736 d. 2. August.

**Allerhöchste Imánoy-Ukase.**

Die Civilbeamte sollen sich nicht den Charakter der Militairofficiers, mit denen sie im gleichen Range stehen, anmaassen,

1739 d. 16. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Werbungen zu Kriegsdiensten für auswärtige Puissances werden verbothen, und sollen nach Befinden mit Leib- und Lebensstrafe belegt werden: einer gleichen Ahndung untergehn diejenigen, die dazu behülflich oder beyräthig gewesen,

1748 d. 16. Nov.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die von der Generalität ertheilten Salvogarde sollen respectiret werden.

1755 d. 23. Nov.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die franken Soldaten sollen durch Schüssperde in die Hospitáler gebracht werden.

1759 d. 12. November.

Gener. Gouvern. Patent.

Zufolge einer Senats-Ukase vom 26sten October 1759 dürfen diejenigen, die aus Kriegsdiensten entlassen und bey andern Bedienungen angestellt sind, keine Militairuniform tragen.

1760 d. 16. März.

Gener. Gouvern. Patent.

Es soll niemand Mondirungsstücke von Soldaten kaufen oder Pfandweise annehmen.

1762 d. 12. Juli.

Gener. Gouvern. Patent.

Die Holsteinische Werbungen werden verbothen.

1762 d. 9. Aug.

Gener. Gouvern. Patent.

Die Soldatenweiber, deren Männer abwesend sind, sollen nach Rußland transportiret werden.

1764 d. 22. März.

Senats-Ukase.

Daß niemand, der nicht wirklich Militairdienste thut, Militairuniform tragen soll.

1764 d. 5. May.

Gener. Gouv. Patent.

Die sich in den Städten und auf dem Lande herumtreibende Soldatenweiber und Kinder sollen, zur Versendung ans Manufacturcollegium in Moskau, eingeliefert werden.

1764 d. 14. May.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Von den sich im Lande und in den Städten aufhaltenden Officieren und Soldaten sollen Nachrichten eingesandt werden.

1767 d. 12. Jun.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Einrichtung des adelichen Landcadettencorps wird bekannt gemacht und die Ritterschaft ihre Kinder dahin zu geben aufgefordert.

1769 d. 10. Febr.

**Gener. Gouv. Patent.**

Den zurückgebliebenen Soldatenfrauen und Kindern soll kein Ein- drang geschehen.

1785 d. 18. Febr.

**Verfügung des Reichs Kriegscollegii.**

Daß die Oberofficiere nicht länger als 4 Monathe nach Verlauf ihres Urlaubs vom Regiment bleiben sollen.

1787 d. 6. Nov.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Alle in Dienst stehende Staabs-, Ober- und Unterofficiere sollen sich zum 1sten Januar des Jahrs 1788 bey ihren Commanden einfinden.

1788 d. 6 März.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Die zur Vollendung ihrer Studien abgelassene Unterofficiere und Corporale von der Garde zu Pferde sollen bis zum 1sten May dieses Jahrs Attestate über ihre Herkunft beybringen.

Märkte.

---

# M ä r k t e.

---

1720 d. 18. März.

## Befehl des Reichs-Commerzcollegii.

Daß der Nigische Jahrmarkt, wie vormals, vom 20. Junii bis den 10. Julii in jedem Jahre gehalten werden soll.

1763 d. 20. Aug.

## Markt-Ordnung der Stadt Dörpt.

1781 d. 21. October.

## Gener. Gouvern. Patent.

Diejenigen, die die Jahrmärkte mit Waaren befahren, sollen ihre Waarenkasten zu Hause und auf den Marktplätzen jedesmal bey ihrer Abreise und Ankunft von der Obrigkeit oder den Guthsherrn versiegeln und entsiegeln lassen.

1784 d. 19. Junii.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Woburch die Bauerjahrmärkte bis auf weitem Besehl eingestellet werden.

1784 d. 8. August.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Daß der Hopfenmarkt im Lande bis auf weitere Verfügung eingestellet werden soll.

1784 d. 17. Aug.

**Befehl der Statthaltererschaftsregierung.**

Daß in allen Städten, Riga ausgenommen, nicht mehr als zweien Wochenmärkte, nemlich Dienstags und Freytags gehalten werden sollen.

1784 d. 4. Dec.

**Publication der Statthaltererschaftsregierung.**

Die Kreishauptleute und Niederlandgerichte sollen darauf sehen, daß bey den Kirchen und Höfen keine andre Märkte gehalten werden, als über welche die Güter privilegirt sind.

1785 d. 22. Nov.

**Publication der Statthaltererschaftsregierung.**

Daß der Hopfenmarkt in Walck künftig den 10ten November gehalten werden soll.

1787 d. 14. April.

**Publication der Statthaltererschaftsregierung.**

Marktordnung für Riga.

1787 d. 5. Aug.

**Publication der Statthaltererschaftsregierung.**

In der Stadt Berro werden drey jährliche Jahrmärkte angesetzt.

# Manufacturen und Fabriken.

1734 d. 12. März.

## Allerhöchste Imānoy · Ukase.

Daß Lackenfabriken angelegt werden sollen, insbesondere von Mondurlacken für die Arme.

- 1) Wer dergleichen anlegen will, hat sich beym dirigirenden Senat zu melden und nicht allein ein Privilegium, sondern auch Geldvorschuß aus der Cronscasse zu gewärtigen.
- 2) Das Kriegscollegium und Generalkriegscommissariat, und insbesondere das Commerzcollegium sind schuldig, auf die Erhaltung und Vermehrung der inländischen Fabriken zu sehen und selbige im Ankauf und baare Bezahlung zu begünstigen.
- 3) Wenn jemand ohne Vorwissen des Commerzcollegii Lacken und andere zur Mondur und Ammunition erforderliche Fabriken angelegt hat, muß er davon dem Commerzcollegio einen Bericht einsenden, und darf auch an Privatis verkaufen.

1749 d. 11. Dec.

## Senats · Ukase.

Um die inländische unächte Gold- und Silberfabrikwaaren in Aufnahme zu bringen, sollen dergleichen Bänder, Galonen und Spizen von draußen nicht mehr eingelassen werden.

1766 d. 26. Sept.

## Gener. Gouvern. Patent.

Von den im Lande befindlichen Lederfabriken sollen Nachrichten eingeschickt werden.

1768 d. 23. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Für alle aus den kleinen Städten nach Riga gebrachte Manufacturwaaren soll 2 Procent im Portorio erlegt werden.

1784 d. 6. May.

Bekanntmachung der allerhöchsten Willensmeinung Ihre  
Kaiserlichen Majestät.

Daß inländische Fabrikwaaren den ausländischen vorgezogen und insbesondere zu Kleidungen der Domestiken gebraucht werden möchten.

# Mordbrenner.

1734 d. 14. October.

## Gener. Gouvern. Patent.

Diejenigen, welche an Wohngebäude, Kiegen, Kleten, Ställen zc. vorsätzlich Feuer anlegen oder dazu andre verführen, oder ein solches ihnen verdächtiges Vorhaben nicht anzeigen, sollen nach Umständen mit einer schweren Todes- oder harten Leibesstrafe angesehen werden.

1737 d. 30. Septemb.

## Allerhöchste Imānoy · Ukase.

- 1) Mordbrenner sollen gegriffen und der Policcy überliefert werden.
- 2) und 3) Die Bösewichter müssen, wenn sie sich dessen vor vollbrachter That rühmen oder verdächtig machen, mit einem vollständigen Beweis in den Städten oder, wenn die Zeit zu kurz ist, den Priestern angezeigt werden und sollen selbige, wie auch Helfershelfer, und diejenigen, so während einer Feuersbrunst mit gestohlenen Sachen betreten werden, nach vollbrachter That nach den Gesezen und am Leben gestraft werden.
- 4) Der die Anzeige vor vollbrachter That versäumt, untergeht einer gleichen Strafe, wenn die That vollbracht wird.
- 5) Wird sie nicht vollbracht und das Vorhaben ist nicht angegeben, so wird sowol der Hauptverbrecher als derjenige der geschwiegen, mit der Knute bestraft.

---

## Policey = Aufsicht.

---

1783 d. 17. Nov.

### Senats = Ukase.

Daß zufolge allerhöchsten Zmånony - Ukasen vom 3ten Julii und vom 15ten November 1783 das Policeydepartement des Magistrats der Stadt Riga nach dem vorigen in ihrer Kraft verbleiben, jedoch selbiges gehalten seyn soll, dem Herrn Obercommendanten von der Ruhe, Ordnung und Policey Rapport abzustatten.

1787 den 13. Januar.

### Publication der Statthalterschaftsregierung.

Daß in Riga ein eignes Policeyamt errichtet und eröffnet worden.

# Perlenfang.

1746 d. 26. Jul.

## Gener. Gouvern. Patent.

- 1) Auf den publiken Güthern soll niemand ohne des Perlen-Inspectoris Vorwissen und Anordnung Perlen fischen, noch die bereits gefischte an jemanden andern als an ihn verkaufen.
- 2) Privatpossessores sollen den etwa habenden Perlenfang nicht durch unzeitiges Fischen ruiniren, sondern sich über die Zeit und gute Einrichtung des Perlen-Inspectoris Anleitung bedienen, auch demselben vorzugsweise ihre Perlen zum Kauf anbiethen.

1749 d. 12. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Der Perlen-Inspector soll den Privatpossessoren in ihrem Perlenfange keinen Eindrang thun. Die von ihm gefischte Perlen sollen in den Gouvernements taxiret und verwahret und ihm der vierte Theil des Werths bezahlt werden.

1751 d. 7. August.

## Gener. Gouv. Patent.

Der Perlenfang wird auf privaten Güthern bis zu Emanirung eines Regulativs verbothen und auf publiken Güthern nur unter Aufsicht des Perlen-Inspectoris verstattet.

# Postwesen, Schieße, auch Patentenpost.

1710 d. 25. Nov.

## Gener. Gouvern. Patent.

- 1) Daß auf jeder Postirung zwanzig Kosakenpferde, nebst vier Dragonern mit ihren Pferden zur Schieße in Bereitschaft gehalten werden sollen: wozu sowol von Cron- als adelichen Güttern die Fourage als auch der Unterhalt der Dragoner nach Verhältniß der Gütter hergegeben und überdem zwey Bauerknechte zu Pferdewächtern auf ihr eigen Brodt gestellt werden sollen.
- 2) Daß niemand, der nicht mit einem erforderlichen Paß versehen, sich dieser Schieße bedienen dürfe.
- 3) Werden die Postirungen von Papendorf ab auf Pernau aufgehoben.
- 4) Bey den Postirungen sollen die Krüge an der Heerstraße des forderlichsten repariret werden.

1711 d. 12. Febr.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß die Post aus Liefland durch Curland bis Memel wieder auf dem alten Fuß eingerichtet sey.

1711 d. 29. Jun.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß, so wie während des Krteges, allhier eine beständige Ordnung Schieße, und zwar wöchentlich zehn Pferde, gehalten werden sollen.

**Postwesen, Schieße, auch Patentenpost. 179**

1712 d. 30. Jan.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Schieße sollen mit mehr Accurateſſe beſorgt werden.

1712 d. 8. Oct.

1713 d. 5. Sept.

1752 d. 28. Aug.

**Gener. Gouvern. Patente.**

Daß auf jeder Poſtſtation zween Wächter beſtändig aus dem Lande geſtellt, und die zur Unterhaltung der Poſtirungspferde nöthige Fourage geliefert werde.

1713 d. 5. Sept.

**Gener. Gouv. Patent.**

Daß eigne Commiſſairs bey den Poſtirungen verordnet und beſoldet werden ſollen.

1714 d. 1. Septemb.

1720 d. 24. May.

**Gener. Gouvern. Patente.**

Reiſende ſollen die Schüſſe bezahlen.

1724 d. 9. Septemb.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Daß bey Verſetzung der Poſtirungshäuſer der Herren Landrätthe und Kayſerliche Deconomie Anordnungen Folge geleistet werden ſoll.

1730 d. 25. Aug.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Biſ zur neuen Repartition, zur Unterhaltung der Poſtirungen, ſoll keine Fourage ic. an die Poſtirungen geliefert werden.

# 180 Postwesen, Schieße, auch Patentenpost.

1731 d. 23. März.

1731 d. 15. April.

1734 d. 16. May.

## Gener. Gouvern. Patente.

Wie es mit den Postirungspferden für die Reisenden gehalten werden soll, damit solche nicht ruinirt werden.

1731 d. 31. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Jeder Possessor soll den Ausschreibungen, welche die verordneten Cavaliers der Postirungen wegen ergehen lassen werden, gehorsam seyn.

1732 d. 1. August.

## Gener. Gouvern. Patent.

Wie sich die Postirungsverwalter und Reisende gegen einander zu verhalten haben, und was bey sich ereignenden Excessen zu beobachten sey.

1732 d. 28. Novemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Soldaten auf den Postirungen sollen von den Postcavaliers und Postirungsverwaltern nicht mit Schlägen tractirt werden.

1733 d. 16. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß bey den Postirungen Stadellen angelegt werden sollen.

1740

## Schema zu Schieß- Ordn.

**Postwesen, Schieße, auch Patentenpost. 181**

1749 d. 23. Jan.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die noch restirende Postirungsfourage soll unverzüglich gehörigen Orts abgeliefert werden.

1750 d. 9. Nov.

**Gener. Gouv. Patent.**

Den Ordnungsgerichten sollen die in Amtsverrichtungen benöthigte Schieße nicht verweigert werden.

1751 d. 25. May.

1753 d. 5. Aug.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Die Postirungspferde sollen nicht allein den Winter, sondern auch den Sommer über mit hartem Futter gepflegt, und die Güther nach ihrer wirklichen Haakenzahl auf eine egale Fouragelieferung gesetzt werden.

1751 d. 18. Septemb.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Hier und in Dorpat sollen nur 5 Pforten Schieße gehalten werden.

1755 d. 8. Aug.

**Senats' Ukase.**

Es soll niemand eine größere Anzahl Zemschiken, Postirungs- oder Landschüße auf den Postirungen fordern, oder gar gewaltsamer Weise nehmen, als ihm in seinem Reisepaß zugelegt worden.

# 182 Postwesen, Schieße, auch Patentenpost.

1755 d. 22. Aug.

## Gener. Gouv. Patent.

- 1) Die von den Güttern zu stellende Postknechte sollen nicht öfterer als alle 3 Monathe abgelöset;
- 2) Nur aus gewissen Gesindern genommen werden, damit keine gang unbefannte und ungeschickte Leute auf die Postirungen kommen und
- 3) sollen dazu keine untüchtige Jungen, sondern starke arbeitsame Kerle gestellet werden.

1755 d. 8. Septemb.

## Gener. Gouv. Patent.

Die Postirungsfourage soll von den Güttern in guter Qualität, ohne Abkürzung und in der gehörigen Zeit geliefert werden.

1755 d. 8. Septemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Es soll sich niemand der vom Herrn Major von Lillienfeld unbefugt angelegten Briefpost von Dorpat nach Reval oder anderer dergleichen Privatbriefposten bedienen, sondern seine Briefe durch die Kayserliche Postcomtoirs bestellen lassen, doch kann solches auch durch Fuhrleute, Passagiers und wo keine öffentliche Posten gehen, durch Expreßse geschehen.

1756 d. 20. Jan.

## Gener. Gouvern. Patent.

Reisende sollen den Postillons bescheidenlich aus dem Wege kehren.

1756 d. 30. Aug.

1756 d. 5. Dec.

**Gener. Gouv. Patente.**

Ueber die ordinairn Postpferde sollen noch 6 Schießpferde auf jeder Station stehen.

1756 d. 18. Sept.

**Gener. Gouv. Patent.**

Zu den neu angelegten fünf Poststationen von Riga nach Neuhausen, sollen von den deshalb repartirten Güthern tüchtige Pferde gestellt, für jedes fehlende oder unbranchbare Pferd aber für jeden Tag 5 Rthlr. Strafe bezahlt werden.

1757 d. 18 November.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Auf jeglicher von den 5 neuen Stationen von Neuhausen nach Riga sollen 30 Schießpferde gestellt werden.

1757 d. 10 December.

1759 d. 21. Jan.

1759 d. 12. März.

1759 d. 14. April.

**Gener. Gouv. Patente.**

Die Stellung einer großen Anzahl Schießpferde wird repartirt.

1758 d. 5. Jan.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Den 4 wöchentlichen Schießen in Curland soll noch auf 14 Tage Fourage nachgeführt werden.

# 184 Postwesen, Schieße, auch Patentenpost.

1758 d. 26. Jan.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Schieße zum Transport der Fourage nach Rußland, sollen unverzüglich gestellt werden.

1758 d. 5. May.

1761 d. 16. Octob.

## Gener. Gouvern. Patente.

Die Herren Possessores sollen die Postirungsschieße mit hinlänglicher Provision und Futter versorgen, und erforderlichen Falls die unbrauchbaren Pferde mit frischen ablösen.

1758 d. 4. Juli.

## Gener. Gouv. Patent.

Die Postverwalter sollen darauf halten, daß der zu Schieß gestellten Bauerschaft für jeglichen Transport die bewilligte Progegelder bezahlt werden und wenn ein Commando sich dessen weigert, solches dem Kayserlichen General - Gouvernement anzeigen.

1759 d. 18. Jan.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß ein jeglicher zu Schieß gestellter Bauer bey Ablieferung der Postfourage auch ein Fuder Brennholz zur Postirung anzuführen gehalten sey, und zwar soll ihm das Holz aus den zunächst gelegenen Wäldern zu nehmen verstattet werden.

1759 d. 26. Jan.

## Gener. Gouv. Patent.

Die Schießleute sollen jedesmal unter Aufsicht und mit hinlänglichem Unterhalt für sich und ihre Pferde nach den Postirungen geschickt und alle 14 Tage abgelöst werden.

# Postwesen, Schieße, auch Patentenpost. 185

1759 d. 17. Febr.

1759 d. 26. März.

## Gener. Gouv. Patente.

Eine anderweitige Stellung der Schießpferde auf den Stationen der St. Petersburgischen und Marienburgischen Straße wird festgesetzt.

1759 d. 1. März.

## Gener. Gouv. Patent.

Schießleute, wenn sie ohne Schein vom Postcommissair ihre Station verlassen, sollen mit zehn paar Ruthen gezüchtigt werden.

1759 d. 12. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Güther sollen zu Reparaturung der Postirungshäuser Baumaterialien liefern und in Ermangelung derselben von andern ankaufen.

1759 d. 27. Aug.

## Gener. Gouvern. Patent.

Auf jeder Postirung sollen zehn Courierspferde lediglich zum Gebrauch der zwischen der hohen Conferenz und der Armee zu wechselnden Couriers, gehalten werden.

1759 d. 3. Septemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß zufolge Landtagschlusses die Güther, aus deren zunächst den Postirungen gelegenen Wäldern die Postirungskerle das benöthigte Laugerholz führen und zu Brennholz zerhauen, für einen Faden zu 3 Arschin im Quadrat, das Stück 5 Viertel lang, im Ehstnischen 25 Copeken

1a

und

## 186 Postwesen, Schieße, auch Patentenpost.

und im Letztlichen 8 Mark von dem Guthsherrn des Postkerls zu genießen haben sollen.

1760 d. 5. Dec.

### Gener. Gouvern. Patent.

Ben säumiger Lieferung der Postirungsfourage und Baumaterialien soll das fehlende für Rechnung der saumseligen Herren Possessoren angekauft und die Bezahlung dafür von ihnen executive eingetrieben werden.

1762 d. 9. Jul.

1762 d. 29. Aug.

1771 d. 20. Juni.

### Ordnung der Patentenpost.

In allen vier Kreisen; wo und zu welcher Zeit die Patente abgehohlet werden sollen.

1765 d. 8. Oct.

1783 d. 3. März.

### Post - Reglement.

1767 d. 18. Juli.

1769 d. 20. May.

### Gener. Gouvern. Patente.

- 1) Die Postknechte sollen nicht öfter als alle 3 Monath abgeldet,
- 2) nur aus gewissen Gesindern genommen,
- 3) dazu arbeitsame Kerls gestellt werden.

1769 d. 27. März.

1769 d. 20. May.

### Gener. Gouvern. Patente.

Diejenigen Gütther, die die Postknechte auf den Postirungen stellen, sollen außer den 12 Rthlr. 3 Kubel jährlich für jeden, noch eine Vergüt-

## Postwesen, Schieße, auch Patentenpost. 187

Vergütung bekommen. Diese Entschädigung soll nach dem Landtags-  
schluß im Lettischen in 7 Mark und im Ehstnischen in 20 Copelen von je-  
dem Haaken bestehen.

1769 d. 13. April

### General-Gouvernements-Patent.

Repartition der Pferdewächter.

1769 d. 28. April.

### Senats-Ukase.

Die Durchreisenden sollen die Postirungsverwalter nicht schlagen,  
auch nicht mehr Pferde, als ihnen zukommen, insonderheit aber keine  
Courierpferde nehmen.

1769 d. 20. December.

### Senats-Ukase.

Die Poststationen sollen immer in gutem Stande erhalten werden.

1770 d. 10. May.

1778 d. 21. April.

### Gener. Gouvern. Patente.

Zu Postknechten sollen

- 1) tüchtige Leute gestellt,
- 2) selbige nur alle Jahr einmal abgewechselt werden.

1771 d. 12. April.

### Gener. Gouvern. Patent.

Betrifft die Pachtbedingungen der Poststationen von Ehstland,

# 188 Postwesen, Schieße, auch Patentenpost.

1772 d. 8. Febr.

## Gener. Gouv. Patent.

Daß ohne Befehl des Kayserlichen Generalgouvernements oder Repartition aus der Kayserlichen Deconomie keine Schieße verabsolgt werden sollen.

1772 d. 24. März.

## Gener. Gouv. Patent.

Diejenigen Gütther, welche drey nach einander folgende Jahre Pferdewächter gestellt und davon steyfrent seyn wollen, haben solches bey der Ritterschaftsanzellen anzuzeigen.

1772 d. 24. April.

## Gener. Gouv. Patent.

Die zum Cronsdienst erforderlichen Schieße sollen auf das prompteste gestellt werden.

1772 d. 4. Sept.

## Gener. Gouv. Patent.

Bev Bestellung der Pferdewächter, sollen nicht das ganze Gebieth, sondern nur einige Gesinder die Tour halten und zwar 2 oder 3 tüchtige Leute gebraucht werden: wofür diese Gesinder das eingehende Geld in natura oder bonificirt erhalten.

1783 d. 31. März.

## Senats - Ukase.

Zusolge allerhöchster Zmánoy - Ukase vom 7ten März, ist von Remessen in baarem Gelde oder Banconoten das Postgeld auf 1 halb Procent von der Summe festgesetzt worden.

# Postwesen, Schiefe, auch Patentenpost. 189

1783 d. 20. April.

## Senats - Ukase.

Zufolge allerhöchster Imány-Ukase vom 4ten März sind die Prochengelder in allen Gouvernements bis Perma und Ufa auf 2 Copeken der Berst für jedes Postpferd, in Ansehung der ersten Station von St. Petersburg und der Straße zwischen Moskau und St. Petersburg auf 4 Copeken festgesetzt worden.

1783 d. 26. Oct.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Die Ausrechnung und Einrichtung wegen der Fourage und nöthigen Pferden, in Betracht der Postirungen auf der Dunastraße.

1784 d. 23. Decemb.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Einrichtung der Patentenpost im Ahrensburgischen Kreise.

1786 d. 7. Februar.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Neue Einrichtung der Patentenpost in Liefland.

1786 d. 31. May.

## Senats - Ukase

Die Eintheilung der Pferdelieferung zu Ihre Kaiserlichen Majestät Reise nach Taurien betreffend.

1787 d. 20. Nov.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Die Postirungsfourage soll zu rechter Zeit geliefert und widrigenfalls für Rechnung der Säumigen aufgekauft werden; auch sollen die Post-

## 190 Postwesen, Schieße, auch Patentenpost.

commissärs die Couriersperde das ganze Jahr hindurch auf trockenem Futter halten und nie auf die Weide gehen lassen.

1787 d. 20. Novemb.

### Publication der Statthalterschaftsregierung.

Wie sich die Postcommissärs und die Reisende gegen einander verhalten sollen, imgleichen wie viel Pferde verhältnißmäßig vor jedem Fuhrwerk gespannt, und wie viel Werste bey gutem und schlechtem Wege in einer Stunde abgefahren werden sollen.

1788 d. 4. Juli.

### Senats · Ukase.

Auf allerhöchste Zmānoy, Ukase soll bey jetzigen Kriegszeiten in den St. Petersburgschen und Wiburgschen Gouvernements 4 Copelen per Werst für jedes Pferd bezahlt werden.

1788 d. 11. Nov.

### Publication der Statthalterschaftsregierung.

Die Reisende sollen die Postcommissärs nicht in Banco, Assignationen bezahlen, wenn die zu zahlende Summe nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Theile der Banco, Assignation beträgt.

# Pracht = Gesetze.

1717 d. 13. Dec.

## Allerhöchste Imānoy = Ukase.

Daß kein gesponnen oder massiv Gold außs neue getragen, oder irgend worauf gebraucht werden solle. Auch sollen außer sinesischen über Siberien kommenden seidenen, und persischen und hiesigen verarbeiteten Manufactur-Waaren, und zwar ohne Gold und Silber, keine andere getragen werden.

Die Krähmer müssen die verbothene Waaren vor dem 1719ten Jahre aufgeräumt oder weggeschafft haben.

1742 d. 11. Dec.

## Allerhöchste Imānoy = Ukase.

1) Mit Gold und Silber besetzte Kleider und Livereyen (außer der ordinären Militairuniform und durchreisende Fremde) zu tragen wird außs neue verbothen und sollen diejenigen, die diesen Befehl übertreten, wenn sie einen Rang haben, eines Jahrs Bage, die übrigen aber den Werth der Kleider an Gelde zur Strafe erlegen. Die 5 ersten Classen dürfen ausländische seidene Damaste, jedoch die Urschin nicht über 4 Rubel im Preise, tragen und sich Liverey mit seidenen Borten anschaffen, welches auch von Kutschen, Careten, Schlitten, Geschirr, Reitzzeug ic. zu verstehen. Die 6te, 7te und 8te Classe darf ausländischen Damast nicht über 3 Rubel an Werth, und die übrigen Classen so keinen Rang haben, nicht über 2 Rubel tragen. Die Frauen können seidene Kleider nach dem Rang ihrer Männer tragen. Alle vorgedachte dürfen chinesische und persische, auch inländische manufacturirte seidene Waaren tragen, jedoch ohne Gold und Silber. Die  
keinen

keinen Rang haben, dürfen kein seidenes Futter unter ihre Kleider auch sie und ihre Frauen keinen Sammet tragen.

- 2) Ausländische weiße Spitzen darf niemand, ausgenommen die 5 ersten Classen, und auch diese nicht über 3 Finger breit, tragen.

Die alten verordnungswidrigen Kleidungsstücke sollen gestempelt werden.

1745 d. 18. Jan.

### Allerhöchste Imānoy - Ukase,

Die rufischen und ausländischen Kaufleute erhalten die Freyheit, allerley Treffen, goldene und silberne Frangen, auch Gold- und Silber-Estoffes zum Verkauf zu verschreiben, doch müssen solche dem Maitre de Garde-Robbe bey Hofe vorgezeigt werden.

1749 d. 14. Dec.

### Senats - Ukase.

Unächte Gold- Silber- Fabrikwaaren sollen von draußen nicht mehr eingelassen werden.

1782 d. 29. Novemb.

### Gener. Gouv. Patent.

Zur Einschränkung des Aufwandes wird für den Liesländischen Civiletat und Adel beyderley Geschlechts eine Uniform angeordnet.

1783 d. 24. Jan.

### Senats - Ukase.

- 1) Die Eigenthümer der inländischen Gold- und Silber- Manufacturen sollen die von ihnen gefertigte Gold- und Silberstoffe, Glasette und Zerjacken stempeln.
- 2) Dergleichen ausländische Gold- und Silber- Manufacturwaaren sollen weder eingeführt, noch verschrieben, gekauft, verkauft oder getragen werden.

# Pest und ansteckende Krankheiten.

1760 d. 4. November.

## Gener. Gouv. Patent.

Im Pernauischen Creise grassiren unter der Bauerschaft venerische Krankheiten und werden die Possessores gewarnet, für die Abwendung dieses Uebels Sorge zu tragen.

1770 d. 26. October.

## Gener. Gouv. Patent.

Vorkehrungen in Betreff der sich in Pohlen geäußerten Pest.

1770 d. 31. Decemb.

## Allerhöchstes Manifest.

Die Anstalten wider die in Pohlen sich geäußerte Pest betreffend.

1771 d. 9. Jan.

## Senats Ukase.

Supplement dazu: betreffend die zur Abwendung der Pest vorzulehrende Anstalten.

1771 d. 9. Nov.

## Gener. Gouv. Patent.

Betreffend die in Ansehung der Reisenden aus Rußland an der Grenze der Pest wegen zu beobachtende Vorsicht.

---

# Pohlen und Litthauer.

---

1740 d. 10. Juni.

## Allerhöchste Imánoy-Ukase.

Den Pohlen und Litthauern, die in ihr Vaterland zurückgehn wollen, soll solches nicht verwehrt, sondern selbige abgelassen werden.

---

# Pulver.

---

1734 d. 20. May.

1735 d. 25. Oct.

## Allerhöchste Imánoy-Ukasen.

- 1) Daß nirgendwo Pulver gemacht und verkauft werden soll, außer was auf den Cronswerken angefertigt und von den Pulvercontrahenten angeschafft worden, und an die Artillerie geliefert werden wird.
- 2) Daß gewöhnlich nicht über 3 Pfund, an ansehnliche Personen, gegen deren Schein nicht über ein Pud mit einmal verkauft werden dürfe.
- 3) An fremde Personen, zur Ausfuhr über die Grenze, darf bey Strafe der Confiscation des Vermögens und Lebensstrafe kein Pulver und Bley verkauft werden.

---

## Reisende.

---

1719 d. 24. August.

**Befehl des Hrn. Generalgouverneurs, Fürsten Repnin.**

Reisende und Wanderleute, welche keine Pässe haben, sollen weder im Dienst und Arbeit genommen noch beherbergt werden.

1719 d. 31. August.

### Senats - Ukase.

Daß alle in St. Petersburg ankommende Ausländer in der Policcy angeschrieben und keinem Ausländer ohne Abschied unter dem Reichsinsteigel, aus dem Reiche zu passiren verstattet werden soll.

1756 d. 20. Jan.

### Gener. Gow. Patent.

Reisende sollen auf der Heerstraße Handel vermeiden, sich einander zur rechten Hand, insbesondere den Postillons bescheidenlich ausweichen, unbeladene Bauerfuhrn sollen den ihnen begegnenden Deutschen und Soldaten Platz machen.

1769 d. 20. Octob.

### Senats - Ukase.

Reisende sollen die Postirungsverwalter nicht schlagen, auch nicht mehr Pferde, als ihnen zukommen, insonderheit aber keine Courierpferde nehmen.

1787 d. 22. März.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Wie bey Ertheilung der Pässe an Reisende verfahren werden soll.

1787 d. 20. Nov.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Wie sich die mit der Post Reisende gegen die Postcommissärs zu verhalten haben.

---

## Ritter = und Landschafts = Sachen.

---

1710 d. 12. Nov.

1710 d. 6. Dec.

### Ausschreiben an den Liefländischen Adel.

Einen Landtag nach voriger Gewohnheit zur Wiedereinrichtung ihres zerfallenen Landstaats zu halten.

1721 d. . Oct.

### Kayserliches Manifest.

Daß die zu schwedischer Regierung eingezogene Güther ihren rechtmäßigen Eigenthümern, wieder gegeben: und  
 Legtern, wenn sie Huldigungsseid geleistet, in fremder allürter, auch neutraler Mächte Dienste zu treten verstattet seyn soll.

1730 d. 23. May.

Auf den 7ten September wird vom Herrn General en Chef von Lacy ein Landtag ausgeschrieben.

1730 d. 19. Nov.

1759 d. 3. Sept.

### Gener. Gouv. Patente.

Jeder von der Ritterschaft, der von dem letztgehaltenen Landtage weggeblieben, soll 10 Rthlr. Strafe an das Ritterhaus erlegen.

Publicat: des Hig: Hoff: Hög: d d. 7. Aug: 1789. bota rff rudi di qus qu-  
fuerunt Alafon d b Adel.

1732 d. 4. Jan.

**Gener. Gouv. Patent.**

Daß zur Subsistenz für die zu Anfertigung des Ließländischen Landrechts und die Matricul verordnete Commission die bewilligte Abgabe in die Ritterschaftskanzley abgetragen werden sollen.

1732 d. 4. Nov.

**Gener. Gouv. Patent.**

Daß nach der letzten Revision und der neuen Ausrechnung der Haafen- und Guthspräsidentorum die Arrenden und Stationen von publiquen und die Onera publica von privaten Güttern entrichtet werden sollen.

1733 d. 6. Febr.

1737 d. 25. April.

**Gener. Gouvern. Patente.**

Wie sich die adelichen Familien, welche der Matricul einverleibt werden wollen, zu verhalten haben.

1742 d. 4. May.

Auf den 12ten Junii wird vom Herrn General- Gouverneur ein Landtag ausgeschrieben.

1745 d. 23. April.

**Gener. Gouv. Patent.**

Der Ritterschaft steht frey, alle ad victum et amictum gehörige Waaren von den Schiffen und Fremden zu kaufen.

1745 d. 30. April.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Gutsbesitzer sollen binnen 2 Monath die nach der neuen Revision angefertigte Backenbücher ausnehmen und dasern sie wider die neue Ausrechnung ihrer Gütther etwas bezubringen haben, solches in derselben Frist vorstellig machen, indem nach Verfließung dieses Termins die Revision geschlossen und an ein Cameralecollegium übersandt werden wird.

1747 d. 24. Feb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die Ritter- und Landschaft soll sich zum Landtage einfinden.

1750 d. 24. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Von den Privatgüthern soll binnen 2 Wochen bey 100 Goldgulden Strafe eine Nachricht eingesandt werden.

- 1) Wem selbige eigenthümlich gehören.
- 2) Wie die jetzigen Erbbesitzer heißen.
- 3) Seit welcher Zeit sie die Gütther acquiriret.

Ein solcher Bericht soll bey jeder Veränderung des Eigenthums und zu Anfang eines jeden Jahres eingesandt werden.

1750 d. 18. April.

Auf den 25sten Jnnii wird ein Landtag ausgeschrieben.

1750 d. 3. May.

1757 d. 25. Jan.

## Gener. Gouvern. Patente.

Zur neuen Revision und Ausrechnung sollen:

1) Die

- 1) Die Possessores eine Specification vom Zustande und Vermögen der Gesinder und von wüsten Ländereyen im gewöhnlichen Formular mit eidlicher Unterschrift,
- 2) richtige Backenbücher und
- 3) Verzeichnisse von den Hofbappertinentien und Revenüen unterschrieben bey der Revisionscommission einreichen.
- 4) sollen sie die fremden Bauern, welche sich bey ihnen befinden, ausliefern oder angeben,
- 5) Desgleichen die Lostreiber handvest machen und ihre verlaufene Bauern anzeigen.

Wogegen sie beym Schluß der Revision die neue Ausrechnung und Backenbücher zu gewärtigen haben.

1759 d. 30. März.

1764 d. 11. Nov.

1769 d. 8. Jan.

1771 d. 3. October.

1773 d. 21. Dec.

1774 d. 1. Nov.

1777 d. 13. April.

1780 d. 12. März.

1783 d. 20. Jul.

### Gener. Gouvern. Patente.

Landtage werden ausgeschrieben.

1761 d. 19. Septemb.

### Gener. Gouvern. Patent.

Sämmtliche Possessores der Mannlehnngüter in Liefland sollen von ihren Documenten über die zu Schwedischer Regierungszeit nach Norriopings Beschuß auf Mannlehnrecht verliehenen Güther Abschriften und Deductionen ihrer Lehnsfolge einreichen.

202 Ritter- und Landschafts- Sachen.

1764 d. 15. Juli.

Gener. Gouv. Patent.

Die sich durch die Revision von No. 1757 und 1758 gravirt erachten, sollen ihre Beschwerden beybringen, und

1764 d. 16. August.

Gener. Gouv. Patent.

den Beschwerden ihre Wackebücher beyfügen.

1765 d. 30. März.

Gen. Gouv. Patent.

Daß auf dem letzten Landtage eine allgemeine Bewilligung von jedem Privathaaken an die Ritterschaftscaffe zu entrichten festgesetzt worden.

1766 d. 12. Octob.

Gener. Gouvern. Patent.

Die Possessores von Privatgüthern sollen berichten:

- 1) aus welchem rechtlichen Titel sie solche besitzen,
- 2) ob selbige Allodial oder Mannlehn sind.

1766 d. 3. Nov.

Gener. Gouvern. Patent.

Den vorangeführten Berichten sollen die Urkunden beygefügt werden.

1766 d. 5. Dec.

Gener. Gouvern. Patent.

Ebenewähnten Inhalts:

1769 d. 27. März.

1770 d. 27. März.

### Gener. Gouvern. Patente.

Die Ladungsgelder werden nur vom 15ten bis 30sten Juni in der Ritterschafts-kanzley angenommen.

1769 d. 20. Oct.

1770 d. 23. März.

### Gener. Gouvern. Patente.

Der durch die letzte Revision von No. 1757 bis 1764 ausgefundene Zuwachs oder Nachschuß soll von den Güthern in der Renterey abgetragen werden.

1772 d. 22. März.

1774 d. 17. October.

1777 d. 13. März.

1779 d. 25. May.

### Gener. Gouvern. Patente.

Der Termin zur Wahl eines Haupts der nicht zur Ritterschaft gehörenden Possessoren wird festgesetzt.

1774 d. 20. März.

### Gener. Gouv. Patent.

Daß die Nachzahlung von 1744 nur für 6 Jahr zu berichtigen sey.

1775 d. 14. März.

### Gener. Gouv. Patent.

Es sollen neue Adels-Marschälle erwählt oder die alten bestätigt werden.

## 204 Ritter- und Landschafts- Sachen.

1777 d. 11. Febr.

### Gener. Gouvern. Patent.

Worin verbotthen wird, Mannlehnsgüther vor geendigter Untersuchung des Cammer-Collegii-Comtoirs zu veräußern oder zu verpfänden.

1783 d. 3. May.

### Allerhöchste Imānoy- Ukase.

Worin die bisherigen Mannlehnsgüther in Liefland für Allodial erklärt und den Besizern darüber frey zu disponiren verstattet wird.

1783 d. 20. Juli.

### Des Herrn Generalgouverneurs Bekanntmachung der allerhöchsten Imānoy- Ukase vom 2ten Juli.

Nach dessen 2ten Punct bey der Errichtung der Rigischen Statthaltertschaft der Landetat und das Landrathscollegium der Ritterschaft in ihrer Kraft verbleiben und Gouvernements- und Kreismarschälle gewählt werden sollen.

1784 d. 7. November.

### Befehl der Statthalterchaftsregierung.

Daß außer den No. 1769 bewilligten 3 Rubel von jedem Haaken nunmehr drey Thaler von jedem Haaken zur Tilgung der Ritterschaftsschulden entrichtet werden sollen.

1785 d. 17. Febr.

### Publication der Statthalterchaftsregierung.

Daß die Beyträge zur Tilgung der Landschaftsschulden zwischen dem 16ten und 26sten März d. J. beygebracht werden sollen.

1785

1785 d. 21. Febr.

**Verfügung Sr. Erlaucht des Hrn. Generalgouverneurs.**

Wie sich die Güttherbesitzer auf der Insel Deset zur Vollendung des Revisionswerkes zu verhalten haben.

1785 d. 24. Juli.

**Senats = Ukase.**

Der Adel erhält die Erlaubniß, sein erworbenes Vermögen zu ver-  
schenken.

1785 d. 25. Dec.

**Senats = Ukase.**

Die vorzunehmenden Wahlen des Adels betreffend.

1786 d. 20. Febr.

**Senats = Ukase.**

Die dem Adel zustehende Freyheit, Brandtwein auf seinen Güttern  
zu brennen betreffend.

1786 d. 14. Aug.

**Senats = Ukase.**

Die allerhöchste Zmianoy = Ukase vom 12ten August d. J. wird be-  
kannt gemacht, betreffend, daß die Landrathsscollegia im rigischen und re-  
valischen Gouvernement aufgehoben seyn sollen.

206 Ritter - und Landschafts - Sachen.

1786 d. 3. Dec:

Publication der Statthalterchaftsregierung.

Die von dem Adel zu Aemtern Gewählte werden bestätigt und bekannt gemacht.

1787 d. 30. Sept.

Senats - Ukase.

Abeliche Frauenzimmer, die sich mit Unabelichen verheyrathen, verlieren dadurch nicht das Recht, Güther zu kaufen.

---

**K a u f.**

---

1739 d. 8. Febr.

**Allerhöchste Imānoy · Ukase.**

Diejenigen, welche Leichen aus den Särgen heben, und plündern,  
sollen vom Leben zum Tode gebracht werden.

Recrou-

---

## Recruten = Hebung.

---

1768 d. 24. Febr.

**Senats - Ukase.**

In den Verzeichnissen sollen die von den abgegebenen "Recruten" während ihrer Unterthänigkeit erzeugte Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts nach ihrem Namen und Alter angezeigt werden.

1783 d. 6. Oct.

**Allerhöchste Imānoy - Ukase.**

Daß die Recruten - Hebung nicht die Einwohner des rigischen und revalischen Gouvernements betreffen soll, von welchen eine solche Recruten - Hebung niemals gemacht worden.

# Schiffahrt, Schiffleute.

1729 d. 24. Juli.

## Geheimen Conseils Ukase.

- 1) Von Schiffen, welche von russischen Unterthanen erbaut worden, soll weder von Takelage, noch von Schiffsbauholz; beym Kauf und Verkauf kein Zoll genommen werden.
- 2) Der Eigenthümer eines solchen russischen Fahrzeugs soll den Namen, die Bauart, Beschaffenheit, Größe ic. auf dem Rathhause darthun und darüber ein Certificat ausnehmen.
- 3) Die in solchen Schiffen für Rechnung russischer Unterthanen verladene Waaren genießen im Zoll Vortheile, wenn ein Drittheil der Schiffsmannschaft russische Unterthanen sind. Doch soll, wenn auch der russischen Matrosen weniger sind, das Schiff deshalb nicht aufgehalten werden.

1763 d. 14. April.

## Gener. Gouvern. Patent.

Schiffer sollen den Schiffsballast nicht an den Ufern des Sodegrabens, sondern zum Behuf der Bollwerke bey Steinhauers Gelegenheit und bey dem Petersholmschen Garten auswerfen.

1766 d. 8. Sept.

## Gener. Gouv. Patent.

Von den Bordings-Schiffleuten soll niemand Kaufmannsgüter als Salz, Flachs, Getreide ic. kaufen oder entgegen nehmen, bey

Dd

Strafe

Strafe der Confiscation und halbjähriger Zuchthausarbeit, der Angebe  
hat eine Belohnung von fünf Rthlr. zu gewärtigen.

1783 d. 19. May.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Schiffer sollen die in der Volberaa und auf der Rheebe benötigte  
Arbeiter bey dem Volberaaischen Licentcomtoir annehmen und daselbst wie  
der abliefern.

# Stempel = Papier.

1720 d. 11. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Die vom Reichscammercollegio festgesetzte Einführung des Stempelpapiers betreffend: davon der Preis der für Suppliken zc. bestimmten Bogen auf 2 Copeken, der für Obligationen aber nach dem Betrag der beschriebenen Summe, zu 2 Grieven, zu  $\frac{1}{2}$  Rubel und zu 1 Rubel bestimmt wird.

1723 d. 19. Juli.

## Gener. Gouvern. Patent.

Nach welchem der Preis des Stempelpapiers respectioe auf 4 Grieven 1 Rubel und 2 Rubel erhöht wird.

1723 d. 6. Aug.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß Suppliken, die nicht auf Charta-Sigillata geschrieben sind, nicht angenommen werden, auch keine dergleichen bloße Umschläge passieren sollen.

1725 d. 27. April.

## Gener. Gouvern. Patent.

Worin mit Abschaffung des alten Stempelpapiers die Kennzeichen des neuen angegeben werden und sollen die Verkäufer des fälschlich nachgemachten angezeigt werden.

**Stempel = Papier.**

1763 d. 16. May.

**Senats = Ukase.**

Verstattet, Urkunden und Actenstücke zu mehrerer Dauerhaftigkeit auf Pergament drucken zu lassen, doch muß solches unter Bescheinigung des Gerichts, welches selbige ausfertigt, mit Erlegung der Chartae-Sigillatae, Gelder nach Proportion der Bogen und Stempeln, wie auch des ukasenmäßigen Zolles geschehn und auf dem Pergament der Stempel aufgeschlagen werden.

1763 d. 15. Dec.

**Allerhöchste Imānoy = Ukase.**

Zur Salarirung der Reichscollegien nach dem Etat wird im 17ten und letzten Sph der Preis des Stempelpapiers verdoppelt.

1779 d. 25. Jul.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Daß zu Verschreibungen ein solcher Stempelbogen genommen werden soll, als nach der Größe der Summe erforderlich ist.

1782 d. 31. März.

**Senats = Ukase.**

Stempelpapier- und Zollgelder sollen in Debitsachen vorzüglich eingetrieben und berichtigt werden.

1783 d. 5. May.

Senats = Ukase.

Zufolge Zmánoy = Ukase, wird der Preis des Stempelpapiers von  
4 Copeken auf 10 Copeken u. erhöht.

1784 d. 11. Jan.

Befehl der Statthalterschaftsregierung.

Daß das Stempelpapier nicht theurer als zum ukasenmäßigen Preis  
verkauft werden soll.

---

## Spiel = Gesetze.

---

1717 d. 13. Dec.

**Allerhöchste Imánoy · Ukase.**

✓ Niemand soll um Geld bey dreyfacher Strafe des im Spiel ertappten Geldes spielen.

1733 d. 23. Jan.

**Allerhöchste Imánoy · Ukase.**

1743 d. 18. August.

1747 d. 11. März.

**Senats · Ukasen.**

✓ Weder in publikten noch in Privathäusern darf um Geld, Häuser, Haabe, Güther und Leute gespielt werden, bey Strafe das erstemal mit einer dreyfachen Buße des außs Spiel gesetzten Geldes *ic.*, wovon  $\frac{1}{3}$  dem Angeber und  $\frac{2}{3}$  dem Armenhospital zufällt; das zweytemal untergehen Leute von Condition außerdem der Thurmhaft auf einen Monath und geringe Leute der Padoggenstrafe; das drittemal wird sowol die Geldbuße als Leibesstrafe verdoppelt.

1761 d. 16. Juni.

**Senats · Ukase.**

Hazardspiele werden verbothen, und sind alle daraus herrührende Wechsel und Verschreibungen der Confiscation unterworfen.

1766 d. 10. März.

**Senats : Ukase.**

Ihro Kaiserliche Majestät haben befohlen: daß Spielschulden annulliret und bey Lebzeiten des Vaters dem unabgetheilten Sohn nichts fidi- ret werden soll.

1766 d. 1. Aug.

**Senats : Ukase.**

Spielcharten sollen gestempelt und der Zoll von einkommenden er- höht werden.

# Strand = Verordnungen.

---

1755 d. 11. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß den auf der Düna verunglückten Strusen und Holzflößern die billige Hülfe geleistet und der dafür zu fordernde Bergelohn nicht nach dem Werth der geborgenen Waaren, sondern nach der Größe und Beschaffenheit der zur Rettung geleisteten Hilfsarbeit bestimmt werden soll.

1762 d. 2. May.

## Gener. Gouvern. Patent.

Von den auf der Düna verunglückten Fahrzeugen und Flößern soll bei besondres Strandgeld oder übermäßiges Bergelohn erpreßt und Fahrzeuge und Waaren wegen verweigerten Bergelohns nicht aufgehalten, sondern werden im Verweigerungsfall die Eigenthümer hochobrigkeitlich zu Bezahlung eines billigen Bergelohns angehalten werden.

1785 d. 28. April.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Den strandenden Schiffen, Strusen und Flößern soll schleunige Hülfe geleistet werden, nebst dem 13ten Hauptstück der Handels- Schifffahrts- Ordnung.

1787 d. 24. März.

## Publication der Statthalterschaftsregierung.

Gleichen Inhalts, nebst der Bestimmung des Bergelohns.

Statt

---

# Statthalterschaft.

---

1782 d. 7. Dec.

## Senats · Ukase.

an den Herrn General · Gouverneur Grafen Browne:

Enthält Ihre Kayserlichen Majestät Imánoy · Ukase, daß das Rigische Gouvernement im Jahr 1783. nach der Verordnung vom 7ten Nov. 1775. eingerichtet und vom Herrn General · Gouverneur in zwey Provinzen, nemlich in die Rigische und Revalsche und in verschiedene Creyse eingetheilt und die Grenzen dieser Statthalterschaft reguliret werden sollen.

1783 d. 30. Julii.<sup>11</sup>

**Des Herrn Generalgouverneurs Bekanntmachung,**  
 der allerhöchsten Imánoy · Ukase vom 3ten Julii 1783. des Inhalts:

- 1) Daß in den Rigischen und Revalschen Gouvernements die Departements und Aemter nach den herauszugebenden Etats eingerichtet werden.
  - 2) Die neuen Departements und Beamte sollen darauf sehn, daß die diesen Gouvernements zugeeignete Gesetze, wie auch die allerhöchst verliehene und bestätigte Gnadenbriefe nach ihrem genauesten Inhalte unverlezt befolgt werden.
  - 3) Der Landetat und das Landrathscollegium der Ritterschaft sollen in ihrer Kraft verbleiben und Gouvernements · und Kreis marschälle gewählt werden.
  - 4) Stadtmagistrate sollen in den Städten wo keine gewesen sind, errichtet werden: Was hingegen die Stadt Riga und andre dergleichen betrifft, die nach ihren Privilegiis und Einrichtungen Magistrate nach
- Ee
- einem

einem weiter ausgedehnten Etat und in verschiedene Departements eingetheilt haben, so sollen selbige nach voriger Anordnung verbleiben, und Gouvernementsmagistrate gewählt werden.

- 5) Die Kirchenverordnung soll unverändert bleiben: desgleichen
- 6) Die Deconomedepartements bis zur künftigen Einrichtung.
- 7) die Insel Desel soll einen besondern Kreis ausmachen.
- 8) Die Gouvernementsregierung hat eine deutsche und eine russische Expedition: auch können die übrigen Departements (die Rapporte des Kameralhofes ausgenommen) ihre Geschäfte in deutscher Sprache behandeln.
- 9) Die Gagen sollen bey der Auszahlung zu 125 Copelen der Rthlr. gerechnet werden.

1783 d. 7. Oct.

### Gener. Gouv. Patent.

V Die Anlegung der Kreisstadt Kirrumpähkoikull betreffend.

1783 d. 4. Nov.

### Gener. Gouvern. Patent.

Daß die Rügische Statthalterschaft den 29 sten Oct. 1783, eröffnet und die Gerichtsörter eingeweiht worden.

1783 d. 5. Nov.

Ihro Kaiserlichen Majestät Schreiben an den Herrn Generalgouverneur, worin allerhöchst dieselben nach eröffnete Statthalterschaft das Liefändische Publicum Dero Gnade und Schuzes versichern lassen.

1783 d. 17. Nov.

### Senats - Ukase.

V Inhalts des 7ten Puncts soll bey Auszahlung der Gagen nach dem Etat der Rthlr. zu 125 Copelen gerechnet werden, und sind nach dem 9ten

9ten Punct zu den Statthalterschaftsgebäuden 20000 Rubel bestanden.

1783 d. 2. Dec.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Enthält die Eintheilung der rügischen Statthalterschaft in 9 Kreise und ein namentliches Verzeichniß der dazu gehörigen Kirchspiele.

1783 d. 11. December.

**Befehl des Herrn Generalgouverneurs.**

Die neuen Departements sollen darauf sehen, daß die Privilegien und besondere Landesgesetze beobachtet werden, und letztere als Fundamentalsgesetze bey Entscheidungen vorzüglich anwenden.

1783 d. 21. Dec.

**Senats - Ukase.**

Enthält im 4ten Punct eine Bestätigung obigen 7ten und 9ten Puncts der Ukase vom 17ten Nov. 1783.

1784 den 3. Januar.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Daß Sr. Excellenz, der Herr Generalmajor von Beckleshoff, am 2ten Januar introduciret worden, und als Gouverneur Sitz genommen haben.

1784 d. 8. Jan.

**Allerhöchste Imánoy - Ukase.**

Daß Ihre Majestät jene, welche ihrem Amte mit Eifer vorstehen, mit Dero Wohlgefallen begnadigen werden.

1784 d. 24. Jan.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Daß am 20sten Februar das Collegium allgemeiner Fürsorge eröffnet werden wird.

1784 d. 6. August.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Den zu Legung der Gouvernements- und Kreisgrenzen ausgehenden Commissionen soll von den Güthern Hülfe geleistet werden.

1780 d. 26. Sept.

1784 d. 25. Novemb.

**Senats - Ukase.**  
und**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Daß auch in dieser Statthalterschaft die genaueste Gleichförmigkeit nach dem Sinn der Verordnungen zu Verwaltung der Gouvernements beobachtet werden solle.

1784 d. 18. Decemb.

**Bekanntmachung der Senats - Ukase,**  
vom 5ten December.

Daß in den rigischen und rebalschen Gouvernements die Kreise nach den Städten genannt werden sollen.

1785 d. 19. Aug.

Senats-Ukase.

Betrifft die Beurlaubung der Glieder und Officianten.

1785 d. 25. Decemb.

Senats-Ukase

Betrifft die vorzunehmende neue Wahlen des Adels und der Städte.

---

# Steuern.

---

1763 d. 15. Dec.

**Allerhöchste Imánoy, Ukase,**

Zur Salarirung der hohen Reichscollegien werden verschiedene Steuern von Kauf- und Pfandbriefen, Fabriken, Patente ic. angeordnet und der Preis des Stempelpapiers verdoppelt.

1764 d. 21. October.

**Gener. Gouv. Patent.**

Für die bey dem Reichsjustizcollegio einzureichende Supplikten müssen nach der Ukase vom 19ten Juli 1764. Pöschlingelder entrichtet werden.

1769 d. 8. Jan.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die Ritter- und Landschaft wird zu Regulirung der Türkensteuer zusammen berufen.

1769 d. 4. May.

1769 d. 16. Jun.

1769 d. 30. Nov.

1770 d. 27. April.

1770 d. 26. Novemb.

1771 d. 27. May.

1771 d. 11. Nov.

1772 d. 29. May.

1772 d. 28. November.

1773 d. 30. May.

1773 d. 27. Nov.

1774 d. 16. May.

**Gener. Gouvern. Patente.**

Die Türkensteuer wird ausgeschrieben.

1782 d. 15. Jan.

**Gener. Gouv. Patent.**

Daß zufolge allerhöchsten Manifests vom 16ten Nov. 1781. und der Senats-Ukase vom 10ten December 1781. im ganzen Lande eine Revision aller Einwohner gehalten werden soll.

1782 d. 31. März.

**Senats - Ukase.**

Die Zoll- und Stempelgelder sollen in Proceßsachen zuerst erhoben und ausgezahlt werden, nebst einer Anweisung, wie die Restantien in den Terzial-Verschlägen aufgeführt werden sollen.

1783 d. 8. May.

**Senats - Ukase.**

Daß auch in den Gouvernements Riga, Neval und Wiburg Vermögens-, Kopf- und Seelensteuer, Krepost von verkauften Immobilien, Pöschlinen von gerichtlichen Sachen erhoben und der Brandweinsverkauf zum Besten der Städte eingerichtet werden soll.

1783 d. 18. Aug.

**Gen. Gouvern. Interimsverordnung.**

In welchen Fällen die Krepost- und Pöschlingengelder von verkauften Immobilien und gerichtlichen Sachen genommen und wie selbige berechnet werden sollen.

1783 d. 16. Sept.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Auf den wegen Bancoschulden sequestirten Güthern sollen zur Tilgung derselben von jedem Bauer 3 Kubel Kopfsteuer nebst Zulage eingetrieben werden.

1783 d. 19. Sept.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Daß die Bauerschaft durch die Erlegung der Kopfsteuer an die hohe Krone, nicht von den ihrer Herrschaft zu leistenden Frohndiensten und Gerechtigkeiten befreuet worden.

1783 d. 14. Nov.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die in den Revisionslisten von No. 1782, enthaltene freye Leute, welche Ausländer sind, sollen besonders namentlich angezeigt werden.

1783 d. 17. Nov.

**Senats · Ukase.**

Enthält eine in 23 Puncten bestehende Vorschrift, von welchen Personen Capitaliensteuer, Kopfsteuer, und Seelengelder erhoben werden sollen.

1783 d. 5. Dec.

**Senats · Ukase.**

Daß auch von den Bauern auf Kronsarrendegüthern Seelengelder erhoben werden sollen.

1783 d. 21. December.

## Senats - Ukase.

- 1) Die Bezahlung der Steuern für die bey der Revision und nachhero abgegangenen oder verarmten fällt auf die Possessoren, Dorffschaften oder Stadtsgemeinen.
- 2) Die Steuern von den Revalschen Hospitalsbauern bleiben zum Besten des Hospitals.
- 3) Vom Rigischen Magistrat soll über die Berechtigung der verarmten in Ansehung des Bierbrauens und der Schenkerey und der Anzahl eine Erklärung verlangt werden.
- 5) Bey Erhebung der Steuern von den Dorptschen und Pernauschen Patrimonialbauern soll nach der Imånou-Ukase vom 3ten May verfahren werden.

1784 d. 6. April

Bekanntmachung einer Senats - Ukase.  
vom 19ten März.

Daß die Kaufbriefe und Pfandverschreibungen, sie mögen deutsch oder rufisch seyn, lediglich bey dem Gerichtshofe bürgerlicher Sachen verrieben und wenn der Verkauf binnen 2 Jahren des Proclamatiss nicht angefochten ist, das Kreisgericht dem Niederlandgericht zu Uebergebung des Guths an den Käufer Befehl ertheilen soll.

1784 d. 12. April.

## Befehl der Statthalterschaftsregierung.

Bey Erhebung der Kopfsteuer von der Bauerschaft sollen derselben die Kronsnaturalabgaben zu gute gerechnet werden, dagegen kann der Guthsherr, von denenjenigen, für welche er das Kopfgeld vorgeschossen, eine Entschädigung an Arbeit und Gewerbe fordern: die Bauerschaft muß auch für die nach der Revision verlaufene oder gestorbene das Kopfgeld entrich.

entrichten. Die Klagen der Bauerschaft wegen Erhebung des Kopfgeldes gehören vor's Niederlandgericht: diesem Befehl sind zween Patente vom 12. April 1765. betreffend das Eigenthumsrecht, die Prästanda und Bestrafung der Bauern zur Befolgung beygefügt ic.

1784 d. 20. April.

### Publication der Statthalterchaftsregierung.

Daß Leute, welche bey der Revision angeschrieben sind, und keine Scheine über die Bezahlung der Kopfsteuer aufzuweisen haben, nirgend aufgenommen und gehalten werden sollen.

1784 d. 16. May.

### Bekanntmachung eines Befehls des Gerichtshofes bürgerlicher Rechtsfachen, vom 13ten May.

Daß bey Ingroßirung der Kauf- und Pfandcontracte die Contractanten sich daselbst eigenhändig unterschreiben, oder ihre Unterschriften anerkennen oder gerichtlich corroborirte Originalia einsenden sollen.

1784 d. 24. May.

### Bekanntmachung eines Befehls des Kameralhofes vom 17ten May.

Welchergestalt die Erhebung der Kopfsteuer auf den publicen Güthern einzurichten sey.

1784 d. 17. Jun.

Bekanntmachung des von der Statthalterchaftsregierung angefertigten anderweitigen Regulatio, in Ansehung der zu entrichtenden Krepst- und übrigen Postlinien.

1784 d. 23. Dec.

**Befehl der Statthalterchaftsregierung.**  
Die von den Zigeunern zu erhebende Kopfsteuer betreffend.

1785 d. 7. May.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

In welchen Terminen die Güther den Kreisrentereyen ihre Steuern zu entrichten haben.

1785 d. 9. Septemb.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

Daß die Abtragung der Poschlinien bey dem Verkauf unbeweglicher Güther der willkürlichen Abmachung der Contrahenten unter sich zu überlassen sey; falls aber von den Contrahenten hierüber nichts abgemacht wäre, von dem Käufer bewerkstelligt werden müsse. Ingleichen daß diese Abgabe nur von solchem Vermögen genommen werde, worüber Kreisposten gezeichnet werden.

1785 d. 1. Novemb.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

Die Possessoren werden erinnert, die Kopfsteuer zur gehörigen Zeit abzutragen.

1787 d. 28. Jun.

**Allerhöchstes Gnaden-Manifest.**

§. 5. In Zukunft sollen von Kaufbriefen in Stelle der gewesenen 6 Procent nur fünf vom 100 genommen werden.

---

# Städte.

---

1784 d. 19. Jul.

**Publication der Statthalterchaftsregierung.**

Daß diejenigen, welche sich als Bürger in Schloock niederlassen wollen, sich beym Kameralhofe zu melden haben.

1784 d. 10. Aug.

**Publication der Statthalterchaftsregierung.**

Daß die neue Kreisstadt nicht Kirrumpähkoikül, sondern Berro genannt werden soll.

1784 d. 10. Octob.

**Publication der Statthalterchaftsregierung.**

Betrifft den Anbau und die Anlegung der Kreisstadt Berro und die Vortheile der Einwohner.

1785 d. 4. Februar.

**Allerhöchste Imánoy, Ukase.**

Daß es jedem frey stehe, sich in den nicht privilegirten Kreisstädten in die Bürger- und Kaufmannschaft einschreiben zu lassen.

1785 d. 4. Febr.

**Allerhöchste Imánoy, Ukase.**

Daß die, welche sich in dem Marktstücken Schloock niederlassen wollen, ansehnliche Vortheile zu erwarten haben.

## Trauer- und Begräbniß- Ceremonien.

1725 d. 10. Febr.

### Notification aus dem Senat.

Betreffend die über das Absterben Sr. Kayserl. Majestät Petri M. anzulegende Trauer.

1725 d. 28. März.

### Verordnung des Herrn Generalgouverneurs, Fürsten Repnin.

Wie die Exequien Sr. Kayserlichen Majestät Petri Magni in Lief-land begangen werden sollen.

1746 d. 15. May.

### Allerhöchste Imánoy- Ukase.

Es sollen keine Gemächer, Wagens, Pferde, Pferdegeschirre mit schwarzem Zeuge behangen und überzogen, keine Regimenter zur Trauer- ceremonie zusammen gezogen, keine Wagen, Fahnen, Fackeln und Floe dabey gebraucht werden: in Ansehung der Militairpersonen kein stärkeres Commando, als laut Kriegsreglement verordnet, bey der Kirche versammelt werden, nicht aber in der Proceßion seyn: die Familien der Verstorbenen mögen Trauerkleider tragen, und schwarze Livreen halten.

1746 d. 1. Septemb.

### Allerhöchste Imánoy- Ukase.

Daß auch niemand, außer am Begräbnißtage, schwarze Livreen brauchen dürfe.

230 Trauer - und Begräbniß - Ceremonien.

1751 d. 11. Jan.

Senats - Ukase.

Ist mit den beyden vorhergehenden allerhöchsten Ukasen gleichen Inhalts.

1751 d. 3. Aug.

Gener. Gouv. Patent.

Vorigen Inhalts.

---

## Titulatur.

---

1725 d. 20. Febr.

1725 d. 14. August.

Titulaturformulare **Ihro Kayserlichen Majestät, Catharina Alexiowna.**

1726 d. 28. März.

Titulatur des **Geheimen Conseils.**

1727 d. 10. May.

1729 d. 18. Sept.

Titulatur **Gr. Kayserl. Majestät Peter II.**

1730 d. 9. Febr.

Titulatur **Ihro Kayserlichen Majestät Anna.**

1741 d. 27 November.

Titulatur **Ihro Kayserlichen Majestät Elisabeth I.**

1762 d. 2. Jul.

Titulatur **Ihro Kayserlichen Majestät Catharina II.**

## Ukafen.

1745 d. 26. Jun.

### Gener. Gouvern. Patent.

Ukafen und Resolutionen, die zur Zeit der Verwaltungen des Herzogs von Curland und der Prinzessin Anna von Braunschweig-Lüneburg mit dem Titel des Prinzen Iwan herausgekommen und nicht nachhero confirmiret sind, sollen nicht in Erfüllung gesetzt, sondern zur Uebersendung an den dirigirenden Senat eingeliefert werden.

1745 d. 30. Jul.

### Senats · Ukase.

Die Ukafen und Reglements Sr. Kayserlichen Majestät Petri Magni, der Kayserin Catharina Alexiewna und derer, so nachhero den rufischen Thron besessen, in so weit selbige mit dem Zustande jetziger Zeit harmoniren und dem Nutzen des Reichs nicht zuwider sind, bleiben in ihrer Kraft. Gedruckte Ukafen und Reglements aber mit dem Titel des Prinzen Iwan, die nicht nachhero confirmirt sind, sollen nicht in Erfüllung gesetzt, sondern nebst den dahin gehörigen Manifesten, Donationsbriefen, (in deren Stelle keine andere gegeben werden) Patenten, Eidesformeln, Pässen, Quittungen, Medaillen, an den Senat eingesandt werden.

1745 d. 3. Oct.

### Gener. Gouvern. Patent.

Vorigen Inhalts, mit dem Zusatz, daß alle Acten und Verfügungen, worin der Titel des Prinzen Iwan vorkommt, nachdem davon mit Auslassung des erwähnten Titels und Namens, vidimirte Abschriften zurück

## Ukafen, siehe Justiz- und Prozeß-Form. 233

rück behalten worden, an den Senat originaliter eingesandt werden sollen.

1745 d. 9. Oct.

### Senats- Ukase.

Vorigen Inhalts.

1764 d. 17. März.

### Senats- Ukase.

Es sollen keine andre in Ihre Kaiserlichen Majestät allerhöchst eigenem sowol, als des Senats Namen, ergehende Ukafen für glaubwürdig angenommen werden, als die gedruckt sind.

1783 d. 2. May.

### Senats- Ukase.

Daß keinen andern Ukafen und Manifesten Glauben beygemessen werden soll, als denjenigen, welche von der Statthalterschaftsregierung in den Städten durch die Stadtvögte und Polieen, in den Kreisen aber durch die Ordnungsrichter und Niederlandgerichte mittelst gedruckter Bogen öffentlich publiciret werden,

---

# U n i f o r m.

---

1782 d. 29. Nov.

## Gener. Gouvern. Patent.

Für den liefländischen Civiletat und den Adel beyderley Geschlechts  
wird eine Uniform angeordnet.

1784 d. 6. May.

## Allerhöchste Imánoy - Ukase.

Daß es jeder Statthalterschaft frey steht, sich eine Uniform zu  
wählen.

# Vorkäuferey.

1733 d. 20. Aug.

## Gener. Gouvern. Patent.

Alle Vorkäuferey der Waaren im Lande wird außß neue untersagt, insbesondere sollen keine Pudelkrämer, Kaufbursche, Bahtläufer im Lande und bey der Bauerschaft herumstreichen und letztere verführen und bedortheilen, keine nach den Städten destinirte Fuhren, Waaren und Victualien in den Krügen und auf dem Wege intercipiren ꝛ. Die Guthsherren sollen nach abgetragenen Schulden und Hofsplichten ihre Bauerschaft nicht verhindern, ihr Getreide und Victualien nach den Städten zu führen: und soll wider diejenigen, die dawider handeln, mit Confiscation der Waaren, und willkürlicher harten Bestrafung verfahren werden: worauf die Ordnungsgerichte und Kreiscommissarien zu sehen haben.

1745 d. 10. April.

## Gener. Gouv. Patent.

Worin vorhergehendes Verboth nach seinem ganzen Inhalt wiederholt wird: mit dem Zusatz: daß die Guthsherren ihre Bauern nicht hindern sollen, ihre Gefälle an Flachs, Hanpf, Leinfaat, Getreide, Victualien ꝛ. nach den Städten zu führen.

1764 d. 9. Oct.

## Gener. Gouv. Patent.

Possessores und Disponenten sollen außer dem zur Nothdurft erforderlichen Salz und Eisen, keine Waaren auf den Höfen, Krügen und

Mühlen feil halten und wird alle Vorkäuferey, das Flächsenfahren und Herumführen der Waaren im Lande zum Verkauf verbotnen.

1766 d. 11. Jan.

### Gener. Gouvern. Patent.

Alle Vorkäuferey sowohl im Lande als um der Stadt herum wird verbotnen.

1770 d. 28. Dec.

### Gener. Gouv. Patent.

Daß die an Landstraßen wohnende Krüger keine Leute, welche die zur Stadt fahrende Bauern bereden, ihre Waaren an diesen oder jenen namentlich aufgegebenen Kaufmann zu verhandeln, bey sich beherbergen, noch selbst sich mit einigem Vorkauf der Waaren bey schwerer Leibes- und Gefängnißstrafe befassen, vielmehr die Vorkäufer und Einreder greifen und einliefern sollen.

1772 d. 29. März.

### Gener. Gouv. Patent.

- 1) Kein Possessor zc. darf von einem andern Gebietsbauern Korn aufkaufen, bey Strafe eines Rubels per Loof und Confiscation: ausgenommen in Nothfällen gegen eine Bescheinigung.
- 2) Kein Einwohner im Lande oder in den Städten soll einem fremden Bauern Korn auf Bath oder Pfand vorschießen, bey Verlust des Pfandes und 2 Rubel per Loof Strafe.
- 3) Beym Ankauf des Kornes und der Waaren vom Landmann, soll nur justirtes Maas und Gewicht gebraucht, der Loof gestrichen gemessen und die Külmitte nur dann gebraucht werden, wenn das Quantum weniger als einen Loof beträgt. Bey 10 Rubel Strafe.

4) Deut-

4) Deutschen Krügeren und Einwohnern im Lande wird aller Handel mit Waaren und alle Höckerey bey Strafe der Confiscation der Waaren verbothen.

1787 d. 12. April.  
1788 d. 8. Febr.

Publicationen der Statthalterschaftsregierung.

Alle in den Städten handelnde Personen sollen sich ihrer Rechte zum Handel nicht anders als in Uebereinstimmung mit den obhandenen Polizeygesetzen bedienen, und sich aller Vor- und Aufkäuferey enthalten.

# Vieh = Zucht und Seuche.

---

1711 d. 28. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß das gefallene Vieh nicht über eine Stunde über der Erde gelassen, sondern entfernt von Wohnungen tief vergraben werde: bey Strafe von 10 Rthlr.

1714 d. 6. Aug.

## Gener. Gouvern. Patent.

Das kranke Vieh soll vom gesunden abgesondert, und das gefallene an einem andern Ort begraben werden, wo das gesunde nicht hingetrieben wird; auch soll kein verdächtiges Vieh nach Riga gebracht werden.

1727 d. 23. April.

## Gener. Gouv. Patent.

Alle im freyen Felde liegende Aeser, und alles verreckte Vieh soll tief in die Erde vergraben und in der Grube durchstochen werden.

1732 d. 21. Decemb.

## Gener. Gouv. Patent.

Die Guthßbesitzer, insbesondere publike Arrendatores, werden ermuntert, Stutereyen anzulegen.

1740 d. 21. März.

## Gener. Gouv. Patent.

Alles umgefallene Vieh soll, da solches wegen der gefrorenen Erde nicht tief genug verscharrt werden kann, außß schleunigste sammt der Haut auf dem Felde verbrannt werden.

1740 d. 6. May.

1749 d. 4. August.

**Gener. Gouv. Patente.**

Von den Viehseuchen im Lande soll rapportirt werden.

1747 d. 1. Septemb.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Alles umgefallene Vieh soll mit dem Fell tief vergraben, und von der Viehseuche an die Generalgouvernements-Canzelley Berichte eingesandt werden.

1748 d. 23. August.

**Gener. Gouv. Patent.**

Für jedes umgefallene Stück Vieh, welches nicht gehörig verbrannt oder vergraben worden, soll 6 Rthlr. Strafe erlegt, die Bauern aber mit Geld- und Ruthenstrafe angesehen werden.

1748 d. 23. Sept.

**Gener. Gouvern. Patent.**

Auch soll kein Vieh aus den mit der Seuche behafteten Gegenden noch durch selbige hieher gebracht, und von den Guthsherrschaften und Predigern daselbst wöchentlich zweymal über die Ausbreitung der Viehseuche ans Generalgouvernement Bericht abgestattet werden.

1748 d. 19. October.

1749 d. 10. Jan.

**Gener. Gouv. Patente.**

Die Possessores und Disponenten sollen in ihrem Gebieth nach dem umgefallenen Vieh fleißig visitiren lassen und Bericht abstatten: widrigenfalls

falls für ein unbergraben gelassenes Stück Vieh 100 Rthlr. Strafe erlegen; die dabey säumigen Amtleute sollen mit Gefängniß und die Bauern mit Ruthen gestraft werden: worauf die Ordnungsgerichte zu sehen haben.

Gedruckte Nachricht von den wider die Viehseuche dienlichen Präservativen und Hülfsmitteln ohne datum.

1749 d. 8. May.

1749 d. 4. August.

### Gener. Gouvern. Patente.

Es soll kein Vieh aus Ehstland über die Gränze gelassen werden.

1749 d. 1. Septemb.

### Gener. Gouv. Patent.

Alles von gesunden Orten aus Liefland kommende Vieh muß darüber mit einem zwiefachen Certificat, unter des Eigenthümers Unterschrift und Pectschast versehen seyn, wovon eines bey den Vorposten und das andere in der Generalgouvernements-Canzelley eingeliefert wird. Aus Curland, Pohlen, Litthauen wird kein Vieh eingelassen.

1749 d. 7. Dec:

### General-Gouvernements-Patent.

Von dem Zustande der Stuttereyen auf den Cronsarrenbegüthern sollen Berichte eingesandt werden.

1750 d. 9. Jan.

### Gener. Gouv. Patent.

1) Von inficirten Orten soll kein Vieh nach andern Gegenden getrieben,

2) Das

- 2) das gesunde Bieh nicht durch inficirte Gegenden oder
- 3) durch Nebenwege getrieben werden.
- 4) Das gesunde Bieh muß mit glaubwürdigen Attestaten versehen seyn.
- 5) Ordnungsgerichte, Kreiscommiffaire und Guthsherrn sollen die Uebertreter anhalten und anzeigen.

1750 d. 29. Oct.

**Gener. Gouv. Patent.**

Die wegen der Biehseuche ergangene Patente werden serneuert, und sollen monatlich von deren Ausbreitung und den dawider mit gutem Erfolg gebrauchten Mitteln Berichte eingesandt werden.

1756 d. 24. Juli.

**Senats - Ukase.**

Enthält eine Anweisung, welche Vorsicht beym Verscharren des an der Biehseuche umgefallenen Viehes angewendet werden müsse.

1757 d. 28. Jul.

**Gener. Gouv. Patent.**

Der Gebrauch des Haarseils äußerlich und Kampfer mit Salpeter innerlich wird als ein bewährtes Mittel wider die Pferdesuche empfohlen.

1758 d. 6. Febr.

**Gener. Gouv. Patent.**

Possessores und Disponenten sollen die in ihrem Bezirk auf der Heerstraße oder sonst umgefallene Pferde ungesäumt durch ihre Bauern an entfernten Orten tief vergraben lassen.

1758 d. 16. Nov.

## Gener. Gouvern. Patent.

Aus den mit der Seuche behafteten Orten darf kein Bieh gekauft, und sollen überhaupt die Biehmärkte eingestellt werden, nebst einigen Vorsichtsregeln.

1761 d. 27. Jun.

## Gener. Gouv. Patent.

Die im Dörptschen Kreise ausgebrochene Pferde- und Hornviehseuche betreffend.

1761 d. 19. Septemb.

## Gener. Gouvern. Patent.

Der zur Einschränkung der Seuche um den Dörptschen und den Per-nauschen Kreis bishero gestandene Cordon ist aufgehoben.

1762 d. 22. Jun.

## Gener. Gouvern. Patent.

Das franke Bieh soll nicht ausgetrieben, das crepirte tief verscharrret, und über die Biehseuche fleißig rapportiret werden.

1766 d. 23. Jan.

1787 d. 27. Septemb.

## Gener. Gouvern. Patente.

Vier Meilen um Riga dürfen allein Knochenhauermeister und russische Fleischpachter Bieh aufkaufen: alles zum Verkauf zur Stadt kommende Bieh muß auf den Markt getrieben werden: bey Strafe der Confiscation dem Knochenhaueramte und dem Hospital zum Besten.

1770 d. 15. Octob.

**Gener. Gouv. Patent.**

**Wiederholung der wegen der Viehseuche ergangenen Verordnungen.**

1771 d. 9. Jan.

**Senats - Ukase.**

**Befehle und Anstalten wegen der Seuche in Pohlen.**

1774 d. 23. Jan.

**Gener. Gouv. Patent.**

- 1) Diejenigen, die auf den Höfen erkauftes Vieh zur Stadt treiben, müssen Attestate von den Höfen mitbringen über die Anzahl und gesunde Beschaffenheit des Viehes.
- 2) Der Ankauf von den Bauern muß gleichfalls mit Vorwissen und mit einem Attest des Hofes geschehn.
- 3) Sollen die Viehhändler das erkaufte gesunde Vieh nur durch gesunde Gegenden treiben, und so bald sie in der Stadt damit ankommen, die Attestate produciren und den Weg, den sie gekommen, anzeigen.
- 4) Auf den kleinen Viehmärkten soll alles Vieh, welches nicht mit ob-erwähnten Attestaten versehen ist, den Armen zum Besten confiscirt werden.
- 5) Worauf in den kleinen Städten Magistrate und Ältesten und im Lan-  
de die Ordnungsgerichte zu sehen haben.

1774 d. 3. Juli.

1776 d. 23. Aug.

**Gener. Gouvern. Patente.**

**Vorkehrungen gegen die Pferde- und Viehseuche.**

1776 d. 16. Nov.

1787 d. 27. Sept.

## Gener. Gouv. Patente.

- 1) Die über den Ankauf des Viehes zu ertheilende Attestate müssen nicht vom Wirthschaftsbedienten oder Verwalter, sondern vom Possessore selbst oder
- 2) vom Prediger nach vorhergegangener Untersuchung ausgestellt werden.
- 3) Alles Bieh ohne dergleichen Attestate kann von jedem Possessore gehalten werden.

# Wraacke der Handels = Waaren.

1720 d. 9. März.

## Gener. Gouvern. Patent.

Daß in den Städten oder an den Orten, von welchen Theer gellefert wird, Theerwraacker bestellet werden sollen.

1723 d. 5. Juni.

## Ukase des Reichs = Commerzcollegii.

Daß zu St. Petersburg die Hanpftwraacke nach der rigischen Hanpftwraacke eingerichtet werden soll.

1735 d. 24. November.

## Gener. Gouvern. Patent.

Hanpft = und Flachswaaren sollen nicht geneßt zur Stadt gebracht werden, bey willkührlicher Strafe.

1754 d. 6. October.

## Gener. Gouvern. Patent.

Hanpft und Flachß soll, ehe er zur Stadt kömmt, wohl gereinigt, und insonderheit die Köpfe der Bündel von Schärven, Heede, Wurzeln und Steinen und andern Verfälschungen gesäubert seyn: bey Strafe der Confiscation der Waaren.

1761 d. 24. Sept.

## Gener. Gouvern. Patent.

Betreffend die Reinigung des aus Liefland zur Stadt kommenden Hanpft und Flachß.

- 1) Der Hanf und Flachs muß an Ort und Stelle aufs beste bearbeitet und von Wurzeln und Schäwen gereinigt,
- 2) der Hanf nicht oben in Risten zusammen gedreht oder in Knoten gebunden, sondern
- 3) der Länge nach ausgelegt, und
- 4) überhaupt kein unreines, nasses, faules oder verfälschtes Guth zur Stadt gebracht werden: bey Strafe der Confiscation der Waare.

1783 d. 27. Oct.

### Gener. Gouvern. Patent.

Zu Balck und Riga werden Hopfenmärkte angefetzt und für jeden ein Braacker für die Stadt und einer fürs Land angeordnet: schlechter betrüglicher Hopfen soll confiscirt und das Geld dafür nach Ermessen der Obrigkeit unter Arme vertheilt werden.

---

## Wladimir = Orden.

---

1782 d. 22. Sept.

**Allerhöchste Imānoy · Ukase.**

Enthält die Statuten des St. Wladimir · Ordens.

1784 d. 6. May.

**Bekanntmachung der Senats · Ukasen.**

vom 28sten März und 14ten April.

**Die erste:** Daß in den einzusendenden Conduitenlisten, in der Rubrik, wo die Fähigkeit zum Dienst angezeigt wird, nichts von Qualificirung zum Orden erwähnt, sondern deshalb besondere Suppliken von den Subjecten selbst mit Beyfügung attestirter Dienst · Anzeigen eingereicht werden sollen.

**Die zweyte:** Die Vorschläge von den sich zum Orden qualificirenden sollen gegen den 1ten August jeden Jahres eingesandt, und nur die seit dem 22sten September 1782 erworbene Verdienste angezeigt werden.

---

# Zauberey.

---

1731 d. 20. May.

## Senats - Ukase.

Daß die Zauberer verbrannt werden, die aber ihr Vergehen bereuen  
und sich selbst angeben, ohne Strafe bleiben sollen.

---

# Zinsen.

---

1764 d. 3. April.

## Allerhöchste Imānoy-Ukase.

In Beziehung auf eine Imānoy-Ukase von No. 1754, werden alle Unterthanen ermahnet, nicht mehr als 6 Procent vom Capital jährliche Zinsen zu nehmen.

1786 d. 28. Jun.

## Allerhöchstes Manifest.

Die Zinsen werden von 6 auf 5 Procent herunter gesetzt.

## Zoll = Reglements.

1782 d. 27. Sept.

**Allerhöchste Imánoy - Ukase.**

Betrifft die Einrichtung der Grenzzollwache und die Pflichten der Grenzzollauffseher und Zollreuter.

1785 d. 2. May.

**Publication der Statthalterschaftsregierung.**

Diejenigen, welche den Bau der Grenzreuterhäuser auf Desel übernehmen wollen, haben sich beym Kameralhofe zu melden.

1785 d. 23. Octob.

**Befehl der Statthalterschaftsregierung.**

- 1) Es werden nur folgende Wege nach und aus Curland zu passiren erlaubt: a) der Weg bey Laakuppe; b) der Pöhnauische Weg längst dem Wismanns-Gesinde; c) die große Mitausche Landstraße, Schulzenkrug vorbey; d) der Weg unter Pulkarn, bey Tillernkrug; e) der Weg unter Kirchholm; f) der Weg über Friedrichstadt unter Römershoff.
- 2) Die Böte dürfen nur am disseitigen Ufer der Düna gehalten werden; wer damit nach oder aus Curland fahren will, muß vorher bey einem Zollgrenzauffseherposten anlegen, und die Fahrzeuge müssen am Ufer wohl angeschlossen gehalten werden.
- 3) Die an der Ostsee belegene Gütner und Bauern müssen zwar den verunglückten Schiffen schleunig zu Hülfe eilen, dürfen aber keine Waaren heimlich ans Land bringen.
- 4) Die hart an der Grenze von einer Grenzreuterstation zur andern angelegten oder noch anzulegenden Passagen dürfen von niemand andern als den Grenzreutern und Auffsehern passirt werden.

5) Die

- 5) Die Abmachung mit den Gütherbesitzern, wegen Lieferung des Heues und Brennholzes für die Grenzreuter und Aufseher wird genehmiget.
- 6) Das Eigenthumsrecht an dem Grunde, worauf die Sastawen stehen, bleibt zwar den Gütherbesitzern, doch kann ihnen kein Grundgeld zugestanden werden.

1786 d. 19. März.

### Befehl der Statthalterschaftsregierung.

- 1) Zollbare Producte und Waaren, die von Dessel nach fremden Provinzen gehen oder von daher nach Dessel kommen, dürfen nur im Arensburgschen Hafen ein- und ausgeladen werden.
- 2) Mit der Versendung der Landesproducte aus Dessel nach den Häfen der rigischen und revalschen Gouvernements bleibt es zwar bey der bisherigen Ordnung, doch müssen von der dasigen Tamoschna Attestate, wohin das Fahrzeug bestimmt sey und was es geladen habe, genommen, an dem Ort der Bestimmung bey den Tamoschnen vorgezeigt, bey der Rückkehr eben dergleichen Attestate mitgebracht und bey der Arensburgschen Tamoschna eingeliefert werden.
- 3) Die erlaubten Bootshäfen auf Dessel und den umliegenden Inseln sollen vom dortigen Niederlandgericht regulirt werden, und darf sodann niemand irgendwo anders landen; die Böte aber sollen wohl verwahrt und bewacht werden.

1787 d. 16. May.

### Publication der Statthalterschaftsregierung.

Das bey der Dünamünde-Schanze gewesene Zollgrenzaufseherhaus wird unter das Guth Stockmannshoff an der Grenze des weißpreussischen Gouvernements versetzt.

# Verzeichniß.

## A.

Abofcher Friede	pag.	147.			
Accidentien	pag.	124.			
Adel (Kieff)	pag.	93.	166.	167.	198. Seq.
Adliche Gerichtsglieder	pag.	128.			
Adliche Frauenzimmer	pag.	129.	206.		
Advocaten	pag.	113.	116.	117.	125.
Ärzte	pag.	I.			
Albertsthale	pag.	152.	Seq.		
Anwälde	pag.	122.	125.	126.	
Apotheken	pag.	I.			
Appellation	pag.	113.	114.	118.	124.
Arcana	pag.	I.			
Archive	pag.	128.			
Armenhäufer	pag.	122.			
Armenianiſche Geiſtliche	pag.	144.			
Arsenik	pag.	I.			
Ärzneyen	pag.	I.			
Affecuranz - Expedition	pag.	14.			
Auflagen (neue)	pag.	125.			
Ausländer	pag.	33.	90.	224.	
Ausländiſche Münzen	pag.	160.			
Ausländiſche Untreiber	pag.	11.	52.		

## B.

Banco - Affignationen	pag.	12.	Seq.		
Banco - Comptoirß	pag.	12.	Seq.		
Banco - Schulden	pag.	224.			
Bärenleiter	pag.	8.			
Banern	pag.	2.	Seq.		
Bauer - Arbeiten	pag.	2.	3.		
Bauer = Ehen	pag.	2.	3.		
Bauer = Handel	pag.	4.	89.	96.	
Bauer = Hüte	pag.	96.			

Bauer = Märkte	pag.	6.	
Bauer = Mühlen	pag.	3.	
Bauer = Wörkhüße	pag.	3.	85. Seq.
Bauer = Schulen	pag.	138.	141. 144.
Bauholz	pag.	93.	
Beerdiigungslisten	pag.	150.	151.
Befehlshaber	pag.	125.	
Begräbniß = Ceremonien	pag.	229.	
Bekanntmachungen über Güter-Verkauf	pag.	128.	
von Beckleschoff	pag.	219.	
Bergelohn	pag.	216.	
Bergwerke	pag.	7.	
Bettler	pag.	8.	Seq.
Bier	pag.	17.	23.
Bley	pag.	105.	
Böhrnhafen	pag.	103.	Seq.
Bouteillen	pag.	165.	
Brandtweinsbrand	pag.	17.	Seq. 205.
Brandtwein- Podrädde	pag.	20.	Seq. 119.
Brandtweinverkauf	pag.	17.	Seq. 90. 92. 97. 135. 136. 142.
Brauerey	pag.	17.	225.
Brennholz	pag.	122.	
Brücken	pag.	24.	Seq.
Buchdruckereyen	pag.	16.	
Bußtags	pag.	139.	

## S.

Cathrinenthalsche Hofsbauern	pag.	5.	
Citationen	pag.	116.	
Civilbediente	pag.	166.	168.
Collegium der allgemeinen Fürsorge	pag.	220.	
Colonisten	pag.	33.	122.
Commerce = Commission	pag.	90.	94.
Concipienten von Suppliken	pag.	109.	113.
Copulationslisten	pag.	150.	151.
Courierpferde	pag.	185.	187.
Criminalfachen	pag.	114.	



Fischeren	pag.	64	65
Forstordnungen	pag.	66	Seq.
Fortification	pag.	63	
Franzbrandtwein	pag.	22	99
Friedensmanifeste	pag.	147	148

### G.

Gagenauszahlung	pag.	122.	218
Garde zu Pferde	pag.	170.	
Gaßenreinigung	pag.	73.	
Geheimes Conseil	pag.	109.	
Gerichtsbehörden	pag.	111.	
Gerichtshof bürgerlicher Sachen	pag.	225.	
Gerichtshof peinlicher Sachen	pag.	124.	
Gerichtsspiegel	pag.	121.	
Gesetz = Commission	pag.	82.	
Gesetze (fremde)	pag.	120.	
Gesetze (Liesländische)	pag.	121.	123.
Getreide	pag.	85.	Seq. 93. 94. 98. 100. 135. 136. 209. 225. 236.
Gewicht	pag.	165.	
Gewissensgericht	pag.	122.	
Gifte	pag.	1.	
Glasen	pag.	104.	
Gradenmanifeste	pag.	80.	81.
Gold- und Silber = Arbeiter	pag.	104.	
Gold- und Silberfabrikwaaren	pag.	173.	192.
Gold- und Silberstickereyen	pag.	191.	192.
Gottesäcker	pag.	71.	
Gouvernements = Magistrat	pag.	122.	129.
Grenze	pag.	83.	84.
Grenzregulirung	pag.	84.	
Grenzzeichen	pag.	83.	
Gripen	pag.	155.	Seq.
Güter = Abgaben	pag.	74.	Seq.
Gymnasien	pag.	144.	

## H.

Haber	pag.	165.				
Handwerker	pag.	103.	Seq.			
Handel	pag.	89.	Seq.			
Hanf	pag.	64.	92.	93.	94.	235. 245.
Hazardspiele	pag.	214.				
Herrnhuther	pag.	140.				
Historische Nachrichten	pag.	106.				
Holzfüllung	pag.	66.	Seq.	93.		
Holzlieferung	pag.	101.				
Hopfen	pag.	89.	95.	97.	98.	99. 171. 172. 246.
Hurerey	pag.	102.				

## I.

Jahrmärkte	pag.	171.	172.			
Jagd	pag.	132.				
Journale	pag.	124.	128.			
Juden	pag.	92.	131.	156.		
Justiz = Collegium	pag.	110.	112.	113.	117.	
Justiz = Sachen	pag.	107.	Seq.			
Jwan (Prinz)	pag.	160.	232.			

## K.

Kainardscher Friede	pag.	148.				
Kammer = Comptoir	pag.	110.				
Kaufbriefe	pag.	225.	226.	227.		
Kaufleute	pag.	89.	100.			
Kinder mord	pag.	133.	142.			
Kirchensachen	pag.	138.	Seq.			
Kirchen = Visitation	pag.	139.	Seq.			
Kirchenvorsteher	pag.	140.				
Kirchhöfe	pag.	71.	72.			
Kirchspiele	pag.	219.				
Kirchspielschulen	pag.	144.				
Kirrupähloisull	pag.	218.	228.			

Kittisbrennen	pag.	146.
Kleetenvisitation	pag.	88.
Ko:steuer	pag.	5. 223. 224. 225.
Kreise der risschen Statthalterchaft	pag.	219.
Kreisgrenzen	pag.	220.
Kreishauptleute	pag.	125.
Kreismarshalle	pag.	204.
Krepost	pag.	223. 226. 227.
Kriegsmanifeste	pag.	147. 148.
Kronskirche	pag.	143.
Kronsofficianten.	pag.	143.
Krügeren	pag.	134.
Kupfermünze	pag.	152. Seq. 162. 163.

L.

Lächse	pag.	65.
Ladengelber	pag.	203.
Läufinge	pag.	34. Seq. 142.
Läufingsheeler	pag.	34.
Lafensfabriken	pag.	173.
Landkavallencorps	pag.	170.
Landrathscollegium	pag.	204. 205. 217.
Landtschaft	pag.	200. 203. 204.
Landtage	pag.	198. Seq.
Lederfabriken	pag.	174.
Zur Lehre schicken der Bauern	pag.	145.
Leinsaat	pag.	235.
Leinweber	pag.	105.
Lieferungen	pag.	74. Seq.
Litthauer	pag.	195.
Livonesen	pag.	162.
Löse - Veränderung	pag.	96. 165.
Postreiber	pag.	9. 52.
Lustbälle	pag.	149.
Luxus	pag.	191.
Lyceum.	pag.	138.

## M.

Maak	pag.	165.
Märkte	pag.	171.
Malz	pag.	165.
Mandatarii	pag.	116. 117. 119.
Mannlehngüter	pag.	201. 204.
Maurer	pag.	104.
Mönchenregiſter	pag.	140. 141. 150. 151.
Militaire	pag.	161. 163. 166. Seq.
Militairiſche Parten	pag.	117.
Militairuniform	pag.	166. 169.
Montirungsſtücke	pag.	169.
Wordbrenner	pag.	175.
Mündigkeit	pag.	127.
Münzen	pag.	152. Seq.
Müſiggänger	pag.	11. 52.

## N.

Narva	pag.	92.
Niederrechtſpflege	pag.	124.
Nyſtädtiſcher - Friede	pag.	147.

## O.

Obductionskosten	pag.	119.
Oberkirchenvorſteher	pag.	129. 141. 142. 144.
Oberlandgericht	pag.	125. 129.
Oberrechtſpflege	pag.	129.
Obligationen	pag.	127.
Oel	pag.	218.
Ordnungsgerichte	pag.	181.

## P.

Päſe	pag.	196. 197.
Päſe für Bauern	pag.	5. 6.
Paſloſe Leute	pag.	34. Seq.

Parbonsplacate	pag.	38. 40. 41. 43. 44. 45. 46. 48. 50. 51. 80.
Patentenpost	pag.	186. 189.
Patronatsrecht	pag.	130. 143. 176.
Pelzwerke	pag.	90.
Pendente Sachen	pag.	112. 120. 126. 127.
Perlenfang	pag.	177.
Pernauer Holzhandel	pag.	95.
Persischer Friede	pag.	147.
Pest	pag.	193.
St. Petersburgische Statthalterschaft	pag.	120.
Pfandverschreibungen	pag.	225. Seq.
Pferdefenke	pag.	241. Seq.
Pohlischer Handel	pag.	91. 92. 95. 97. 99.
Pohlischer Krieg	pag.	147.
Polizey = Amt (russisches)	pag.	129.
Polizey = Sachen	pag.	107.
Pohlen	pag.	194.
Poschlingelder	pag.	222. 226. 227.
Postgeld	pag.	188.
Postirungshäuser	pag.	178. Seq.
Postpässe	pag.	178. 181.
Postwesen	pag.	178. Seq.
Pondres d'ailhaut	pag.	1.
Prachtgesetze	pag.	191.
Prediger	pag.	138. Seq.
Predigerwitwen	pag.	142.
Preussischer Handel	pag.	94.
Preussischer Krieg	pag.	148.
Priesterkülmitte	pag.	143.
Privatgüter	pag.	200. 202.
Privilegia	pag.	123.
Procureurs	pag.	110. 122. 125.
Progonfelder	pag.	179. 184. 189. 196.
Pulver	pag.	132. 195.

## Q.

Quartierhäuser	pag.	54. Seq.
Querel. Sachen	pag.	103. 113. 115. 117. 118.

## N.

Naub	pag.	207.
Rauchwerk	pag.	96.
Nealinurien	pag.	116.
Nebhimer	pag.	132.
Rechtstachen	pag.	127.
Registratur	pag.	126. 128.
Rehe	pag.	132.
Reisende	pag.	179. 180. 182. 187. 190. 193. 196. 197.
Rekruten	pag.	167. 208.
Reservatforn	pag.	87. 88.
Restantien	pag.	223.
Revision	pag.	199. 200. 202. 203. 223. Seq.
Rhabarber	pag.	91.
Rigische Marktordnung	pag.	172.
Ritterschaft	pag.	93. 166. 167. 198. Seq.
Röhdunabrennen	pag.	66. Seq.
Römischkatholische Geistliche	pag.	144.
Rudel	pag.	152. Seq.
Russischer Handel	pag.	89. 91. 92. 95. 97.

## O.

Oaarverschläge	pag.	58. Seq.
Salvegarde	pag.	168.
Salz	pag.	95. 119. 209. 235.
Schaaffelle	pag.	89.
Schenererey	pag.	135. Seq. 225.
Schiefe	pag.	178. Seq.
Schießpulver	pag.	132. 195.
Schiffarth	pag.	209.
Schiffleute	pag.	209. 210.
Schloock	pag.	228.
Schmähworte in Suppliken	pag.	115. 117.
Schneider	pag.	103. 104.
Schulbücher	pag.	16.
Schulen	pag.	138. Seq.
Schwedischer Krieg	pag.	147. 148.
Schwedische Schulden	pag.	108. 110.
Seelengelder	pag.	223. 224.
Seelenrealiter	pag.	140. 141. 150. 157.
Seiden-Zeuge	pag.	89.

Senat	pag.	108. 112. 115. 123. 233.
Sessionsstunden	pag.	122.
Sitzungstermine,	pag.	123.
Soldaten (franke)	pag.	168.
Soldatenkinder	pag.	167. 168. 169.
Soldatenweiber	pag.	169. 170.
Sollicitanten	pag.	107.
Spielgesetze	pag.	214.
Städte	pag.	228.
Statthalterschaft	pag.	121. 122. 123. 217. Seq.
Stempelpapier	pag.	211.
Steuern	pag.	222. Seq.
Strafgesetzer	pag.	124.
Strandverordnungen	pag.	216.
Strusen	pag.	216.
Stuttereyen	pag.	238. 240.
Suppliken (an Ihro Majestät)	pag.	107. Seq.
Suppliken (auf der Post eingesandt)	pag.	109. 120.

## I.

Tabackshandel	pag.	89. 90. 92. 93.
Tamuschnen	pag.	119.
Tauflisten	pag.	150. 151.
Taurische Reise	pag.	189.
Theerwraake	pag.	245.
Tischregifter	pag.	126.
Titulatur Ihro Kaiserl. Majestät	pag.	231.
Titulatur der Gerichte	pag.	123. 127.
Trauerceremonien	pag.	229.
Türkensteuer	pag.	222.
Türkischer Krieg	pag.	147. 148.

## II.

Ufafen	pag.	232. 233.
Unabgetheilte Söhne	pag.	89. 100. 215.
Unbenahmte Briefe	pag.	112.
Uniform	pag.	192. 234.
Univerfitäten	pag.	144.
Urkunden	pag.	202. 212.
Urlaub	pag.	170. 221.

### 23.

Venerische Krankheiten	pag.	193.
Verbrecher	pag.	130.
Verjährungsfrist	pag.	130.
Vermögenssteuer	pag.	223. 224.
Vermögenshaft bey Proceßfachen	pag.	107.
Viehkauf	pag.	93. 238. Seq.
Viehseuche	pag.	238. Seq.
Viehzucht	pag.	238.
Virtualien	pag.	235.
Vidimationen	pag.	126.
Volksschulbücher	pag.	16.
Vorkäuferey	pag.	91. 95. 100. 235. Seq.

### 24.

Wackenbücher	pag.	200. 202.
Wälder	pag.	66. Seq.
Wahlen des Abels	pag.	128. 205. 206. 221.
Wahltermin	pag.	118.
Waldfcher Hopfenmarkt	pag.	99.
Wallfischfang	pag.	89.
Wechfelschulden	pag.	119.
Wegebau	pag.	24. Seq.
Wege in Kurland	pag.	251.
Wehren	pag.	65.
Werbungen	pag.	168. 169.
Werro	pag.	228.
Werstposten	pag.	26. 28. 29.
Wiburgfches Gouvernement	pag.	98.
Wib	pag.	132.
Winkelfrügerey	pag.	118. 134. Seq.
Wladimir - Orden	pag.	247.
Wraake	pag.	245.

### 25.

Zauderen	pag.	248.
Zigeuner	pag.	9. 11. 226.
Zimmerleute	pag.	104.
Zinsen	pag.	250.
Zobel	pag.	90.
Zollgelber	pag.	212. 223.
Zollrelements	pag.	251.
Zollvisitirung	pag.	97.